

STADT VECHTA

Landkreis Vechta



Bebauungsplan Nr. 30L

„Gewerbegebiet Nord- kämpe/Holtrup“

Umweltbericht

(Teil II der Begründung)

Vorentwurf

Juli 2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	3
2.2 Landschaftsrahmenplan	3
2.3 Landschaftsplan	4
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3 Schutzgut Tiere	25
3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	34
3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	34
3.1.6 Schutzgut Wasser	37
3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft	38
3.1.8 Schutzgut Landschaft	39
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	41
3.2 Wechselwirkungen	43
3.3 Kumulierende Wirkungen	43
3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	43
4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	44
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	44
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	45
5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	45
5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	45
5.1.1 Schutzgut Mensch	46
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	46
5.1.3 Schutzgut Tiere	48
5.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	49
5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	49
5.1.6 Schutzgut Wasser	50
5.1.7 Schutzgüter Klima und Luft	50
5.1.8 Schutzgut Landschaft	51
5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	51
5.1 Eingriffsbilanzierung	52
5.1.1 Schutzgut Pflanzen	52
5.1.2 Schutzgüter Boden und Fläche / Wasser	56

5.1.3	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	57
5.2	Kompensationsmaßnahmen	57
5.2.1	Ausgleichsmaßnahmen	57
5.2.2	Ersatzmaßnahmen	59
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	59
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	59
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	59
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	59
7.1.2	Fachgutachten	59
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	60
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	60
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	60
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	62

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (rot) (Quelle: LBEG 2024, unmaßstäblich).	9
Abbildung 2: Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL).	10
Abbildung 3: Laubforst aus einheimischen Arten (WXH).	11
Abbildung 4: Strauch-Baum-Wallhecke (HWB) entlang des Weges im Westen.	11
Abbildung 5: Stiel-Eichen (Quercus robur) im Südosten.	12
Abbildung 6: Sonstiger vegetationsloser Graben (FGZ)	12
Abbildung 7: sonstiges naturferner Staugewässer (SXS) umgeben von einer Strauch-Baumhecke (HFM) mit Weiden (Salix spec.).	13
Abbildung 8: Stillgewässer in Grünanlage (SXG).	13
Abbildung 9: sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF).	14
Abbildung 10: Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebes.	15
Abbildung 11: Sandacker mit Getreide (ASg).	16
Abbildung 12: Sandacker mit Erdbeeren (ASs).	16
Abbildung 13: Sonstige Beerenstrauchplantage (EOR) mit Stachelbeeren (Ribes uva-crispa) westlich der Straße „Nordkämpe“.	17
Abbildung 14: Sonstige Beerenstrauchplantage (EOR) mit Johannisbeeren (Ribes rubrum).	17
Abbildung 15: Spalierobstplantage (EOS) mit Pfirsichen (Prunus persica) im Folientunnel.	18
Abbildung 16: Neuzeitliche Ziergärten (PHZ) im Norden des Geltungsbereichs.	19
Abbildung 17: Hausgarten mit Großbäumen (PHG).	19
Abbildung 18: Artenreicher Scherrasen (GRR) im Süden des Geltungsbereichs.	20
Abbildung 19: Baumreihe des Siedlungsbereichs aus Amerikanischen Eichen (Quercus rubra).	20
Abbildung 20: Baumreihe des Siedlungsbereichs aus Winter-Linden (Tilia cordata) am westlichen Rand des Gewerbegebietes.	21
Abbildung 21: Straße (OVSa) "Nordkämpe".	22
Abbildung 22: Weg, in westlicher Richtung asphaltiert (OVWa) ist und in östlicher Richtung engfugig gepflastert (OVWv).	22

Abbildung 23: Befestigte Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs, zum Teil asphaltiert (OFa) und zum Teil gepflastert (OFv).	23
Abbildung 24: Biogasanlage (OKG) im südlichen Geltungsbereich.	23

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	44
Tabelle 2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes Teilfläche Nord (Bestandsanalyse)	52
Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationswertes der Teilfläche Nord (geplanter Zustand)	53
Tabelle 4: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes Teilfläche Süd (Bestandsanalyse)	54
Tabelle 5: Ermittlung des Kompensationswertes der Teilfläche Süd (geplanter Zustand)	55

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

- Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna „Erweiterung KÜHLA Langförden“, Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld/Ströhen, 2017
- Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna „Erweiterung KÜHLA Langförden“, Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld/Ströhen, 2021
- Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna „Erweiterung KÜHLA Langförden – Auf dem Höge“, Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld, 2023

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Stadt Vechta plant die städtebauliche Beordnung einer Außenbereichslage, in der sich in den letzten Jahren durch die stetige Erweiterung zweier Betriebe eine gewerblich – industrielle Entwicklung eingestellt hat und denen für die Zukunft noch Entwicklungsspielräume eröffnet werden sollen. Die bisherigen Erweiterungen des Betriebes wurden im Außenbereich gem. § 35 BauGB genehmigt. Zur langfristigen Sicherung der beiden Unternehmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten stellt die Stadt Vechta den Bebauungsplan Nr. 30L „Nordkämpe-Holtrup“ auf.

Die Kühla Kühltechnik und Ladenbau GmbH möchte mit der vorliegenden Bauleitplanung den vorgeprägten Standort planungsrechtlich sichern, da die Entwicklungsmöglichkeiten gem. § 35 BauGB im Ortsteil Holtrup ausgeschöpft sind. Dies entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und bietet dem Betrieb für die Zukunft eine Planungssicherheit. Der Eigentümer der Biogasanlage im Norden der Stadt Vechta plant, die Kapazität seiner bestehenden Anlage auszubauen und diese baulich zu erweitern. Die bestehende Biogasanlage ist aktuell planungsrechtlich als ein der „energetischen Nutzung von Biomasse“ gem. § 35 (1) Nr. 6 d) BauGB zulässiges Vorhaben zu bewerten. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die geplanten Betriebsausbauten planungsrechtlich gesichert und geordnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 L „Nordkämpe-Holtrup“ mit einer Flächengröße von insgesamt circa 10,6 ha befindet sich im Ortsteil „Langförden - Holtrup“, im Norden des Stadtgebietes von Vechta. Das Plangebiet liegt südlich der Holtruper Straße (K 54). Der Geltungsbereich wird aus Richtung Norden über die Straße „Nordkämpe“ erschlossen. Das städtebauliche Umfeld ist vor allem durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Erweiterung der Betriebsflächen ist aufgrund zunehmender Bedeutung von Energieproduktion und der Aufstellung eines regionalen Versorgungskonzepts mit Energie (Biomethan, grüner Wasserstoff, Strom und Fernwärme) sowie der Sicherung eines lokalen Gewebebetriebs notwendig. Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich Wohnbebauungen im Außenbereich. Die restlich umliegenden Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Die Stadt Vechta plant die städtebauliche Beordnung einer Außenbereichslage, in der sich in den letzten Jahren durch die stetige Erweiterung zweier Betriebe eine gewerblich – industrielle Entwicklung eingestellt hat, der für die Zukunft noch Entwicklungsspielräume eröffnet werden soll.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 10,7 ha wobei der Geltungsbereich im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit in zwei Teilbereiche getrennt wird. Der Teilbereich Süd (südlich der Straße Nordkämpe) umfasst etwa 6,3 ha während der Teilbereich Nord (nördlich der Straße) ca. 4,3 ha groß ist. Durch die Festsetzung von Gewerbegebieten, Sondergebieten für erneuerbare Energien, Straßenverkehrsflächen sowie Flächen für die Regenrückhaltung und private Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen wird ein zum Großteil unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Teilbereich Nord:

Gewerbegebiet	29.065 m ²
Straßenverkehrsfläche	4.095 m ²
Private Grünfläche	1.665 m ²
davon Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (hier: Wallhecken)	390 m ²
davon Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	840 m ²
davon Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	310 m ²
Maßnahmenfläche	8.560 m ²

Teilbereich Süd:

Sondergebiet „Erneuerbare Energien“	43.020 m ²
Straßenverkehrsfläche	3.810 m ²
davon private Erschließung	2.700 m ²
Regenrückhaltebecken	1.920 m ²
Private Grünfläche	14.375 m ²
davon Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	995 m ²
davon Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	9.235 m ²
davon Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	1.405 m ²

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u.a. Grundflächenzahl (GRZ) + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum insgesamt bis zu ca. 6,5 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 5.2).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) sowie Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan.

Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von Oktober 2021 stellt folgende Inhalte für das Plangebiet dar:

- Karte 1 stellt keine Schutzgebiete und landesweit bedeutsame Gebiete dar.
- Im Plangebiet liegen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Ebenso werden Böden mit besonderen Werten (Extremstandorte, Naturnahe Böden, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, Seltene Böden) dargestellt (Karte 2).
- Karte 3 stellt keine wertgebenden Räume für das Schutzgut Landschaftsbild dar.
- Ein schutzgutübergreifendes Schutzkonzept wird für das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung nicht dargestellt (Karte 4a).
- Nach der Karte 4b wird das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung nicht zu einem Areal gezählt, dass zum landesweiten Biotopverbund beiträgt.
- Karte 5a stellt im Plangebiet keine schutzwürdigen Bereiche mit landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung dar.
- Bestehende und geplante Aktionsprogramme bzw. Schutzgebiete im Sinne des § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NNatSchG und § 32 BNatSchG sowie weitere schutzwürdige Bereiche mit mindestens landesweiter Bedeutung werden nicht dargestellt (Karte 5b).
- Es werden im Plangebiet keine schutzwürdigen Bereiche mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gemäß §2, §5, §13 und §44 BNatSchG außerhalb der bestehenden Schutzgebiete und der Siedlungsfläche (Karte 5c) dargestellt.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet und seine Umgebung folgende Aussagen:

- Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit vorherrschender Ackernutzung (Karte 1) bzw. im besiedelten Bereich. Dem Bereich wird eine Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugewiesen (Karte 1a).
- Der Geltungsbereich liegt in einem Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung, einem weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente (Karte 2). Teilweise werden für das Plangebiet Anthropogene Landschaftselemente (hier: Landschaftsbildprägende, alte Plaggenesche, die nicht oder nur wenig überformt sind) beschrieben. Die Voraussetzungen der Landschaftseinheiten für das Landschaftserleben werden für das Plangebiet als gering ausgewiesen (Karte 2a).
- Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp ist Pseudogley-Plaggenesch (Sand, lehmiger Sand, Plaggenaufgabe auf Geschieben und/oder fluviatilen Ablagerungen). Die Leistungsfähigkeit des Bodens weist teilweise eine hohe Bedeutung aufgrund einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit auf (Karte 3a), teilweise aber auch lediglich eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit und damit eine geringe Bedeutung.
- Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit > 100 bis 200 mm/a im mittleren Bereich. Die Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten wird mit „hoch“ angegeben (Karte 4.1). Die Grundwasserentnahme ist mäßig. In der Umgebung befinden sich Altablagerungen mit Grundwassergefährdungspotenzial.
- Gemäß Karte 5 gehört das Plangebiet zu einem Bereich eines Ackerklimatops mit Ackernutzung, Gehölzen, Restwaldflächen und Gehöften, das als mäßig

windoffen beschrieben ist. Es handelt sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. In diesem Bereich liegt zweitweise eine Luftbelastung durch Gülle vor. Teilbereiche werden durch Siedlungsklima kleinerer Ortslagen mit offener Bebauung bestimmt (Karte 5).

- Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Dinklager Becken / Artland und liegt in einem Bereich, in dem Mindestanforderungen an den Naturschutz und die Landschaftspflege gestellt werden (Karte 6).

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Vechta (TOPOS 2005) aus dem Jahre 2005 trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die unbebauten Bereiche des Plangebietes gehören zu Böden mit hoher Bedeutung auf (Karte 2). Die Grundwasserneubildung liegt bei > 200 mm/Jahr.
- Im Plangebiet befinden sich Ackerbiotope im Plangebiet (Karte 3).
- Im Plangebiet werden keine für die Fauna wichtigen Bereiche dargestellt (Karte 4).
- Karte 5 „Arten und Lebensgemeinschaften, Wichtige Bereiche und Schutzgebiete/Belastungen und Gefährdungen“ trifft keine Aussagen zum Geltungsbereich.
- Gemäß Karte 6 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ weist für das Plangebiet teilweise Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild durch das Vorkommen von landschaftsbildprägende und wenig überformte Plaggenesche.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Im Geltungsbereich und der unmittelbar angrenzenden Umgebung existieren keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

Im Geltungsbereich befindet sich eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 (3) NNatSchG geschützt ist.

Weiterhin befinden sich im Geltungsbereich bereits bestehende Kompensationsflächen (BVVI 4460, 4461, 4462, 4463, 6383 und 6384) mit dem Entwicklungsziel flächige Anpflanzung/Gehölzbestand.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbepflanzten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das OSNABRÜCKER KOMPENSATIONSMODELL (2016) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30L verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Stadt Vechta stellt derzeit den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu auf. Hierin wird die südliche Geltungsbereichsfläche als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt. Der nördliche Teil des Geltungsbereiches wird zukünftig als gewerbliche Baufläche gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt. Zur Sicherstellung des Planungsziels wird der nördliche Teil des Geltungsbereiches im Bebauungsplan Nr. 30L als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Zur planungsrechtlichen Absicherung der vorhandenen Biogasanlage sowie deren geplanter Erweiterung werden im südlichen Teil des Geltungsbereiches sonstige Sondergebiete (SO1 und SO2) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ festgesetzt. Darüber hinaus wird zur Steuerung der baulichen Entwicklung das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung von Grundflächenzahlen und baulichen Höhen verbindlich geregelt. Ökologische Maßnahmen werden über die Festsetzung von Anpflanz- und Erhaltflächen, einer Maßnahmenfläche und weiterer privater Grünflächen verbindlich in den Bebauungsplan Nr. 30L aufgenommen.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Oldenburger Straße (B 69) und südlich der Holtruper Straße (K 54). In der Mitte des Gebiets verläuft die Straße Nordkämpe, die auch den Zugang zum Biogasunternehmen „Energiepark Calveslage“ sichert. Das städtebauliche Umfeld ist hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt. Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs stehen Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich, während die angrenzenden Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet demnach überwiegend eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche, teilweise auf Böden mit äußerst hoher Fruchtbarkeit (Plaggenesch, LBEG (2024)). Es bestehen vereinzelte Siedlungsstrukturen, wobei die nähere Umgebung ebenfalls durch vorhandene Gewerbebetriebe geprägt ist. Das Gebiet hat keine besondere Erholungsfunktion.

Zur Bewertung der Lärmsituation im Rahmen des Planvorhabens wurde ein Immissionsschutz-Gutachten von der Normec Uppenkamp GmbH erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind als Anlage der Begründung beigelegt. Es wird empfohlen, die gewerblichen Nutzungen durch die Festlegung von Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 zu regeln, um den Immissionsschutz für die angrenzenden Wohnhäuser im Außenbereich zu gewährleisten. Diese Empfehlungen werden verbindlich im Bebauungsplan Nr. 30L festgesetzt.

Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung des Betriebs im südlichen Bereich des Geltungsbereichs sowie die geplante Erweiterung sind auch die Geruchsbelange zu berücksichtigen. Im Jahr 2021 wurde eine Geruchsimmissionsprognose für die geplante Änderung der Biogasanlage der Calveslager Biogas Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG erstellt. Die wesentlichen Änderungen, die im Gutachten berücksichtigt wurden, umfassen die Errichtung einer Biogasaufbereitung zur Entschwefelung, einer Gasturbine und Anpassungen bei den Inputstoffmengen. Die Prognose zeigt, dass die zusätzlichen Geruchsbelastungen für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Beurteilungsgebiet eine Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 0% und 2% verursachen, was unter dem Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 der GIRL liegt. Daher wird erwartet, dass der Betrieb der geänderten Biogasanlage die bereits bestehenden Belastungen nicht signifikant erhöht. Zudem sind durch die geplante Elektrolyse und die HyGas-Anlage keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o.g. Vorbelastung eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Oldenburger Straße (B69) sowie die gewerblichen Nutzungen östlich der B69 und im östlichen Geltungsbereich sind keine erheblichen Umweltwirkungen durch die Planung auf die Erholungsnutzung zu prognostizieren. Durch die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten ist für das Schutzgut Mensch ohne Berücksichtigung der Planinhalte des erstellten Lärmgutachtens von **weniger erheblichen Auswirkungen** auf die Wohn(umfeld)qualität der in der weiteren Umgebung existierenden Bevölkerung auszugehen.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Für den Bebauungsplan Nr. 30L „Nordkämpe/Holtrup“ wurde im Sommer 2024 eine flächendeckende Bestandserhebung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt (vgl. Plan 1). Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 10,6 ha und schließt die unmittelbar angrenzenden Flächen mit ein. Die Ermittlung der Naturausstattung erfolgte gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) und dient der Beurteilung des ökologischen Wertes des Erhebungsgebietes einschließlich der Erfassung schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bereiche. Im Rahmen der Geländebegehungen erfolgte darüber hinaus eine Erhebung der nach den Roten Listen (GARVE 2004, METZING 2018) gefährdeten sowie der nach § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. gemäß der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Pflanzenarten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Niedersächsischen Pflanzenarten-Erfassungsprogramms (SCHACHERER 2001). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach der Arten-Referenzliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) für Niedersachsen und Bremen (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2021).

Das Plangebiet liegt östlich der Oldenburger Straße (B 69) und südlich der Holtruper Straße (K 54) im Ortsteil Langförden der Stadt Vechta. Im nördlichen Bereich des Gebiets befinden sich Gewerbe- und Wohngebäude, während im Süden ein landwirtschaftlicher Betrieb ansässig ist. Die übrigen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Laut der BK50 verläuft der nördliche Teil des Gebiets auf mittlerem Pseudogley, während der südliche Bereich auf mittlerem braunen Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde liegt (vgl. Abbildung 1, LBEG 2024).

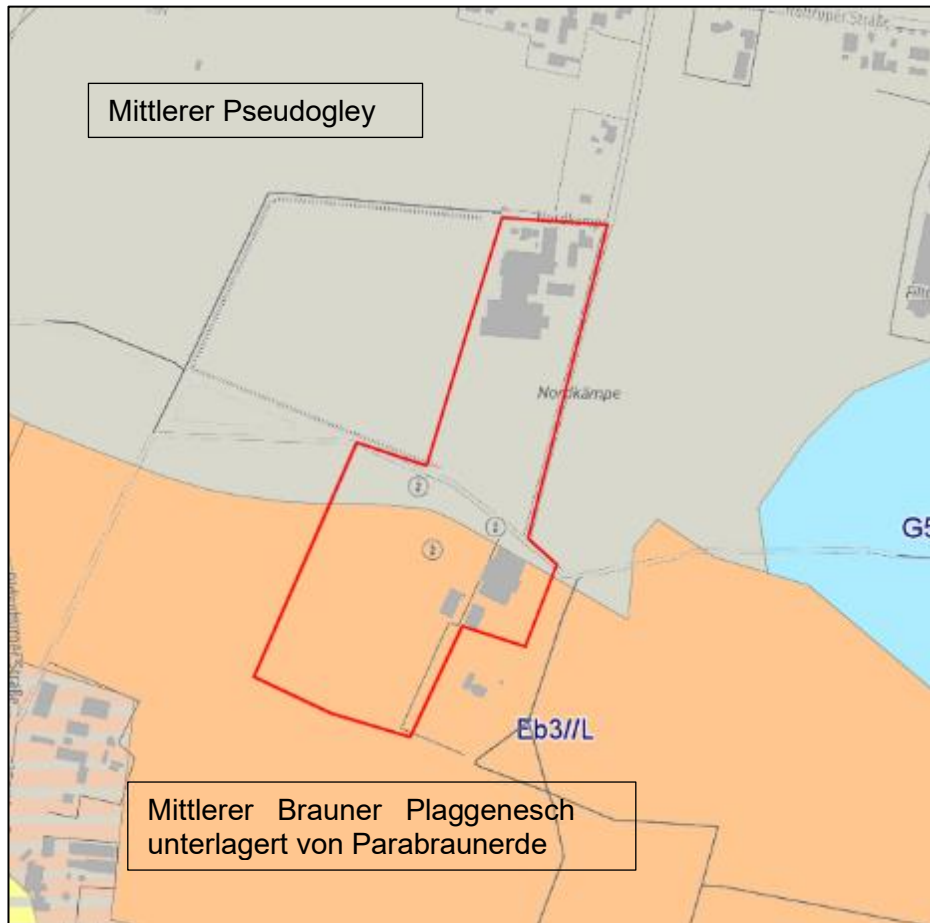


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (rot) (Quelle: LBEG 2024, unmaßstäblich).

Beschreibung der Biotoptypen

Wälder sowie Gebüsch und Gehölzbestände

Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Eichenmischwald (vgl. Abbildung 2) auf lehmigen, frischen Sandböden des Tieflands (WQL). In diesem Wald wachsen Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). Der Unterwuchs ist von Weiden (*Salix spp.*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) geprägt.

Ein Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) im Süden befindet sich anteilig im Geltungsbereich (Abbildung 3). Hier sind Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Stiel-Eichen, Spitz-Ahorn und Schwarzer Holunder zu finden.

Im Westen des Geltungsbereiches wächst eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWB) mit Stiel-Eichen und Birken mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 0,2 bis 0,6 m, sowie Schwarzem Holunder und Gewöhnlicher Hasel (Abbildung 4).

Das Gelände des landwirtschaftlichen Betriebes ist im Norden, Westen und Süden von Strauch-Baumhecken (HFM) umgeben. In der Baumschicht stehen Stiel-Eichen, Zitter-Pappeln, Rot-Buchen, Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Spitz-Ahorn mit BHD von 0,1 bis 0,4 m. In der Strauchschicht treten Weiden, Gewöhnliche Hasel, Schwarzer Holunder, Schlehen (*Prunus spinosa*) und Rosen (*Rosa spec.*). Um das Staugewässer auf dem Gelände steht eine Baum-Strauchhecke aus Weiden mit BHD von 0,1 bis 0,3 m, Schwarzem Holunder und Schlehen (Abbildung 7).

Nördlich des landwirtschaftlichen Betriebs befindet sich ebenfalls eine Strauch-Baumhecke (HFM) mit Birken (*Betula spp.*), Zitter-Pappeln und Stiel-Eichen, deren Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 0,2 und 0,6 m liegt. Auch Weiden und Schwarzer Holunder sind dort anzutreffen.

Entlang des Weges im Westen verläuft eine Baum-Strauchhecke mit Stiel-Eichen und Birken, die ebenfalls BHD von 0,2 bis 0,6 m aufweisen. Zusätzlich stehen dort drei Einzelbäume (HBE) außerhalb der Hecke, es handelt sich um Stiel-Eichen mit BHD zwischen 0,8 und 1,3 m.

Weitere Einzelbäume (HBE) befinden sich im Südosten und bestehen aus Stiel-Eichen sowie Zitter-Pappeln mit BHD von 0,35 bis 1,0 m (Abbildung 5). Nördlich befinden sich zudem eine vierstämmige Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) mit einem BHD von 0,3 m sowie eine Birke mit einem BHD von 0,6 m.



Abbildung 2: Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL).



Abbildung 3: Laubforst aus einheimischen Arten (WXH).



Abbildung 4: Strauch-Baum-Wallhecke (HWB) entlang des Weges im Westen.



Abbildung 5: Stiel-Eichen (*Quercus robur*) im Südosten.

Gewässer

Entlang des Weges von Osten nach Westen verläuft ein vegetationsloser Graben (FGZ), der aufgrund der Beschattung keine Pflanzen aufweist. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war der Graben trocken und wird daher mit dem Zusatz „u“ für unbeständig versehen, siehe Abbildung 6. Auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebs befindet sich ein naturfernes Staugewässer (SXS) (Abbildung 7). Ein weiteres Gewässer liegt östlich der landwirtschaftlichen Gebäude und weist die Eigenschaften eines Stillgewässers in einer Grünanlage (SXG) auf. Hier wachsen Breitblättrige Rohrkolben (*Typha latifolia*), Flatter-Binsen (*Juncus effusus*) und Sal-Weiden.



Abbildung 6: Sonstiger vegetationsloser Graben (FGZ)



Abbildung 7: sonstiges naturferner Staugewässer (SXS) umgeben von einer Strauch-Baumhecke (HFM) mit Weiden (*Salix spec.*).



Abbildung 8: Stillgewässer in Grünanlage (SXG).

Grünland

Nördlich des Geltungsbereiches liegt sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF). Dominant ist hier das Ausdauernde Weidelgras (*Lolium perenne*), dazu tritt randlich das wolllige Honiggras (*Holcus lanantus*). Unter den Kräutern sind der Gewöhnliche Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und die Großen Brennnesseln (*Urtica dioica*) anzutreffen.



Abbildung 9: sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF).

Stauden- und Ruderalfluren

Auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebs und entlang des Weges erstreckt sich eine Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) (Abbildung 10). Hier wachsen Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Große Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Floh-Knöterich (*Persicaria maculosa*). Außerdem sind Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Drüsiges Weidenröschen (*Epilobium ciliatum*) und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*) anzutreffen. Nördlich des Betriebs liegt eine Ruderalflur trockener Standorte (URT). Hier stehen Weißer Gänsefuß und Gewöhnliche Nachtkerzen (*Oenothera biennis*), sowie Einjähriges Rispengras (*Poa annua*).



Abbildung 10: Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebes.

Acker- und Gartenbaubiotope

Im Süden, angrenzend an den landwirtschaftlichen Betrieb, liegen Sandäcker (AS). Die aktuelle Feldfrucht ist Mais (*Zea mays*) (Zusatz „m“). Auf weiteren Äckern angrenzend an den Geltungsbereich steht Getreide (Zusatz „g“) (Abbildung 11), nördlich liegt eine Schwarzbrache (Zusatz „b“). Erdbeeren (*Fragaria ananassa*) wachsen auf einem Acker südlich des Geltungsbereiches, hierbei handelt es sich um eine mehrjährige Sonderkultur (Zusatz „s“).

Westlich der Straße „Nordkämpe“ befindet sich eine Sonstige Beerenstrauchplantage (EOR) mit Stachelbeeren (*Ribes uva-crispa*) und Johannisbeeren (*Ribes rubrum*) (Abbildung 13). Daran grenzt eine Kulturheidelbeerplantage (EOH). Diese setzt sich über den Geltungsbereich fort, daran grenzt eine Spalierobstplantage (EOS) mit Pfirsichen (*Prunus persica*) im Folientunnel (Abbildung 15).



Abbildung 11: Sandacker mit Getreide (ASg).



Abbildung 12: Sandacker mit Erdbeeren (ASs).



Abbildung 13: Sonstige Beerenstrauchplantage (EOR) mit Stachelbeeren (*Ribes uva-crispa*) westlich der Straße „Nordkämpe“.



Abbildung 14: Sonstige Beerenstrauchplantage (EOR) mit Johannisbeeren (*Ribes rubrum*).



Abbildung 15: Spalierobstplantage (EOS) mit Pfirsichen (*Prunus persica*) im Folientunnel.

Grünanlagen

Die Gärten der nördlichen Wohnhäuser bestehen aus Rasenflächen, Blumenrabatten und Ziergebüschen mit überwiegend nicht heimischen Arten wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Walnuss (*Juglans regia*) und Rhododendron (*Rhododendron spec.*). Sie werden als neuzeitliche Ziergärten (PHZ) eingeordnet. Der Garten im Süden weist mehrere große Bäume auf und wird daher als Hausgarten mit Großbäumen (PHG) (Abbildung 17) eingestuft. Unter anderem stehen hier Rot-Buchen, Obstbäume und Chinesisches Rotholz (*Metasequoia glyptostroboides*). Nördlich an den Garten angrenzend steht ein Ziergebüsch aus nicht heimischen Gehölzarten (BZN) wie Rhododendron. Daran schließt ein artenreicher Scherrasen (GRR) an (Abbildung 18).

Ein weiteres Ziergebüsch aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten (BZN) steht nördlich des Gewerbes. Hier wachsen Flieder (*Syringa vulgaris*), Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Forsythie (*Forsythia × intermedia*), Lebensbaum (*Thuja plicata*), Kirschlorbeer, Obstbäume und Gewöhnliche Hasel. An der Einfahrt des landwirtschaftlichen Betriebes steht eine Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA) bestehend aus amerikanischen Eichen (*Quercus rubra*) mit BHD von 0,2 m (Abbildung 19). Eine weitere Baumreihe (HEA) verläuft an der westlichen Grenze des Gewerbebetriebes. Hier stehen Winter-Linden (*Tilia cordata*) mit BHDs von 0,2 m.



Abbildung 16: Neuzeitliche Ziergärten (PHZ) im Norden des Geltungsbereichs.



Abbildung 17: Hausgarten mit Großbäumen (PHG).



Abbildung 18: Artenreicher Scherrasen (GRR) im Süden des Geltungsbereiches.



Abbildung 19: Baumreihe des Siedlungsbereiches aus Amerikanischen Eichen (Quercus rubra).



Abbildung 20: Baumreihe des Siedlungsbereiches aus Winter-Linden (*Tilia cordata*) am westlichen Rand des Gewerbegeländes.

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Im Norden des Geltungsbereiches liegen gewerblich genutzte Flächen (OG). Dazu gehören ein engfugig gepflasterter Parkplatz (OVPv) und sonstige befestigte Flächen (OFv). Die asphaltierte Straße „Nordkämpe“ (OVSa) quert den Geltungsbereich (Abbildung 21). Sie führt zu einem Weg, der in westlicher Richtung asphaltiert (OVWa) und in östlicher Richtung engfugig gepflastert (OVWv) wurde (Abbildung 22). Ein weiterer Weg mit Trittrassen (OVW/GRT) verläuft östlich entlang des Eichenmischwaldes. Südlich der Straße Nordkämpe, im südlichen Geltungsbereich liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb (OD), dessen befestigte Flächen zum Teil asphaltiert (OFa) und zum Teil gepflastert (OFv) sind (Abbildung 23). Auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebes befindet sich eine Biogasanlage (OKG) (Abbildung 24).

Im Norden und daran angrenzend stehen Einzelhäuser (OEL). Angrenzend im Süden steht ebenfalls ein Wohngebäude. Nördlich der Wohnhäuser im Norden liegt ein Parkplatz mit einem Trittrassen (OVP/GRT).



Abbildung 21: Straße (OVSa) "Nordkämpe".



**Abbildung 22: Weg, in westlicher Richtung asphaltiert (OVWa) ist und in östlicher Richtung engfü-
gig gepflastert (OVWv).**



Abbildung 23: Befestigte Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs, zum Teil asphaltiert (OFa) und zum Teil gepflastert (OFv).



Abbildung 24: Biogasanlage (OKG) im südlichen Geltungsbereich.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Alle Wallhecken des Plangebietes gehören zu den nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützten Biotopen.

Bewertung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich erfolgt nach dem „Kompensationsmodell“ des Landkreises Osnabrück von 2016. Die einzelnen Biotoptypen werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Den nachfolgend dargestellten Kategorien (Empfindlichkeitsstufen) werden Multiplikationsfaktoren zugeordnet. So werden beispielsweise in der Kategorie 0 versiegelte bzw. überbaute Flächen eingeordnet. Bei der Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch sehr sensible und über einen langen Zeitraum gewachsene Biotoptypen, die als nicht wiederherstellbar gelten (z. B. naturnahe und alte Waldbestände).

Kategorie 0	= wertlos
Faktor	0,0
Kategorie 1	= unempfindlich
Faktor	0,1 – 0,5
Kategorie 2	= weniger empfindlich
Faktor	0,6 – 1,5
Kategorie 3	= empfindlich
Faktor	1,6 – 2,5
Kategorie 4	= sehr empfindlich
Faktor	2,6 – 3,5
Kategorie 5	= extrem empfindlich
Faktor	3,5 - 5

Für die im eingriffsrelevanten Teil des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
Strauch-Baum-Wallhecke [HWM§]	sehr empfindlich	2,0 – 3,5	3,0
Strauch-Baumhecke [HFM]	empfindlich	1,6 – 2,5	2,0
Laubforst aus einheimischen Arten [WXH]		1,6 – 2,5	2,0
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs [HEA]		1,6 – 2,5	2,0
Hausgarten mit Großbäumen [PHG]		1,3 – 2,0	1,5
Artenreicher Scherrasen [GRR]	weniger empfindlich	1,3 – 1,5 (2,0)	1,3
Sonstiger vegetationsarmer Graben [FGZ]		1,0 – 1,5	1,0
Sonstiges naturfernes Staugewässer [SXS]		1,0 – 1,5	1,0
Stillgewässer in Grünanlage [SXG]		1,0 – 1,5	1,0
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte [URF]		1,0 – 1,5	1,0
Neuzeitlicher Ziergarten [PHZ]		0,6 – 1,5	1,5
Kulturheidelbeerplantage [EOH]		0,8 – 1,5	1,0
Sonstige Beerenstrauchplantage [EOR]		0,8 – 1,5	1,0
Sandacker [AS]		0,8 – 1,5	1,0
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten [BZN]		0,6 – 1,3	1,0
Parkplatz [OVP]	wertlos	0	0
Sonstige befestigte Fläche [OF]		0	0
Landwirtschaftliches Gebäude [OD]		0	0

Biotoptypen	Kategorie	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Osnabrücker Modell (WE/ha)
Industrie- und Gewerbekomplex [OG]		0	0
Biogasanlage [OKG]		0	0

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet größtenteils von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche und Gebäuden eingenommen wird. Wertvollere Strukturen erstrecken sich entlang der Straße sowie südlich davon den landwirtschaftlichen Betrieb umgebend. Aufgrund der teilweisen großflächigen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2). Da durch das Vorhaben schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein könnten, sind nach § 44 BNatSchG die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu dokumentieren.

Für die vorliegende Planung liegen faunistische Fachbeiträge aus den Jahren 2017, 2021 und 2023 vor (vgl. Anlage 1- Anlage 3). Im Jahr 2017 wurde von der Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege (agnl) ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit einer Potenzialanalyse des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Vögel, Amphibien und Reptilien erstellt. Das Plangebiet war seinerzeit das Flurstück 22/26 (Firmengelände der Fa. KÜHLA). Faunistisch untersucht wurden ebenfalls die westlich angrenzenden Flurstücke 20/5 und 21/1. Ein weiterer artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde im Jahr 2021 ebenfalls durch die agnl erarbeitet. Die seinerzeit untersuchte Fläche hatte eine Größe von ca. 20 ha und schloss neben dem Firmengelände der Firma KÜHLA sowohl die westlich angrenzenden Flächen als auch das östlich angrenzende Flurstück und zwei Flächen im Norden entlang der Straße Nordkämpe mit ein. Es erfolgten Bestandserfassung von Amphibien, Brutvögeln und Fledermäusen. Im Jahr 2023 wurde, ebenfalls von der agnl ein weiterer artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser bezieht sich auf Flächen die unmittelbar südlich an die im Jahr 2020/2021 untersuchten Bereiche angrenzen. Das Untersuchungsgebiet umfasst 8 ha, darunter sind flächige Gehölzbestände, landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Betrieb mit Biogasanlage, und es liegt südlich der Straße Nordkämpe.

Der aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30L wird durch die faunistischen Erfassungen aus den Jahren 2020/21 und 2023 vollständig abgedeckt. Auf eine Darstellung der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2017 wird - auch aus Gründen der Aktualität – im Folgenden verzichtet.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse ist es möglich, die Eingriffsfolgen nach § 1a BauGB als auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu ermitteln und nach naturschutzfachlichen Kriterien zu bewerten. Nachfolgend werden die Ergebnisse dargestellt und erläutert. Alle relevanten faunistischen Gutachten befinden sich ebenfalls im Anhang zu diesem Umweltbericht. Die folgenden Inhalte werden zusammengefasst wieder gegeben.

Fledermäuse

Methodik

Für die Erfassungen im Jahr 2021 wurde nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Untersuchungsgebiet eine Horchboxuntersuchung durchgeführt. Die Horchboxen wurden an zwei Standorten (vgl. Abb. 1) im Erfassungsjahr 2021 zweimal für jeweils fünf Nächste ausgebracht. Die Untersuchungszeiträume waren von Mitte Juni und Ende Juli.

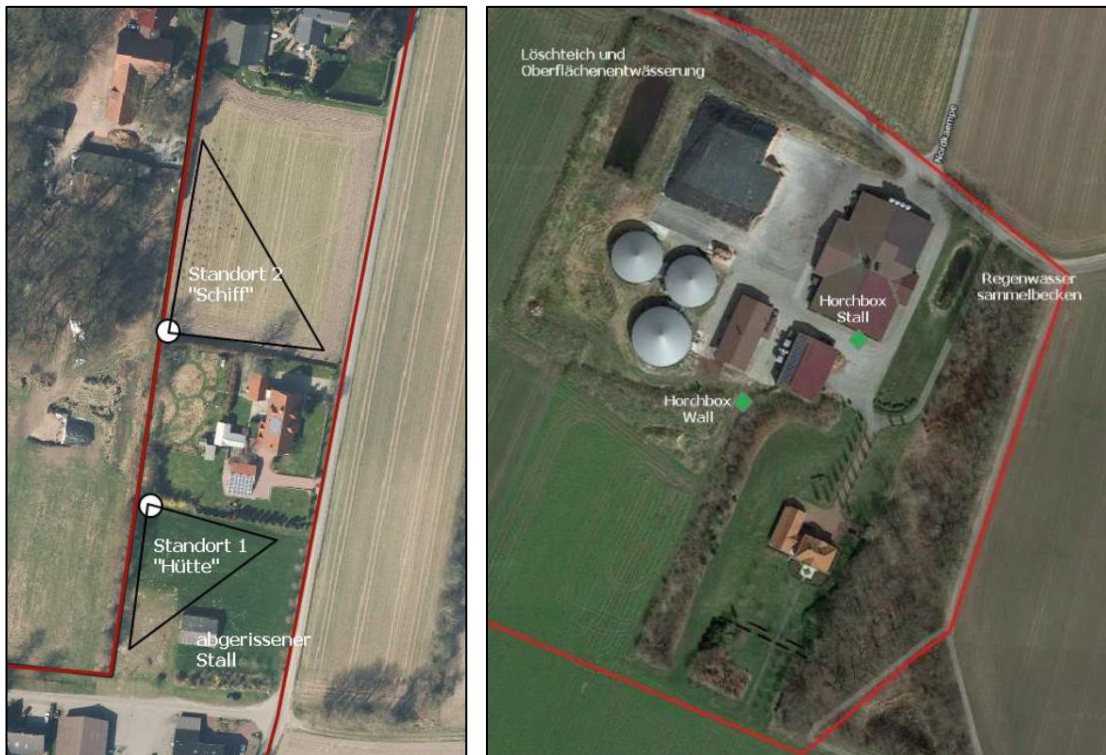


Abb. 1: Standort Horchboxen 2021 (links) und 2023 (rechts), Quelle: Artenschutzrechtliche Fachbeiträge 2021 und 2023 (siehe Anhang)

Auch 2023 wurde (nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde) eine Horchboxuntersuchung durchgeführt. Die Horchboxen wurden an zwei Standorten (Abb. 1) zwei Mal für jeweils fünf Nächte ausgebracht. Die Untersuchungszeiträume lagen im Juni und Juli bzw. nach einem Defekt im August 2023.

Ergebnisse

Im Erfassungsjahr 2021 wurden insgesamt sechs Fledermausarten festgestellt. 2023 konnten insgesamt acht Arten nachgewiesen werden. Die meisten Arten sind auf der Roten Liste Niedersachsens (HECKENROTH 1993) als gefährdet (3) bzw. stark gefährdet (2) geführt. Der Kleine Abendsegler ist vom Aussterben bedroht (1), wobei neuere Angaben den Hinweis geben, dass die Datengrundlage unzureichend für eine Einschätzung ist (NLWKN e).

Bei Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und der Breitflügelfledermaus handelt es sich um gebäudebewohnende Arten, während der Große Abendsegler, der Kleine Abendsegler und Wasserfledermäuse Arten sind, welche Baumquartiere bewohnen. Quartiere der Rauhaufledermaus und der Fransenfledermaus können sowohl in Gebäude wie auch in Baumhöhlen liegen (NLWKN 2010a/b/c/e/f/g; KRAPP 2011; DIETZ et al. 2007). Mit den Nachweisen der Gattung Plecotus ist von einer weiteren gehölz- und gebäudebewohnenden Art, dem Braunen Langohr, auszugehen, da die weiteren Arten dieser Gattung nur südlichere und östlichere Areale besiedeln (NLWKN 2010 d), die Ergebnisse der Horchboxaufzeichnung aber keine genauere Artensprache zuließ. Die festgestellten Fledermausarten lassen sich anhand ihres Jagdverhaltens in drei ökologische

Gruppen einteilen. Mit dem Großen Abendsegler, Fransenfledermaus und der Breitflügel-fledermaus sind Arten vertreten, die im weiten freien Luftraum und an Einzelgehölzen nach Beute jagen, während die Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, der Kleine Abendsegler, das Braune Langohr und die Rauhautfledermaus eher strukturgebunden an Hecken, in Gehölzschneisen, aber auch kleinräumig an Laternen jagen (DIETZ et al. 2007). Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über stehenden und fließenden Gewässern.

Tab. 1: Alle vorkommenden Fledermausarten (aus 2023)

Hinweis: Die Tabelle enthält auch Angaben des Quartier- und Jagdhabitattyps (NLWKN 2010a/b/c/d/e/f/g/h/i; Krapp 2011; Dietz et al. 2007), des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Heckenroth 1993) und Deutschland (D; Meinig et al. 2020) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt. Darüber hinaus ist die Häufigkeit (Kontakte) der erfassten Arten angegeben. Falls darunter Sozial- oder Jagdrufe sind, wurde dies gekennzeichnet. * = Sozialrufe; # = Jagdrufe. Quartiertyp: G = Gebäude; Bq = Baumquartiere; Jagdhabitattyp: F = Freier Luftraum; B = im Bestand; G=Gewässer. Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert.

Artname		Rote Liste		FFH-RL Anhang IV	BArtSchV	Ökologie		Kontakte Standort 1 „Wall“	Kontakte Standort 2 „Stall“
		NI	D			Quartier	Jagd-habitat		
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	X	§/§§	⊗	F	9	4*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	X	§/§§	BQ	G	4*	5*
Fransenfledermaus	<i>Myotis natereri</i>	2	*	X	§/§§	Bq/G	F	-	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	X	§/§§	Bq	B	-	1*
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	X	§/§§	Bq	F	684 *	39*
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	X	§/§§	Bq/G	B	7	25*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3 (*)	*	X	§/§§	G	B	843 */#	1057 *
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		*	X	§/§§	G	B	2	-
Gattungen <i>Myotis</i>								128	44
Gattung <i>Pipistrellus</i>								11	17
Gattung <i>Nyctalus</i>								137 */#	44 #
<i>Nyctaloid</i>								46 #	17 #
Plecotus								9	-

Bis auf die Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Mückenfledermaus, die 2023 miterfasst wurden, deckt sich das Artenspektrum mit den Erfassungen aus dem Jahr 2021.

Bewertung

Die Bewertung des Plangebiets als Fledermauslebensraum erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix für die Fledermausaktivität. Betrachtet wird dabei die Fledermausaktivität, angegeben in Anzahl der Fledermauskontakte je Stunde. Es werden dabei alle im Gebiet erfassten Fledermausarten, inkl. der unbestimmten Arten/Gattungen berücksichtigt. Die Bewertung der Fledermausaktivität zeigt für Standort 1 und Standort 2 (vgl. Abb. 1) in beiden Untersuchungsjahren unterschiedliche Ergebnisse.

2021: Standort 1 weist im ersten Durchgang sehr hohe Fledermausaktivität auf und ist somit für Fledermäuse von Bedeutung. Die offene Grünlandfläche wurde hauptsächlich von der Zwergfledermaus genutzt. Nennenswert ist das Vorkommen des Kleinen Abendseglers, welcher in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht gilt. Da aber nur vier Kontakte aufgenommen wurde kann angenommen werden, dass der Standort keine besondere Bedeutung für die Art hat. Standort 2 weist im ersten Durchgang eine mittlere und im zweiten Durchgang eine sehr hohe Fledermausaktivität auf, was auf das

Vorkommen der Zwergfledermaus zurückzuführen ist. Da von dieser Art auch Sozialrufe registriert werden konnten ist es wahrscheinlich, dass sich ein Quartier dieser Art in direkter Umgebung zur Horchbox befindet. Die westlich und nördlich gelegenen Gebäude kommen als potenzielle Quartiere in Frage. Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier ist ebenfalls wahrscheinlich.

2023: Standort 1 (Wall) weist im ersten Durchgang sehr hohe Fledermausaktivität auf und ist somit für Fledermäuse von Bedeutung. Die Bereiche der Wallhecke wurden hauptsächlich von der Zwergfledermaus und dem Großen Abendsegler genutzt. Dies gilt auch für den 2. Durchgang, allerdings mit einer sehr deutlich geringeren Wertstufe. Standort 2 weist dagegen im ersten eine geringe, im zweiten Durchgang der Horchboxaufzeichnung eine sehr hohe Fledermausaktivität auf. Dies ist in erster Linie auf 14 das Vorkommen der Zwergfledermaus zurückzuführen. Da von dieser Art auch Sozialrufe und Futterrufe registriert werden konnten, ist es wahrscheinlich, dass sich ein Quartier dieser Art in direkter Umgebung zur Horchbox befindet.

Die im Plangebiet gelegenen Gebäude kommen als potenzielle Quartiere in Frage. Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier (i.d.R. Besetzung ab Oktober) scheint ebenfalls wahrscheinlich. Nennenswert ist das Vorkommen des Kleinen Abendseglers, welcher in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht gilt. Da über den gesamten Zeitraum jedoch nur ein Kontakt aufgenommen werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass der Standort keine besondere Bedeutung für die Art besitzt. Sozillalauten konnten von allen Arten bis auf die Mückenfledermaus registriert werden.

Die acht nachgewiesenen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Fransenfledermaus) sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit relevant für die artenschutzrechtliche Prüfung. Da bei den nicht auf Artniveau zu bestimmenden Kontakten der Gattung Plecotus nur das Braune Langohr infrage kommt, wird auch diese Art in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Durch die acht nachgewiesenen Arten wird bereits ein breites Spektrum an Quartieren (Gebäude, Gehölze) und Jagdhabitaten (Freier Luftraum, Baumbestand, Wasserflächen) abgedeckt.

Dem Plangebiet wird aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und durch den hohen Anteil an intensiv genutzten Ackerflächen eine **mittlere Bedeutung** für Fledermäuse zugesprochen.

Durch die Überplanung von Bereichen mit mittlerer Bedeutung für Fledermäuse werden **weniger erhebliche Auswirkungen** erwartet. Da randlichen Strukturen eine höhere Bedeutung beigemessen werden kann, ebenso wie den potenziellen Quartierstandorten, können **erhebliche Beeinträchtigungen** bei Überplanung nicht ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Methodik

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte für alle Rote Liste-Arten Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) und Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021), für alle streng geschützten Arten (BartschV, THEUNERT 2008) sowie für alle Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) nach der Revierkartierungsmethode (FISCHER et al. 2005) und richtete sich nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Alle weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und ihr Bestand in Häufigkeitsklassen angegeben (KRÜGER et al. 2014).

2021: Im Zeitraum zwischen Mitte März und Anfang Juni 2021 erfolgten fünf Erfassungsdurchgänge im Untersuchungsgebiet. Die zeitliche Abfolge der Kartierdurchgänge orientierte sich an den von Südbeck et al. (2005) empfohlenen Zeiträumen zur Erfassung der jeweiligen Arten. Zusätzlich wurden zwei Kartierdurchgänge im Mai und Juni zur Erfassung nacht- und dämmerungsaktiver Vogelarten (insbesondere Eulen und Rebhuhn) durchgeführt. Für avifaunistische Erhebungen, bei denen mittels akustischer und optischer Kontrolle erfasst wird, sind optimale Witterungsbedingungen (windarm, mild, keine Niederschläge) besonders wichtig. Auch die Aktivität der Vögel ist davon abhängig, denn bei kaltem und nassem Wetter oder sehr hohen Temperaturen sind die Vögel beispielsweise wenig aktiv. Die Erfassungstage wurden so gelegt, dass geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten. Die Brutvögel wurden durch Beobachtung und/oder akustische Kontrolle Revieranzeigender Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Nestbau, Brüten, Junge führen etc.) erfasst und in Tageskarten eingetragen. Die Erfassungen erfolgten durch Gebietsbegehungen des kompletten Untersuchungsgebietes.

2023: Im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Juni 2023 erfolgten fünf Erfassungsdurchgänge im Untersuchungsgebiet. Die zeitliche Abfolge der Kartierdurchgänge orientierte sich an den von SÜDBECK et al. (2005) empfohlenen Zeiträumen zur Erfassung der jeweiligen Arten. Zusätzlich wurden zwei Kartierdurchgänge im März und Juni zur Erfassung nacht- und dämmerungsaktiver Vogelarten (insbesondere Eulen und Rebhuhn) durchgeführt. Für avifaunistische Erhebungen, bei denen mittels akustischer und optischer Kontrolle erfasst wird, sind optimale Witterungsbedingungen (windarm, mild, keine Niederschläge) besonders wichtig. Auch die Aktivität der Vögel ist davon abhängig, denn bei kaltem und nassem Wetter oder sehr hohen Temperaturen sind die Vögel beispielsweise wenig aktiv. Die Erfassungstage wurden so gelegt, dass geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten. Die Brutvögel wurden durch Beobachtung und/oder akustische Kontrolle Revieranzeigender Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Nestbau, Brüten, Junge führen etc.) erfasst und in Tageskarten eingetragen. Danach wurden für die Arten der Roten-Liste Papierreviere gebildet. Für alle anderen Arten erfolgte eine Abschätzung in Häufigkeitsklassen.

Ergebnisse/Übersicht Bestand Brutvögel



Abb. 2: Brutvögel im Untersuchungsgebiet (links: 2021, rechts: 2023)

Bei der Brutvogelkartierung 2021 konnten 30 Vogelarten (siehe Tab. 2) im Untersuchungsgebiet registriert werden. 19 dieser Arten wurden im Eingriffsbereich festgestellt, im gesamten Wirkbereich wurden 23 Arten aufgenommen. Darunter befinden sich auch der Bluthänfling, Kormoran, Mäusebussard, Turmfalke und die Saatkrähe, die als Nahrungsgäste auftraten.

Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz gehören zu den streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, wovon der Waldkauz auch als Brutvogelart kartiert wurde. Mit dem Brutverdacht des Feldsperlings und dem Brutnachweis des Stars wurden Arten nachgewiesen, die sich sowohl bundesweit als auch landesweit auf der Vorwarnliste befinden oder bereits als gefährdet gelten. Haussperling und Waldkauz (beide mit Brutverdacht) stehen auf der Vorwarnliste. Gartengrasmücke und Gelbspötter befinden sich sowohl bundesweit als auch landesweit auf der Vorwarnliste und konnten im Untersuchungsgebiet als Brutzeitfeststellung nachgewiesen werden. Auch der als Nahrungsgast aufgenommene Bluthänfling gilt landes- und bundesweit als gefährdet.

Der überwiegende Teil der vorkommenden Arten gilt nach KRÜGER & NIPKOW (2015) als typisch für den Siedlungsraum mit Gehölzbeständen. Zudem kommen Arten vor, die bevorzugt offene Nutzflächen besiedeln.

Tab. 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet 2021

Hinweis: mit Angabe des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015), des Rote Liste-Status für Niedersachsen (NI; Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus ist der Brutbestand (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast) sowie für halbquantitativ erfasste Arten die Häufigkeit angegeben. Hauptlebensraumtypen: W = Wald; S = Siedlung; O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen; G = Binnengewässer; M = Moore. Rote Liste-Status: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet. Schutz Nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt.

Artname		Hauptlebensraumtyp	Rote Liste		Schutz BARTSchV	Brutbestand 2021			Halbquantitative Erfassung [Häufigkeitsklasse]
			NI (2015)	D (2021)		BN	BV	BP	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	W, S	*	*	§				IV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	S, O	*	*	§				I
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	W, S	*	*	§				III
Bluthänfling	<i>Carduelis [c.] cannabina</i>	O, S	3	3	§				NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	W, S	*	*	§				IV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	W, S	*	*	§				I
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	O	*	*	§				I
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-		*	§				I
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	W, O	V	V	§		7	7	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	W, S	*	*	§				I
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	O, S, W	V	*	§				BZF
Gelbspötter	<i>Hippolais [l.] icterina</i>	O, S, W	V	*	§				BZF
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	W, O	*	*	§				II
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	O, S	*	*	§				I
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	S	*	*	§				I
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	S	V	*	§		3	3	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	W, S	*	*	§				I
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	W, S	*	*	§				IV
Kormoran	<i>Phalacrocorax [c.] carbo</i>	G, K	*	*	§				NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	W, O	*	*	§§				NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	W, O, S	*	*	§				III
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	W, S	*	*	§				IV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	W, S	*	*	§				I
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	O, S	*	*	§				NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	W, S	*	*	§				II
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	W, O, S	3	3	§	1	4	5	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	O, S	V	*	§§				NG
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	W, S	V		§§		1	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	W, S	*	*	§				III
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	W, S	*	*	§				III

Im Untersuchungsgebiet wurden 2023 während der Kartierung insgesamt 29 Vogelarten festgestellt (vgl. Tab. 3) Bei 6 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste im UG (Austernfischer, Dohle, Saat- und Rabenkrähe, Mäusebussard und Turmfalke). Mäusebussard und Turmfalke sind nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Für drei Arten der Roten Liste mit Vorwarnliste wurde ein Brutbestand ermittelt. Dies betrifft den Star (RL Niedersachsen und Deutschland Kategorie 3) mit einem Bestand von 2 BP. Diese befanden sich in Gehölzbereich südlich der Hofanlage. Vom Haussperling (Vorwarnliste Niedersachsen und Deutschland) wurden 4 BP erfasst, Die Haussperlinge nutzen die Gehölze um die Hofstelle als Tageseinstand und brüten vermutlich im Bereich der Gebäude. Vom Stieglitz (Vorwarnliste Niedersachsen und Deutschland) wurde ein Brutpaar im Gehölzbereich westlich der Hofstelle erfasst. Bei den Arten Gartengrasmücke (RL Niedersachsen Kategorie 3) und Goldammer (Vorwarnliste Niedersachsen) liegt je eine einfache Brutzeitfeststellung vor.

Für alle anderen festgestellten Arten erfolgte eine halbquantitative Häufigkeitseinschätzung. Nach der Kategorisierung von Krüger et al. (2013) sind hier überwiegend Arten mit den Hauptlebensraumtypen Wälder, Siedlungen und landwirtschaftliche Flächen/genutztes Offenland vertreten. Hauptsächlich wurden Brutvögel im Bereich der Bäume, Hecken und sonstigen Gehölzen sowie den Hofgebäuden dokumentiert. In dem überplanten Eingriffsbereich, dem angrenzenden Acker, wurde kaum Aktivität von Brutvögeln dokumentiert.

Tab. 3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet 2023

Hinweis: mit Angabe des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015), des Rote Liste-Status für Niedersachsen (NI; Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus ist der Brutbestand (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast) sowie für halbquantitativ erfasste Arten die Häufigkeit angegeben. Hauptlebensraumtypen: W = Wald; S = Siedlung; O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen; G = Binnengewässer; M = Moore. Rote Liste-Status: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet. Schutz Nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt.

Artname		Hauptlebens- raumtyp	Rote Liste		Schutz BArtSch V	BN	Brutbestand 2023		halbquantitative Erfassung (Häufigkeitsklasse)
			NI (2021)	D (2020)			BV	BP	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	W, S	*	*	§				IV
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	K, O	*	*	§				NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	S, O	*	*	§				I
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	W, S	*	*	§				III
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	W, S	*	*	§				IV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	O	*	*	§				I
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	S, W	*	*	§				NG
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	*	*	§				I
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	W, S	*	*	§				II
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	O, S, W	3	*	§				BZF
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	O, S, W	*	*	§				BZF
Gelbspötter	<i>Hippolais [i.] icterina</i>	O, S, W	V	*	§				II
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	O	V	*	§				I
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	O, S	*	*	§				I
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	S	*	*	§				I
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	S	V	*	§		4	4	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	W, S	*	*	§				IV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	W, O	*	*	§§				NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	W, O, S	*	*	§				III
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	O, S	*	*	§				NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	W, S	*	*	§				II
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	W, S	*	*	§				II
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	O, S	*	*	§				NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	W, S	*	*	§				II
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	W, O, S	3	3	§	1	1	2	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	O, S	V	*	§		1	1	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	O, S	V	*	§§				NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	W, S	*	*	§				II
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	W, S	*	*	§				III

Bewertung

Die Brutvogelgemeinschaften des Untersuchungsraumes setzen sich überwiegend aus ungefährdeten Sing- und Nicht-Singvögeln zusammen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Arten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitate und damit um im Norddeutschen Tiefland allgemein häufige und verbreitete Spezies. Unter den 30 im Jahr 2021 und 29 im Jahr 2023 potenziell vorhandenen Brutvogelarten befinden sich andererseits mehrere Lebensraumspezialisten.

2021 wurde als typische Art der Siedlungen der Hausperling herausgestellt für dessen lokale Population das Untersuchungsgebiet Bedeutung hat. Weiterhin konnte ein Brutnachweis für den Star und ein Brutverdacht für den Waldkauz ermittelt werden, wodurch sich auch für diese Arten eine Bedeutung der vorhandenen Strukturen für die lokalen Populationen herleiten lässt.

Im Jahr 2023 wurden häufige bis sehr häufige, vor allem gehölzbrütende und siedlungsbewohnende Arten erfasst. Eine höhere Bedeutung kann daher den Gehölzen und Heckenstrukturen Grundlage für das weitere Vorkommen der Arten beigemessen werden.

Zusammenfassend ist das Untersuchungsgebiet geprägt von anpassungsfähigen und derzeit nicht gefährdeten Arten, die sich vor allem in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes bzw. in den fortbestehenden Gärten und Privathäusern aufhalten. Diese vorhandenen und geeigneten Strukturen haben eine Bedeutung für das Fortbestehen der Arten Star und Waldkauz.

Aufgrund der vorkommenden Habitate und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial wird den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Ackerflächen eine überwiegend **geringe Bedeutung** für Brutvögel beigemessen. Den Gehölz- und Heckenstrukturen im Plangebiet wird eine **mittlere Bedeutung** als Vogelbrutgebiet zugeordnet. Aufgrund der **überwiegend allgemeinen Bedeutung** werden insgesamt **weniger erhebliche Umweltauswirkungen** erwartet.

Amphibien

Methodik

Zur Erfassung der Amphibien wurden 2021 und 2023 jeweils drei Kartierdurchgänge angesetzt. Bei der Kartierung im Jahr 2021 wurde der eingezäunte Bereich des randlich gelegenen Angelteichs nicht betreten. Auf mögliche Rufer aus dem Gewässer wurde geachtet.

Ein früher Termin im März 2023 diente zur Erfassung von Grasfrosch und Erdkröte. Nach ersten Sichtbeobachtungen im Mai 2023 wurden zur Erfassung zunächst im Feuerlöschteich Molchreusen ausgebracht. Nach erfolgreicher Kontrolle dieser, wurde am Folgetermin die Anzahl der Reusen auf 10 erhöht und zusätzlich auch drei Reusen im Regensammelbecken ausgebracht.

Ergebnisse

2021 wurden keine Sichtbeobachtungen oder Rufer im Untersuchungsraum registriert. Auch wurden bei den Begehungen aus dem Bereich des Angelteiches keine Rufer vernommen.

2023 wurden an einem Erfassungstermin zunächst keine Sichtbeobachtungen oder Rufer im Untersuchungsraum registriert. Nach ersten Sicht Beobachtungen von Teichfröschen in beiden Gewässern wurden zunächst drei Molchreusen im Feuerlöschteich über Nacht ausgebracht. Hier konnten im ersten Reusen Durchgang sowohl Berg- als auch Kammmolche nachgewiesen werden. Die Anzahl der Reusen wurden daraufhin für einen weiteren Durchgang auf 10 Reusen erhöht, wobei sechs Kammmolche, neun Bergmolche und vier Teichmolche, jeweils beide Geschlechter nachgewiesen werden konnten. Am zweiten Termin wurden auch im Regenwasserbecken auf dem Hofgelände drei Reusen ausgebracht. Hier konnten 17 Kammmolche, zehn Bergmolche sowie drei Teichmolche jeweils beide Geschlechter nachgewiesen werden.

Tab. 4: Ergebnisse der Amphibienerfassung 2023

Gewässer 1 Feuerlöschteich		23.03.2023	03.05.2023	05.05.2023
Kammmolch	♂	-	2	2
	♀	-	-	4
Bergmolch	♂	-	6	6
	♀	-	2	3
Teichmolch	♂	-	-	3
	♀	-	-	1
Teichfrosch	♂ ♀	-	1	1
Gewässer 2 Regenwassersammelbecken		23.03.2023	03.05.2023	05.05.2023
Kammmolch	♂	-	-	12
	♀	-	-	5
Bergmolch	♂	-	-	7
	♀	-	-	3
Teichmolch	♂	-	-	2
	♀	-	-	1
Teichfrosch	♂ ♀	-	2	6

Bewertung

Der überplante Bereich wird landwirtschaftlich genutzt, aufgrund dessen besitzt er nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Amphibien. Dennoch kommen hier in den vorhandenen Gewässern auf der Hoffläche drei Molcharten in nicht geringer Zahl vor. Der 2021 untersuchte Bereich wird als qualitativ nicht hochwertiger Lebensraum für Amphibien beschrieben. Ein 2023 mit untersuchtes Regenwassersammelbecken im Untersuchungsgebiet stellt ein für Amphibien geeignetes Gewässer dar.

Dem Plangebiet kommt demnach insgesamt **eine geringe bis mittlere (im Bereich des Regenwassersammelbeckens) Bedeutung** hinsichtlich der Habitategung für Amphibien zu.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durch die agnl erarbeitet. Diese ist als Bestandteil der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge den **Anhängen 2 bis 3** zu entnehmen.

3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Wohngebiete und der weiteren Festsetzungen erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale und essentielle Stellung in Ökosystemen ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die

Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2024) größtenteils von Mittlerem Braunen Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde eingenommen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Rändlich im Norden kommt Mittlerer Pseudogley vor. Der Plaggenesch wird als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung als Suchraum für schutzwürdige Böden ausgewiesen. Die kulturhistorische Bedeutung liegt in der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Entstehung durch Auftrag von Gras- und Heideplaggen vermischt mit Stallmist auf Sandböden begründet (LBEG 2022, BLUM 2012). Im Bereich des Plaggeneschs liegen gemäß LBEG Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Die Böden im Plangebiet sind gegenüber Bodenverdichtung mäßig gefährdet.

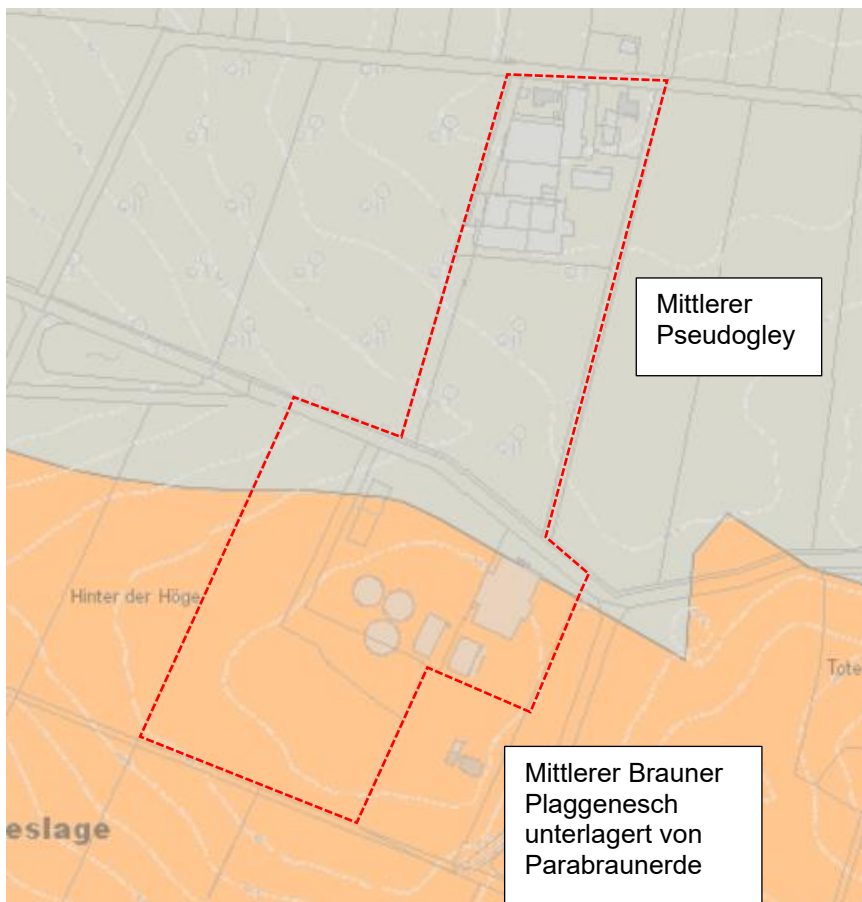


Abb. 3: Vorkommende Bodentypen aus der Bodenkarte (BK50) vom NIBIS Kartenserver (2024) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30L und der Umgebung

In den ebenfalls vom LBEG abrufbaren bodenkundlichen Netzdiagrammen werden die natürlichen Bodenfunktionen für den Bereich mit Mittlerem Braunen Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde nach dem BBodSchG mit sehr gering (Biotopentwicklungspotenzial) bis sehr hoch (natürliche Bodenfruchtbarkeit) angegeben. Die Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes wird mit hoch (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) bis mittel (Nährstoffspeichervermögen) aufgeführt. Die Archivfunktionen (Archiv

der Naturgeschichte sowie die Seltenheit) nach BBodSchG wird mit sehr gering angegeben. Die Archivfunktion der Kulturgeschichte ist jedoch sehr hoch bewertet. Die bodenkundlichen Klimafunktionen werden hinsichtlich der Parameter Kohlenstoffspeicherfunktion mit „sehr gering“ und Kühlleistung mit „sehr hoch“ beschrieben. Der Plaggenesch wird als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt.

Für den Mittleren Pseudogley werden die natürlichen Bodenfunktionen nach dem BBodSchG innerhalb der Netzdiagramme mit sehr gering (Biotopentwicklungspotenzial) bis hoch (natürliche Bodenfruchtbarkeit) angegeben. Die Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes wird mit mittel (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie Nährstoffspeichervermögen) aufgeführt. Die Archivfunktionen (Archiv der Naturgeschichte sowie die Seltenheit und Archivfunktion der Kulturgeschichte) nach BBodSchG werden mit „sehr gering“ angegeben. Die bodenkundlichen Klimafunktionen werden hinsichtlich der Parameter Kohlenstoffspeicherfunktion mit „sehr gering“ und Kühlleistung ebenfalls mit „sehr gering“ beschrieben.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung (entweder durch intensive ackerbauliche Nutzung oder durch bereits bestehende Bebauung) im Plangebiet ist der Boden anthropogen vorbelastet. Es liegen zudem keine Hinweise auf potentiell oder aktuell sulfatsaure Böden im Planungsraum vor (LBEG 2024).

Bewertung

Im Planungsraum herrschen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (Düngemittel, Herbizide), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Ein Großteil des Planungsraums wird vom Bodentyp mittlerer brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde eingenommen. Der Plaggenesch weist eine besonders ausgeprägte Archivfunktion als kulturhistorischer Boden auf und gilt somit als selten und schützenswert. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass dieser zumindest in den oberen Bodenschichten durch die intensive Landwirtschaft mit Sandacker überprägt wurde. Dem Schutzgut Boden kommt also eine **hohe Bedeutung** zu.

In Deutschland liegt der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bei durchschnittlich 58 ha täglich (UBA 2022). Täglich wird Fläche für Arbeiten, Wohnen und Mobilität belegt, was Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ziel ist es, im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2022) den täglichen Flächenverbrauch durch Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren. Dem Schutzgut Fläche kann daher ebenfalls eine **hohe Bedeutung** beigemessen werden.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 6,5 ha. Durch die Vorhabenumsetzung und die Bautätigkeiten wird die Bodenstruktur durch Abtrag, Verformung und Verdichtung beeinträchtigt. Durch Bodenverdichtung wird der Wasser- und Gashaushalt des Bodens verändert, die Durchwurzelbarkeit reduziert, die Infiltration von Niederschlagswasser verringert und der Abfluss von Oberflächenwasser verstärkt. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Unter Berücksichtigung der generell anzusetzenden Sicherheitsstandards nach aktuellem technischem Stand, einschlägiger Richtlinien und DIN-Normen im Baustellenbetrieb, sind die möglichen baubedingten Schadstoffeinträge in den Boden nicht als erheblich zu werten. Ferner wird Fläche in Anspruch genommen, die zuvor der landwirtschaftlichen Erzeugung diente. Es kommt zu einem Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr außerhalb bereits bestehender Siedlungsstrukturen, was dem Ziel der nachhaltigen Flächennutzung entgegensteht.

Auch unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastungen, ergeben sich aufgrund des Verlustes sämtlicher Bodenfunktionen, der Überprägung schutzwürdigen Bodens und der Flächenneuversiegelung durch das Vorhaben **erhebliche Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

Außerdem ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. Auf Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Bodens zu erbringen.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich, südlich der den Geltungsbereich querenden Straße, befinden sich zwei Stillgewässer (sonstiges naturfernes Staugewässer und ein Stillgewässer in Grünanlage). Entlang der Straße verläuft außerdem ein Graben. Es handelt sich dabei um einen unbeständigen, zeitweise trockenfallenden sonstigen Graben. Zur Regelung der Oberflächenentwässerung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept für beide Teilbereiche erstellt. Für den nördlichen Teilbereich erfolgt die Beurteilung durch das Ingenieurbüro Frilling+Rofls GmbH. Zur schadlosen Ableitung des im nördlichen Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers wird das Oberflächenwasser zurzeit über eine Regenwasserkanalisation in ein Regenrückhaltebecken westlich des Geltungsbereichs geführt. Im Oberflächenentwässerungskonzept wird dieses Regenrückhaltebecken auch weiterhin zur Entwässerung vorgesehen. Für den südlichen Teilbereich wurde das Entwässerungskonzept durch die Nordlohne und Bechly - Tiefbau und Grünplanungs GmbH erstellt. Durch das Gutachten wird bestätigt, dass die Entwässerungssicherheit für die geplante Baumaßnahme südlichen Geltungsbereich gegeben ist.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasserse geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung bei > 50 bis 100 mm/a. Das Grundwasser steht im südlichen Plangebiet bei ca. > 37,5 bis 40 m [m NHN] und im nördlichen Plangebiet bei >40 bis 42,5 m [m NHN] an. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im hohen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Durch die Überplanung von einem Graben wird von **weniger erheblichen Auswirkungen** auf Oberflächenwasser

und durch die vorbereitete Versiegelung von Fläche von **erheblichen Auswirkungen** auf das Grundwasser ausgegangen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung und Ventilation oder Temperatenausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Das Plangebiet gehört zur klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, welches sich vom ausgeprägten Küstenklima durch höhere Jahresschwankungen der Temperaturen, etwas geringere Niederschläge (650 – 700 mm / Jahresmittel) und niedrigere Windgeschwindigkeiten (durchschnittlich 3,0 – 3,9 m/sec.) unterscheidet (Informationsdienst Niedersachsen 1999 aus Landschaftsplan Stadt Vechta 2005). Im Plangebiet und seiner Umgebung führen standortspezifische Ausprägungen zu geländeklimatischen Besonderheiten bzw. Abweichungen vom Lokalklima. Das Geländeklima wird durch Relief, Hangneigung, Exposition, Wasserhaushalt und Vegetationsbedeckung bestimmt. Im Plangebiet treten großräumig aufgrund der geringen topographischen Unterschiede und der seltenen Windstille jedoch keine sehr starken Unterschiede auf. Kleinklimatisch ergeben sich örtlich z. T. deutliche Unterschiede bzw. Schwankungen, welche v. a. durch Vegetation sowie Wasser- und Bodenfaktoren bedingt sind (TOPOS, 2005).

Die überwiegenden Ackerflächen des Plangebietes und der Umgebung sind im gewissen Sinne als Kaltluftentstehungsflächen einzustufen. Die vorhandene Versiegelung und Bebauung im Plangebiet und in der Umgehung bedingen eine lokale Erwärmung.

Aktuell ist das Kleinklima im Geltungsbereich und seiner Umgebung durch die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der angrenzenden Straßen (Nordkämpe) sowie durch die landwirtschaftlichen Betriebe und umgrenzende Baum- und Heckenstrukturen im Geltungsbereich geprägt.

Bewertung

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden. Die aktuellen Luft- und Kleinklimaverhältnisse im Plangebiet sind prinzipiell als durch-

schnittlich einzustufen. Vorbelastungen bestehen vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Positiv oder negativ zu wertende klimatische Besonderheiten liegen nicht vor. Aufgrund der Feststellungen wird daher von einer **allgemeinen Bedeutung** der Schutzgüter Klima und Luft im Vorhabenraum ausgegangen.

Durch das Vorhaben kann es zu einer lokalen Veränderung der Luftverhältnisse und des Kleinklimas kommen. So z. B. durch die Reduktion der Windgeschwindigkeit durch Bauwerke oder der Anhebung der Lufttemperaturen und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenversiegelung. Positiv auf das Kleinklima und die Lufthygiene wirken sich die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB, sowie private und öffentliche Grünflächen aus. Ferner bleibt der Anschluss an die freie Agrarlandschaft nach Osten bestehen. In westlicher Richtung sind entlang der Oldenburger Straße bereits weitere großflächige Gewerbestrukturen vorhanden.

Seit dem 01. November 2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft, welches gemäß § 1 Abs. 1 den Zweck eines möglichst sparsamen Einsatzes von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb verfolgt. Gemäß § 1 Abs. 2 trägt das GEG u. a. dazu bei, im Interesse des Klimaschutzes die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden damit auch im Rahmen der Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 30L deutlich angehoben und effizienter.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt, ausgehend von der Straße „Nordkämpe“. Es ist anzunehmen, dass sich das Verkehrsaufkommen auf die im Plangebiet lebende Bevölkerung und deren Bedürfnisse sowie die zukünftig ansässige Nutzung beschränken wird.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie der planungsbedingten Erhöhung der Versiegelung als auch den getroffenen Flächenfestsetzungen, den zu berücksichtigenden Energiestandards und des prognostizierten Verkehrsaufkommens sind geringe lokale Veränderungen mit **weniger erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf regionaler oder globaler Ebene werden nicht angenommen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches nicht isoliert, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den naturräumlichen Gegebenheiten betrachtet werden muss. Neben dem Erleben der Natur- und auch Kulturlandschaft durch den Menschen, steht ebenso ihre Dokumentationsfunktion der natürlichen und kulturhistorischen Entwicklung im Vordergrund (SCHRÖDTER et al. 2004).

Die Belange des Schutzgutes Landschaft finden auch im BauGB Beachtung. Die städtebauliche Entwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB so zu planen, dass u. a. die Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft abzuwägen und zu berücksichtigen.

Das heutige im Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungs- sowie Gewerbestrukturen und Straßen bemerkbar macht. Östlich befinden sich Tierhaltungsanlagen. Weiter westlich bestehen bereits Gewerbebetriebe. Das Plangebiet verläuft entlang der Straße Nordkämpe, die den Geltungsbereich ebenfalls mittig quert. Ein Großteil des Plangebiets und auch der Umgebung wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Direkt angrenzend befinden sich überwiegend Ackerflächen und in kleinerem Umfang auch Gehölzstrukturen. Die Ortschaft Langförden befindet sich südwestlich des Plangebiets.



Abb. 4: Luftbild des Geltungsbereichs und der Umgebung (unmaßstäblich)

Bewertung

Für das Landschaftsbild wertgebende Elemente im Planungsraum stellen die wenigen, Gehölzstrukturen dar, welche sich in den Randbereichen des Geltungsbereichs befinden. Im mittleren Bereich, entlang der Straße besteht eine Gehölzreihe, bei der es sich gemäß Bürger-GIS des Landkreises Vechta um kulturhistorisch wertvolle Wallheckenabschnitte handeln soll. Diese stellen einen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil dar, der zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt. Ebenso bedeutsam ist die traditionelle historische Nutzungsform des südlichen Plangebietes als Esch. Es ist jedoch anzunehmen, dass dieser durch die intensive Landwirtschaft bereits überprägt wurde.

Der nähere Betrachtungsraum um das Plangebiet wird zum Großteil gleichermaßen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf das Landschaftsbild positiv wirkende Elemente

stellen die Gehölzreihen, der kleinflächige Waldbestand, Einzelbäume und die kleineren Feldgehölze dar. In den landwirtschaftlichen Kulturlandschaften liegen zersiedelt Gehöfte mit Hofbaumbeständen, die als landschaftstypisch gelten. Im Westen befinden sich neben Wohnsiedlungen ebenfalls größere gewerblich genutzte Bereiche. Weiter nordwestlich schließt sich die Ortschaft Langförden an. Störend und als uncharakteristische, zerschneidend wirkende Struktur wirkt die Oldenburger Straße die westlich des Plangebiets verläuft. Weitere Störelemente innerhalb der umgebenden Landschaft sind größere Tierhaltungsanlagen und Gewerbebetriebe.

Dem Schutzgut Landschaft wird im Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** zugesprochen. Das nähere Umfeld weist wertvolle Bereiche auf, die das Landschaftsbild aufwerten. Ebenso finden sich jedoch Störelemente, die als abwertend wirken.

Durch die Planung wird das Landschaftsbild innerhalb des Planungsraumes teilweise überprägt, indem landwirtschaftliche Ertragsfläche in Sondergebiete bzw. Gewerbegebiete umgewandelt wird. Die geplante Bebauung orientiert sich mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften an den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben. Von einer Eingliederung in bestehende Strukturen kann demnach ausgegangen werden.

Auch teilweise landschaftsbildrelevante Strukturelemente im Zuge der Planung verloren gehen, ist unter Berücksichtigung der verbleibenden, naturraumtypischen Strukturelemente im näheren Umfeld und der ortstypischen Bauweise nicht davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung eine nachhaltige Veränderung oder Störung des Landschaftsbildes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einhergeht. Es ist somit mit **weniger erheblichen Auswirkungen** durch das Vorhaben auf den naturraumtypischen Gesamteindruck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend insbesondere die Belange von, und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Die im Plangebiet gelegenen **Wallhecken**, die wichtige Landschaftsbestandteile darstellen, sind als bedeutendes Kulturgut zu betrachten. Im Wallheckenkataster des Landkreises Vechta sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwei Wallheckenabschnitte verzeichnet. Wie die aktuellen Bestandserfassungen aber zeigten, ist von diesen zwei Abschnitten nur noch einer erhalten. Die Wallhecke entlang der nörd-

lichen Geltungsbereichsgrenze, entlang der Straße Nordkämpe, ist nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr als solche anzusprechen, da kein Wall mehr existiert und auch keine Gehölze mehr vorhanden sind. Gemäß Biotoptypenkartierung handelt es sich südlich der Straße in dem Bereich um eine Einzelhausbebauung mit neuzeitlichem Ziergarten. Nördlich der Straße stehen zwei einzelne Rosskastanien.



Der zweite in Rede stehende Wallheckenabschnitt befindet sich mittig im Geltungsbereich, dort wo die Straße Nordkämpe den Geltungsbereich in zwei Teile teilt, ebenfalls entlang der Straße. Der Abschnitt ist nördlich der Straße noch vorhanden, das konnte durch die Biotoptypenkartierung ebenfalls bestätigt werden.

Im Planungsraum findet sich weiterhin ein schutzwürdiges Kultur- und gleichzeitig Sachgut in Form des **Plaggensches**, der eine hohe bis äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist. Plaggensche bilden seltene und schutzwürdige Böden. Ihre kulturhistorische Bedeutung liegt in ihrer mittelalterlichen bis neuzeitlichen Entstehung durch Auftrag von Gras- und Heideplaggen vermischt mit Stallmist auf Sandböden (LBEG 2021, BLUM 2012). Seine Bedeutung als Sachgut ergibt sich im Planungsraum aus der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, die eine nutzbare Ressource für die Allgemeinheit darstellt. Es kann durch die intensiv betriebene Agrarnutzung allerdings davon ausgegangen werden, dass der Boden zumindest in den oberen Schichten anthropogen überprägt und damit vorbelastet ist.

Bewertung

Den Kultur- und Sachgütern im Geltungsbereich wird trotz angenommener anthropogener Vorbelastung eine **hohe Bedeutung** zugesprochen.

Mit der Vorhabenplanung geht für den Boden ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen einher, woraus sich ein Verlust seiner geschichtlichen Dokumentationsfunktion als Kulturgut ergibt. Ebenso wird seine Funktion als allgemeines Sachgut aufgehoben, da der Boden nicht mehr als fruchtbare und ertragreiche landwirtschaftliche Produktionsfläche genutzt werden kann. Mit der Planung sind daher auf das Kultur- und Sachgut Boden **erhebliche Auswirkungen** verbunden.

Weiterhin sind **erhebliche Auswirkungen** auf das Kulturgut Wallhecke zu erwarten. Weitere Kultur- und Sachgüter fehlen.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (Köppel et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch **nicht zu prognostizieren**.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Wirkungen, die sich gegenseitig verstärken oder addieren, können nicht nur in Beziehung der Schutzgüter zueinander entstehen, sondern auch durch Zusammenwirken eines konkreten Vorhabens mit weiteren Plänen und Projekten. Solche kumulativen Wirkungen treten ein, wenn Auswirkungen eines Projektes sich mit vergangenen, aktuellen oder in naher Zukunft zu realisierenden Plänen oder Projekten verbinden (JESSEL & TOBIAS 2000). So kann bspw. der Ausbau von Straßen in Gewerbegebieten die Ansiedlung neuer Industrieanlagen nach sich ziehen, wobei die Infrastrukturverbesserung und die Bestandsanlagen allein keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, in Verbindung mit der Errichtung neuer Industrieanlagen Immissionsgrenzwerte jedoch überschritten werden können. Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen können durch diese Wirkungsüberlagerung demnach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Kumulative Wirkungsgefüge sind daher grundsätzlich in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die einen hinreichenden Planungsstand aufweisen und im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen. Von einer kumulativen Wirkung des betrachteten Vorhabens und weiterer Pläne oder Projekte ist daher nicht auszugehen. Es sind demnach **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt durch kumulative Wirkungen zu erwarten.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30L kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche sowie Kultur- und Sachgüter und Wasser und teilweise auf das Schutzgut Tiere. Die Schutzgüter Klima und Luft, Mensch sowie Landschaft und Tiere unterliegen weniger erheblichen Auswirkungen. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle

und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche - Erhöhung der Immissionen durch Lärm	•
Pflanzen	- Verlust von Habitaten durch Versiegelung	••
Tiere (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien)	- Weniger erhebliche Auswirkungen durch geringe bis mittelmäßige Bedeutung für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien - Erhebliche Auswirkungen möglich, wenn Quartierstandorte überplant werden.	• (bis ••)
Biologische Vielfalt	- keine Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt zu erwarten	-
Boden und Fläche	- Vorbereitung von Versiegelung von Fläche - Überplanung von Plaggeneschböden	••
Wasser	- Überplanung von Gräben - Versiegelung von Fläche	• bis ••
Klima / Luft	- Reduzierung von Windgeschwindigkeiten durch Bebauung - Verringerung der Verdunstung durch Versiegelung und dadurch kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit	•
Landschaft	- Bebauung bislang nicht bebauter Flächen wird vorbereitet - Vorprägungen und Vorbelastungen vorhanden (Straßen, Gewerbebetriebe, Wohnbebauung)	•
Kultur und Sachgüter	- Überplanung von Eschböden - Überplanung von degradierten Wallheckenabschnitten	••
Wechselwirkungen	- Keine Wechselwirkungen zu erwarten	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes wird bestehenden Gewerbebetrieben die Möglichkeit gegeben, sich an diesem Standort zu erweitern und weiter zu entwickeln. Bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen werden einer neuen Nutzung zugeführt indem sie durch Gewerbeflächen überplant werden. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen werden neue standortgerechte Gehölzanpflanzungen zu einer gewissen Eingrünung des Plangebietes führen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Straße „Nordkämpe“.

Sich positiv auf die Lufthygiene auswirkende Grünflächen bilden neben der als Maßnahmenfläche mit Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzten Wallhecke die privaten Grünflächen mit Umgrenzung zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, festgesetzte Einzelbäume, Grünflächen und eine Fläche zur Regenrückhaltung. Die geplanten Grünflächen können ferner ebenso positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen einwirken, indem sie neu zu besiedelndem Lebensraum bieten.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der aktuellen Planung würden die bestehende Nutzung und die Funktionen des Planungsraumes prognostiziert unverändert bestehen bleiben. Der Planungsraum würde voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Der derzeitige Lebensraum würde voraussichtlich dem Naturhaushalt erhalten bleiben, inklusive seiner Funktion als Lebensstätte für Flora und Fauna. Der Planungsraum würde aufgrund des hohen natürlichen Ertrags des Bodens vermutlich weiterhin intensiv als ackerbauliche Produktionsfläche genutzt. Die Funktionen des Bodens sowie seine kulturhistorische Dokumentationseigenschaft bestünden, unter den festgestellten anthropogenen Vorbelastungen, fort. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern. Auch das hydrologische Regime im Planungsraum bliebe unverändert. Lufthygienische oder kleinklimatische Veränderungen wären nicht zu erwarten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Belange des Umweltschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Obwohl durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes an sich nicht direkt in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen wird, sondern durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von großer Bedeutung. Nur unter ihrer Beachtung ist eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind nach § 1 a Abs. 3 BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation zu entwickeln.

Das geplante Vorhaben wird vermeidbare sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter wie auch Kompensationsumfang und Kompensationsmaßnahmen nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen und Vorkehrungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen regulär durchzuführen sind (z. B. Schallschutzmaßnahmen) bilden keine ausdrücklichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie stellen einen grundsätzlichen, verbindlichen Handlungsrahmen und werden im Zuge der Umweltprüfung nicht zusätzlich angeführt. Allgemein hin gilt, dass im Zuge der Planung und Umsetzung des Vorhabens in jeglicher Hinsicht der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Zudem hat eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen zu erfolgen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen. Weiterhin sind die Bauzeit sowie die Baufläche auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung.

5.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt:

- Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) sowie der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO1 und SO2) sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche die festgesetzten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 je m² Betriebsfläche weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Kapitel 5.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A-G erhöhen sich die Emissionskontingente LEK in dB(A) um folgende Zusatzkontingente LEK_{zus} in dB:

Richtungssektor	Zusatzkontingente LEK _{zus} in dB	
	Tag	Nacht
A	3	2
B	8	6
C	3	-
D	2	-
E	6	4
F	3	2
G	-	-
H	4	3

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r in dB(A) den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.

- Innerhalb der gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch ohne Längengrenzungen.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Aufgrund der Überplanung und den damit einhergehenden Verlusten sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als erheblich zu bewerten. Es werden daher folgende Maßnahmen textlich festgesetzt:

- **Flächen mit Bindung für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Einzelbäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**
Innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem.

§ 9 (1) Nr. 25b BauGB sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Gehölzanpflanzungen vom Eingriffsverursacher zu ergänzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Qualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 10 zu entnehmen. Während der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. R SBB und DIN 18920 vorzusehen.

Maßnahmen, auf die verbindlich hingewiesen wird bzw. die verbindlich nachrichtlich übernommen werden, bilden folgende:

- **Allgemeine Schutzbestimmungen**

Im Rahmen der Planungsumsetzung sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.

Maßnahmen, auf die allgemein hingewiesen wird, bilden folgende:

- **Schutz von Gehölzbeständen**

Zum Schutz von zu erhaltenden oder unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbeständen und Einzelbäumen während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gemäß R SBB und DIN 18920 durchzuführen. Wesentliche Punkte zum Schutz oberirdischer Gehölzteile sowie dem Wurzelbereich bilden Schutzmaßnahmen, die davor bewahren, dass:

- Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
- Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
- bodenfeindliche Materialien wie Streusalz, Kraftstoff, Zement oder Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
- Fahrzeuge fahren und direkt oder indirekt die Wurzeln schwer verletzen.
- Wurzeln ausgerissen oder geschädigt werden.
- Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
- die Rinde verletzt wird.
- die Blattmasse stark verringert wird.

Die Schutzmaßnahmen sind fachgerecht vor Baubeginn zu installieren und werden erst nach Fertigstellung der Bautätigkeiten abgebaut. Deren volle Funktion ist während des gesamten Bauzeitraums sicherzustellen. Eintretende Mängel sind umgehend zu beseitigen. Durch die Umsetzung der Maßnahme werden Beeinträchtigungen von Gehölzen während der Bauzeit vermieden und die Funktion dieser im Naturhaushalt erhalten- auch im Hinblick auf Lebensstätten für die Fauna.

- **Größtmöglicher Erhalt von Gehölzstrukturen**

Im Zuge der Planung und der Bautätigkeiten sollte der größtmögliche Erhalt von Gehölzen, Sträuchern und Einzelbäumen im Plangebiet angestrebt werden.

Für die verbleibenden, nicht zu vermeidenden erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Pflanzen wird der Kompensationsbedarf in Kapitel 5.2 ermittelt. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen werden in Kapitel 5.3 erläutert.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund des Verlustes von Lebensstätten ergeben sich teilweise erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Es gelten dieselben Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen textlich festgesetzt wurden (vgl. Kap. 5.1.2). Von den aufgeführten Bestandssicherungen und Neupflanzungen profitiert nicht nur das Schutzgut Pflanzen, sondern auch das Schutzgut Tiere. Es werden für die gehölzbrütende Vogelfauna potentielle Lebensstätten erhalten und geschaffen. Ebenso wird durch die Bestandssicherung potenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen erhalten. Durch die Entwicklung einer Maßnahmenfläche und anderer Anpflanzungen werden zusätzlich neue Habitate geschaffen.

Maßnahmen, auf die verbindlich hingewiesen wird bzw. die verbindlich nachrichtlich übernommen werden, bilden folgende:

- **Allgemeine Schutzbestimmungen**

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.

- **Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten und Gehölzentnahmen**

Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

Durch Umsetzung der Maßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse vermieden.

Maßnahmen, auf die allgemein hingewiesen wird, bilden folgende:

- **Insektenfreundliche Leuchtmittel**

Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinaus gehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

- **Überprüfung des Quartierpotenzials**

Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der

Beseitigung von Höhlen/Nestern/Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Die Nistkästen sind im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:3 in räumlicher Nähe von einer fachkundigen Person anzubringen. Die Durchführung der Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit umzusetzen.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

5.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Aufgrund des Verlustes der Bodenfunktionen, der Überprägung schutzwürdigen Bodens und der Flächenneuversiegelung ergeben sich durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

Maßnahmen, auf die verbindlich hingewiesen wird bzw. die verbindlich nachrichtlich übernommen werden, bilden folgende:

- **Bodenverunreinigungen**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Maßnahmen, auf die allgemein hingewiesen wird, bilden folgende:

- **Verminderung von Versiegelung**

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

- **Schutz des Oberbodens**

Entsprechend § 202 BauGB ist der humose Oberboden von anderen Bodenschichten getrennt auszuheben und zu lagern. Ziel ist es, ihn in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- **Berücksichtigung von DIN-Normen**

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die gängigen DIN-Normen zum Bodenschutz aktiv anzuwenden (u. a. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731). Im Wesentlichen sollen:

- sich Eingriffe und Arbeitsflächen auf das notwendige Maß beschränken.
- angrenzende Flächen nicht befahren oder anderweitig genutzt werden.
- Bodenschichten im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden.

- Lagerungen von Boden ortsnah, schichtgetreu, von möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden.
 - Vermischungen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
 - auf verdichtungsempfindlichen Flächen Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden.
 - besonders bei verdichtungsempfindlichen Böden auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.
 - Anforderungen an die korrekte stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen berücksichtigt werden.
- **Abfallentsorgung**
Anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta.

Für die verbleibenden, nicht zu vermeidenden erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Boden und Fläche wird der Kompensationsbedarf in Kapitel 5.2 im Rahmen der Bilanzierung der Biotoptypen ermittelt. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen werden in Kapitel 5.3 erläutert.

5.1.6 Schutzgut Wasser

Das Planvorhaben wird teilweise erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser mit sich bringen.

Maßnahmen, auf die allgemein hingewiesen wird, bilden folgende:

- **Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken**
Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.
- **Anlage von Regenrückhaltebecken**
Zur schadlosen Gewährleistung der Oberflächenentwässerung erfolgt die Anlage von Regenrückhaltebecken.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die einer Kompensation bedürfen.

5.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Bei Umsetzung der Planung sind geringe lokale Veränderungen mit weniger erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf regionaler oder globaler Ebene werden nicht angenommen. Um Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

Es gelten dieselben Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen textlich festgesetzt wurden (vgl. Kap. 5.1.1). Von den aufgeführten Bestandssicherungen profitiert nicht nur das Schutzgut Pflanzen, sondern durch die CO₂-Minderung und O₂-Anreicherung auch die Luftqualität im und um das Plangebiet.

Maßnahmen, auf die allgemein hingewiesen wird, bilden folgende:

- **Energetische Standards nach GEG**

Die Anforderungen an Neubauten im Sinne des GEG sind bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen. Energetische Gebäudestandards werden hierdurch erheblich angehoben und damit effizienter gestaltet, was sich weniger negativ auf das Kleinklima im Plangebiet auswirkt und im übergeordneten Sinne auch auf das regionale und globale Klima.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, die einer Kompensation bedürfen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Es ist mit weniger erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen. Es werden folgende Maßnahmen verbindlich textlich festgesetzt:

- **Festsetzung von Gebäudehöhen**

Innerhalb der Gewerbegebiete wird die maximale Gebäudehöhe auf 12,5 m festgesetzt. Innerhalb der Sondergebietsflächen werden die Gebäudehöhen auf 15 m begrenzt. Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (Ok) durch technische Anlagen wie Schornsteine, Abluftkammine, Masten und ähnlichen Anlagen zulässig.

Ferner gelten dieselben Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen textlich festgesetzt wurden (vgl. Kap. 5.1.1). Von den aufgeführten Bestandssicherungen profitiert nicht nur das Schutzgut Pflanzen, sondern auch das Schutzgut Landschaft durch die siedlungstypische Eingrünung des Baugebietes.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, die einer Kompensation bedürfen.

5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen einige Kultur- bzw. Sachgüter, in Form von Wallhecken vor. Diese sind als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 (3) NNatSchG zu erhalten. In der Planzeichnung werden die betreffenden Wallhecken gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich übernommen und als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts gekennzeichnet. Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt:

- **Erhalt der Wallhecke im Plangebiet**

Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Wallhecken durch nachrichtliche Übernahme.

Zudem sind erhebliche Auswirkungen auf das Sach- und Kulturgut Boden im Plangebiet zu erwarten da Plaggenesche überplant werden. Maßnahmen, auf die verbindlich

hingewiesen wird bzw. die verbindlich nachrichtlich übernommen werden, bilden folgende:

- **Meldung von Bodenfunden**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441- 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Vor Beginn der Erdarbeiten zur Erschließung des Plangebietes ist eine archäologische Überprüfung in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde durchzuführen.

Für die verbleibenden, nicht zu vermeidenden erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Boden und Fläche wird der Kompensationsbedarf in Kapitel 5.2 im Rahmen der Bilanzierung der Biotoptypen ermittelt. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen werden in Kapitel 5.3 erläutert.

5.1 Eingriffsbilanzierung

Nachstehend erfolgt jeweils schutzgutbezogen die Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung der sehr erheblichen und der erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 30L.

5.1.1 Schutzgut Pflanzen

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (Landkreis Osnabrück 2016). Mit Hilfe dieses Modells wird der numerische Nachweis des Kompensationsbedarfes erbracht.

Da es sich um zwei Vorhabenträger innerhalb dieses Bebauungsplanes handelt wird zur besseren Nachvollziehbarkeit die Bilanzierung getrennt für die zwei Teilbereiche dargestellt. Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für die Teilfläche Nord ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes Teilfläche Nord (Bestandsanalyse)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
	(in Anlehnung an Drachenfels 2016)				
Strauch-Baum-Wallhecke	HWM	391	2,0 - 3,5	3,0	1.174

Baumreihe, Allee	HEA	358	1,6 - 2,5	2,0	715
Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ	2.303	0,6 - 1,5	1,5	3.454
Sonstiger vegetationsarmer Graben	FGZ	254	1,0 - 1,5	1,0	254
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	URF	991	1,0 - 1,5	1,0	991
Sandacker	ASm,g	126	0,8 - 1,5	1,0	126
Kulturheidelbeerplantage	EOH	5.193	0,8 - 1,5	1,0	5.193
Sonstige Beerenstrauchplantage	EOR	16.505	0,8 - 1,5	1,0	16.505
Parkplatz	OVP	2.591	0	0	0
Weg	OVW	3.306	0	0	0
Sonstige befestigte Fläche	OF	4.280	0	0	0
Industrie- und Gewerbekomplex	OG	7.087	0	0	0
Fläche (gesamt):		43.386		Eingriffsflächenwert (gesamt)	28.413

Im Folgenden ist die Ermittlung des Kompensationswertes für die Teilfläche Nord dargestellt.

Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationswertes der Teilfläche Nord (geplanter Zustand)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
	(in Anlehnung an Drachenfels 2016)				
Strauch-Baum-Wallhecke	HWM	391	2,0 - 3,5	3,0	1.174
Baumreihe, Allee (Erhaltfläche)	HEA	308	1,6 - 2,5	2,0	616
Streuobstwiese (Maßnahmenfläche)	HOJ	8.560	1,3 – 2,5	2,0	17.120
Strauch-Baumhecke (Anpflanzfläche)	HFM	839	1,6 - 2,5	1,5	1.258
Sandacker (priv Grünfläche)	AS	126	0,8 - 1,5	1,0	126
Scher- und Trittrassen (Straßenverkehrsfläche unversiegelt)* ¹	GR	410	0,3 - 1,5	1	410
Scher- und Trittrassen (Gewerbeflächen unversiegelt)* ²	GR	5.813	0,3 - 1,5	1	5.813
Straßenverkehrsfläche versiegelt* ³	X	3.686	0,0	0	0
Gewerbefläche versiegelt* ⁴	X	23.253	0,0	0	0

Fläche (gesamt):	43.386	Eingriffsflächenwert (gesamt)	26.518
-------------------------	---------------	--------------------------------------	---------------

Erläuterungen:

- * Es handelt sich um die festgesetzte Maßnahmenfläche mit dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“
- *¹ Die unversiegelten Flächen der Straßenverkehrsfläche werden als Scherrasen in die Bilanzierung eingestellt. Angenommen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9.
- *² Die unversiegelten Flächen der Gewerbefläche werden als Scherrasen in die Bilanzierung eingestellt. Angenommen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.
- *³ Es handelt sich um die versiegelten Flächenanteile der Straßenverkehrsfläche.
- *⁴ Es handelt sich um die versiegelten Flächenanteile der Fläche für Gewerbe.

Tabelle 4: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes Teilfläche Süd (Bestandsanalyse)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
	(in Anlehnung an Drachenfels 2016)				
Sonstiger Einzelbaum (6 Stk.)*	HBE	480	1,6 - 2,5	2,4	1.152
Sonstiger Einzelbaum (3 Stk.)*	HBE	60	1,6 - 2,5	2,2	132
Strauch-Baumhecke	HFM	3.761	1,6 - 2,5	2,0	7.523
Baumreihe, Allee	HEA	90	1,6 - 2,5	2,0	180
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	102	1,6 - 2,5	2,0	203
Hausgarten mit Großbäumen	PHG	198	1,3 - 2,0	1,5	298
Artenreicher Scherrasen	GRR	1.427	1,3 - 1,5	1,3	1.855
Stillgewässer in Grünanlage	SXG	241	1,0 - 2,0	1,3	314
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	BZN	157	0,6 - 1,3	1,0	157
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	URF	751	1,0 - 1,5	1,0	751
Sonstiges naturfernes Staugewässer	SXS	726	1,0 - 1,5	1,0	726
Sandacker	Asm	21.639	0,8 - 1,5	1,0	21.639
<i>Planungsrechtlich freigeräumte Fläche*1</i>	<i>pfF Komp.</i>	<i>15.517</i>	<i>1,0</i>	<i>1,0</i>	<i>15.517</i>
Weg/Trittrassen	OVW/GRT	46	0/0,3 - 1,0	0,3	14
Landwirtschaftliches Gebäude	OD	3.136	0	0	0
Biogasanlage	OKG	1.469	0	0	0

Sonstige befestigte Fläche	OF	12.480	0	0	0
Weg	OVW	1.386	0	0	0
Fläche (gesamt):	63.667		Eingriffsflächenwert (gesamt)		50.460
Fläche der Einzelbäume/ Einzelsträucher	540				

Erläuterungen:

- * Der Geltungsbereich der Teilfläche Süd umfasst eine Größe von 63.127 m². Die dargestellte Gesamtfläche überschreitet diesen Wert da die zu berücksichtigenden Einzelbäume zum Flächenwert dazu gezählt werden (hier insgesamt 540 m²).
- *¹ Es handelt sich um bestehende Kompensationsflächen im Geltungsbereich. Um eine Doppelkompensation zu vermeiden werden diese als „Planungsrechtlich freigeräumte Flächen“ mit der Wertstufe 1 in die Planung eingestellt. Die Kompensationsflächen müssen anderweitig gleichwertig wieder hergestellt werden.

Tabelle 5: Ermittlung des Kompensationswertes der Teilfläche Süd (geplanter Zustand)

Biotoptyp	Kurzbezeichnung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (Bereich) (WE/ha)	Wert nach Kompensationsmodell (WE/ha)	Eingriffsflächenwert (WE)
	(in Anlehnung an Drachenfels 2016)				
Sonstiger Einzelbaum (6 Stk.)	HBE	480	1,6 - 2,5	2,4	1.152
Sonstiger Einzelbaum (3 Stk.)	HBE	60	1,6 - 2,5	2,2	132
Strauch-Baumhecke (Erhaltfläche)	HFM	9.235	1,6 - 2,5	2,0	18.470
Strauch-Baumhecke (Anpflanzfläche)	HFM	993	1,6 - 2,5	1,5	1.490
Sandacker/Artenreicher Scherrasen (private Grünfläche)	AS/GRR	2.739	0,8 - 1,5	1,0	2.739
priv. Grünfl. Hier: Havariewall	OM	1.407	0,0 – 1,0	1,0	1.407
Naturfernes Stillgewässer (Regenrückhaltebecken)	SX	1.921	1,0 - 1,5	1	1.921
Scherrasen (Straße unversiegelt)	GR	111	0,3 - 1,5	1	111
Scherrasen (priv. Straße unversiegelt)	GR	270	0,3 - 1,5	1	270
Scherrasen (Gewerbefläche unversiegelt)	GR	8.604	0,3 - 1,5	1	8.604
Straße versiegelt	X	1.002	0,0	0	0
priv. Straße versiegelt	X	2.427	0,0	0	0
Gewerbeflächen versiegelt	X	34.417	0,0	0	0

Fläche (gesamt):	63.667	Eingriffsflächenwert (gesamt)	36.296
-------------------------	---------------	--------------------------------------	---------------

Erläuterungen:

- * Es handelt sich um die festgesetzte Maßnahmenfläche mit dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“
- *¹ Die unversiegelten Flächen der Straßenverkehrsfläche werden als Scherrasen in die Bilanzierung eingestellt. Angenommen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9.
- *² Die unversiegelten Flächen der Gewerbefläche werden als Scherrasen in die Bilanzierung eingestellt. Angenommen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.
- *³ Es handelt sich um die versiegelten Flächenanteile der Straßenverkehrsfläche.
- *⁴ Es handelt sich um die versiegelten Flächenanteile der Fläche für Gewerbe.

Kompensationsflächenwert Nord: **26.518 WE**
Eingriffsflächenwert Nord: **28.413 WE**

Bilanz (Kompensationsrestwert Teilfläche Nord) **- 1.895 WE**

Kompensationsflächenwert (Süd) **36.296 WE**
Eingriffsflächenwert (Süd) **50.460 WE**

Bilanz (Kompensationsrestwert Teilfläche Süd) **-14.164 WE**

Der Ausgleich zwischen dem Eingriffsflächenwert (gesamt) und dem Kompensationsflächenwert (gesamt) zeigt, dass nach dem „Kompensationsmodell“ keine vollständige Kompensation des Eingriffes vor Ort erfolgen kann (**Eingriffsflächenwert > Kompensationsflächenwert**). Es ergibt sich ein Kompensationsrestwert von insgesamt 16.059 WE (1.895 WE für die Teilfläche Nord und 14.164 WE für die Teilfläche Süd). Dies entspricht bei einer Aufwertung um einen Wertfaktor (z. B. Acker mit Wertfaktor 1,0 wird in mesophiles Grünland mit dem Wertfaktor 2,0 umgewandelt) eine Fläche von 16.059 m² bzw. rd. 3 ha. Bei einem höheren Wertfaktorensprung ist dementsprechend eine geringere Fläche notwendig.

Zusätzlich ergibt sich für die Teilfläche Süd noch ein Kompensationsbedarf von 15.517 m². Dabei handelt es sich um die bereits bestehenden Kompensationsverpflichtungen (vgl. Tabelle 4 *1) innerhalb des Geltungsbereichs die anderweitig wieder hergestellt werden müssen. Das Kompensationsziel lautet „flächiger Gehölzbestand“.

5.1.2 Schutzgüter Boden und Fläche / Wasser

Auf einer Fläche von ca. 6,5 ha erfolgt im Rahmen des B-Planes Nr. 30L nach aktuellem Stand eine Neuversiegelung bzw. Überbauung derzeit offener Bodenfläche. Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Nach dem verwendeten Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK 2016) genügen in der Regel bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Kompensationsmaßnahmen, die sich aus der Bilanzierung für das Schutzgut Pflanzen ergeben. Die Kompensationsmaßnahmen bringen innerhalb der aufgewerteten Flächen eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich, was multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen bewirkt. Der Kompensationsumfang der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ergibt sich im Sinne des Kompensationsmodells nach der Bilanzierung des Schutzgutes Pflanzen (vgl. Kap. 5.2.1) und ist mit der Umsetzung

der Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen abgegolten (vgl. Kap. 5.3.3). Es verbleiben keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

5.1.3 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme und Versiegelung historischer Eschböden sowie schutzwürdiger Böden sind erhebliche Auswirkungen auf das Kultur- und Sachgut Boden zu erwarten. Die Beeinträchtigungen auf das Sachgut fruchtbarer, schutzwürdiger Boden werden nach dem Osnabrücker Modell (LK OSNABRÜCK 2016) über die für das Schutzgut Pflanzen umzusetzenden externen Kompensationsmaßnahmen abgedeckt. Wie in Kapitel 5.2.3 bereits beschrieben, geht hiermit ebenfalls eine Aufwertung des Bodens einher. Das Kulturgut Eschboden kann ebenfalls durch die intensive ackerbauliche Nutzung als stark vorbelastet eingestuft werden. Große Flächenanteile im südlichen Geltungsbereich sind bereits versiegelt. Anteilig werden wertige Strukturen auch festgesetzt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 30L wird ein Wallheckenabschnitt festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Um die mit der Realisierung des B-Planes Nr. 30L verbundenen, unvermeidbaren erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft auszugleichen bzw. zu ersetzen, sind die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

5.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Ausgleichsmaßnahmen sind in der Begründung zum B-Plan Nr. 30L textlich festgesetzt und somit verbindlich innerhalb des Geltungsbereiches umzusetzen. Sie fanden entweder in der Eingriffsbilanzierung zum Schutzgut Pflanzen im Planzustand der Eingriffsfläche Berücksichtigung oder stellen nicht quantifizierbare Maßnahmen dar und zählen somit nicht zum bilanzierten Kompensationsumfang, der auf externen Flächen umzusetzen ist.

Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen werden verbindlich textlich festgesetzt:

- **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**
Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind heimische,

standortgerechte Gehölzanzpflanzungen in Form einer Baum-Strauchhecke anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. R SBB und DIN 18920 vorzusehen.

Zu verwendende Pflanzenarten:

Bäume: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
 Sträucher: Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Salweide (*Salix caprea*), Grauweide (*Salix cinerea*)

Qualitäten:

Bäume: Heister: 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm

Sträucher: leichte Sträucher: 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

- **Maßnahmenfläche Streuobstwiese**

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist eine Streuobstwiese anzulegen. Für die gesamte Fläche hat die Einsaat mit Regiosaatgut, eventuell ergänzt durch Nachsaat, gemäß den Empfehlungen der FLL für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut aus Herkunftsregion 9 zu erfolgen. Zudem sind mindestens 150 Obsthochstämme (1 Baum je 100 m² bei einer Flächengröße von ca. 8.560 m²) auf der ausgewiesenen Fläche neu zu pflanzen. Zu verwendende Pflanzarten:

Äpfel: Boskoop, Groninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebling

Birnen: Gute Graue, Köstliche von Charneau, Neue Pointeau

Qualität: Hochstamm: 8-10 cm Stammumfang

Die Streuobstwiese ist dauerhaft extensiv zu bewirtschaften (Verzicht auf Spritz- und Düngemittel sowie maximal zwei Mahden pro Jahr). Abgängige Obstbäume sind entsprechend zu ersetzen.

- **Anlage von Regenrückhaltebecken**

Zur schadlosen Gewährleistung der Oberflächenentwässerung erfolgt die Anlage von Regenrückhaltebecken.

Schutzgut Tiere

Es gelten dieselben Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen textlich festgesetzt wurden. Von den Neupflanzungen (Maßnahmenfläche, Anpflanzfläche) profitiert nicht nur das Schutzgut Pflanzen, sondern auch das Schutzgut Tiere. Es entstehen für die gehölzbrütende Vogelfauna potentielle Lebensstätten neu.

Schutzgüter Klima und Luft

Es gelten dieselben Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen textlich festgesetzt wurden. Von den aufgeführten Neuanpflanzungen profitiert nicht nur das Schutzgut Pflanzen, sondern durch die CO₂-Minderung und O₂-Anreicherung auch die Luftqualität im und um das Plangebiet.

Schutzgut Landschaft

Es gelten dieselben Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen textlich festgesetzt wurden (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Von den aufgeführten Neupflanzungen profitiert nicht nur das Schutzgut Pflanzen, sondern auch das Schutzgut Landschaft durch die Eingrünung des Baugebietes.

5.2.2 Ersatzmaßnahmen

Die Kompensation der erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen kann über Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 30L nicht vollständig ausgeglichen werden. Es sind daher zum Ersatz der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 10,7 ha. Der Teilbereich Süd (südlich der Straße Nordkämpe) umfasst etwa 6,3 ha während der Teilbereich Nord (nördlich der Straße) ca. 4,3 ha groß ist. Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 30L befindet sich östlich der Oldenburger Straße (B 69) an der Straße Nordkämpe. In jedem Teilbereich befindet sich ein gewerblich genutzter Betrieb für dessen Erweiterungsmöglichkeiten dieses Bauleitplanverfahren nötig ist. Die bisherigen Erweiterungen des Betriebes wurden im Außenbereich gem. § 35 BauGB genehmigt. Die noch unbebauten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Stadt Vechta plant diese städtebauliche Beordnung der Außenbereichsanlagen damit sich den dort ansässigen Betrieben weitere Entwicklungsspielräume eröffnen und diese langfristig gesichert werden können. Das städtebauliche Umfeld ist vor allem durch landwirtschaftliche Nutzungen – insbesondere durch einen benachbarten Schweinemast Betrieb - geprägt. Die Erweiterung der Betriebsflächen ist aufgrund zunehmender Bedeutung von Energieproduktion und der Aufstellung eines regionalen Versorgungskonzepts mit Energie (Biomethan, grüner Wasserstoff, Strom und Fernwärme) notwendig.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 30L wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des Osnabrücker Modells (2016) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30L wurden neben einer Biotoptypenkartierung, faunistische Fachbeiträge zu Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien erstellt. Weiterhin wurde ein Immissionsschutzgutachten sowie zwei Oberflächenentwässerungskonzepte (Teil Nord und Teil Süd) erstellt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen und der Fauna erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche und weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Emstek stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollten die Kompensationsmaßnahmen nicht durchgeführt worden sein, wird die Stadt Vechta deren Realisierung über geeignete Maßnahmen zeitnah sicherstellen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Vechta plant die städtebauliche Beordnung einer Außenbereichslage, in der sich in den letzten Jahren durch die stetige Erweiterung zweier Betriebe eine gewerblich – industrielle Entwicklung eingestellt hat und denen für die Zukunft noch Entwicklungsspielräume eröffnet werden sollen. Die bisherigen Erweiterungen des Betriebes wurden im Außenbereich gem. § 35 BauGB genehmigt. Zur langfristigen Sicherung der beiden Unternehmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten stellt die Stadt Vechta den Bebauungsplan Nr. 30L „Nordkämpe-Holtrup“ auf.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30L kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche sowie Kultur- und Sachgüter und Wasser und teilweise auf das Schutzgut Tiere. Die Schutzgüter Klima und Luft, Mensch sowie Landschaft und Tiere unterliegen weniger erheblichen Auswirkungen. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote sowie Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit ist über anderweitige geeignete Kompensationsflächen auszugleichen. Geeignete Kompensationsflächen werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung einzustellenden Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BLUM (2012): Bodenkunde in Stichworten. 7. neu bearb. Auflage, Gebr. Borntraeger, Stuttgart.
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.
- BUNDESREGIERUNG (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Aktualisierung 2018. Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Stand: 15. Oktober 2018, Berlin.
- DIETZ (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-336.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- EU (2019) – Europäische Union (2019): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- FISCHER, S., M. FLADE & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GRÜNEBERG et al. (2015) - GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten Übersicht (1. Fassung vom 1.1.1991) mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13 (6): 221-226
- JESSEL & TOBIAS (2002): Ökologisch orientierte Planung. Eine Einführung in Theorien, Daten und Methoden. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- KRÜGER & NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35.

- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41: 111-174.
- KÖPPEL et al. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 - Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Hrsg.: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, erstellt in Zusammenarbeit mit: Landkreis Vechta, Landkreis Cloppenburg, Planungsbüro Dehling & Twisselmann Osnabrück. Bearbeitungsstand: 15.12.2016.
- LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan Vechta.
- LBEG-SERVER (2024): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2024): Kartenserver des LBEG – Mittlere Versiegelung 2019 der Gemeinden in Niedersachsen. Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (letzter Zugriff Juli 2024)
- METZING, D., E. GARVE & G. MATZKE-HAJEK (eds.) (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (*Tracheophyta*) Deutschlands, Stand 28.02.2018. – Naturschutz u. Biol. Vielfalt. 70 (7): 13-358.
- MU (2021) - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, bauen und Klimaschutz (2021): Ökologische Vernetzung Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm – Endfassung Oktober 2021, Hannover.
- NLWKN (2008) - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2008): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer. Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Empfehlungen zu Auswahl, Prioritätensetzung und Umsetzung zur Entwicklung niedersächsischer Fließgewässer. Hrsg.: NLWKN Norden, 1. Auflage, Stand 31.03.2008.
- NLWKN (2021) - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. Beschreibung der nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützten Biotypen sowie der nach § 22 Abs. 3 und 4 NNatSchG landesweit geschützten Landschaftsbestandteile. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 30 Jg., Nr.3, 2. Auflage, Stand März 2021, Hannover.
- NLWKN (2021) - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2021): Arten-Referenzliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) für Niedersachsen und Bremen, Stand 19.01.2021. – www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten.
- NLWKN (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für

- Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff. 38
- NLWKN (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010g): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2023): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=Topographie-Grau&E=449211.28&N=5848531.05&zoom=8> (letzter Zugriff Juli 2025).
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHACHERER, A. (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 21 (5) - Supplement Pflanzen: 1-20.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung

(Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.
Hannover. 51 S.

TOPOS (2005): Landschaftsplan Stadt Vechta.

UBA (2025) - UMWELTBUNDESAMT (2025): Anhaltender Flächenverbrauch für
Siedlungs- und Verkehrszwecke.
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flachenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke->. Zugriff: Juli 2025.

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna „Erweiterung KÜHLA Langförden“, Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld/Ströhen, 2017

Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna „Erweiterung KÜHLA Langförden“, Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld/Ströhen, 2021

Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna „Erweiterung KÜHLA Langförden – Auf dem Höge“, Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld, 2023

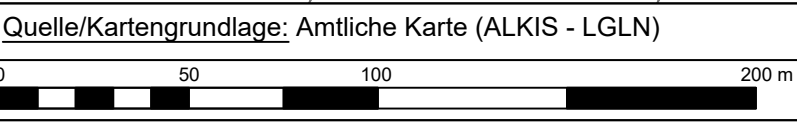
Anmerkungen des Verfassers

- Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.
- Es wurde keine flächendeckende detaillierte pflanzensoziologische Untersuchung durchgeführt. Aus diesem Grund sind weitere Einzelvorkommen gefährdeter Arten nicht auszuschließen. Die Standorte der Pflanzenarten sind nicht eingemessen. Dargestellt sind die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Wuchsorte der Pflanzenarten.
- Biotoptypen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden lediglich mit dem jeweiligen Biotoptypenkürzel und nicht farbig dargestellt.



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Biotoptypen (Stand 06/2024)**
[Biotoptypenkürzel nach « Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen » (DRACHENFELS 2021)]
- Wälder**
 - WQL Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
 - WXH Laubforst aus einheimischen Arten
- Gehölzbestände**
 - HWM Strauch-Baum-Wallhecke §
 - HFM Strauch-Baumhecke
 - HBE Sonstiger Einzelbaum
 - HBA Baumreihe
- Binnengewässer**
 - FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben
 - SXS Sonstiges naturfernes Staugewässer
 - SXG Stillgewässer in Grünanlage
Zusatz: u = unbeständig, zeitweise trockenfallend
- Grünland**
 - GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderaffluen**
 - URF Ruderafflu frischer bis feuchter Standorte
 - URT Ruderafflu trockener Standorte
- Acker- und Gartenbaubiotope**
 - AS Sandacker
 - EOS Spalierobstplantage
 - EOH Kulturheidelbeerplantage
 - EOR Sonstige Beerenstrauchplantage
Zusätze: b = Schwarzbrache (ohne Einsaat)
g = Getreide
m = Mais
s = mehrjährige Sonderkulturen
- Grünanlagen**
 - GRR Artenreicher Scherrasen
 - GRT Trittrasen
 - BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
 - HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
 - PHG Hausgarten mit Großbäumen
 - PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieblächen**
 - OVP Parkplatz
 - OWV Weg
 - OF Sonstige befestigte Fläche
 - OEL Einzelhausbebauung
 - OD landwirtschaftliches Gebäude
 - OG Industrie- und Gewerbekomplex
 - OKG Biogasanlage
Zusätze: a = Asphalt, Beton
v = sonstiges Pflaster mit engen Fugen



Abkürzungen für Gehölzarten

Ah Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bi Birke	<i>Betula spp.</i>
Bu Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Ea amerikanische Eiche	<i>Quercus rubra</i>
Ei Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Hb Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Ho Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hs Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Li Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Pz Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Rk Gewöhnliche Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Ro Rose	<i>Rosa spp.</i>
Sl Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
We Weide	<i>Salix spp.</i>

Stadt Vechta
Landkreis Vechta

Umweltbericht zum B-Plan Nr. 30 L Nordkämpe-Holtrup

Planart: Bestand Biotoptypen		Datum		Unterschrift	
Maßstab: 1 : 2.500	Projekt: 24-3984 Plan-Nr.: 1	Bearbeitet:	06/2024	Loschen	
		Gezeichnet:	10/2024	Krause	
		Geprüft:	10/2024	Diekmann	

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna

Erweiterung KÜHLA Langförden

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:



Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fauna

Erweiterung KÜHLA Langförden

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:

agnl - Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld

Bearbeitung: Dipl. Landschaftsökol. Kerrin Obracay

Dipl. Biol. Olaf Schmidt

B. Eng. Malte Schmedes

Wagenfeld, Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass & Aufgabenstellung	4
3	Untersuchungsgebiet	7
3	Potenzial des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Vögel, Amphibien und Reptilien	9
3.1	Vögel	9
3.2	3.2 Reptilien- und Amphibien	11
3.3	Fledermäuse	14
4	Artenschutzrechtliche Bewertung	15
4.1	Vögel	15
4.2	Reptilien und Amphibien.....	16
4.3	Fledermäuse	16
5	Fazit	17
6	Quellen	18

1 Anlass & Aufgabenstellung

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dienen der Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Europa. Die Verordnungen haben den Zweck, die Bestände der verschiedenen Arten langfristig zu sichern bzw. einen günstigen Erhaltungszustand aufrecht zu erhalten. Eine Umsetzung erfolgt dabei u.a. im § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine ackerbaulich genutzte Fläche planerisch bearbeitet werden, dazu sind Aussagen zum möglichen Lebensraumpotenzial für geschützte Arten notwendig. Aus diesem Grund ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der der ökologische Wert des Lebensraumes als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse untersucht wird.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung anhand des tatsächlichen Bestandes kann allerdings nur im Frühjahr bis in den Sommer hinein durchgeführt werden, also zur Aktivitätszeit der faunistischen Gruppen. Deswegen wird im vorliegenden Fall eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse angefertigt. Sie soll das potenzielle Vorkommen der angesprochen Tiergruppen darstellen, welches auf Grundlage der vorhandenen Lebensraumstrukturen und vorliegenden Kenntnisse zum Raum bewertet wird.

Am 05. August 2016 wurde eine Begehung des Untersuchungsgebietes vorgenommen und die planungsrelevanten Strukturen und Flächen begutachtet.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz novelliert, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt worden waren. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) neu formuliert worden:

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsgebiet

Die betrachtete Fläche liegt im Norden der Stadt Vechta östlich der B69, an der Straße „Nordkämpe“, südlich der Holtuper Straße im Ortsteil Langförden (Abb. 1).

Circa 40 % Untersuchungsfläche ist bereits bebaut und wird durch die Firma KÜHLA gewerblich genutzt. Der südlich gelegene Acker war 2016 zu etwa 40 % mit einer Beerenobstplantage bestellt (Abb. 3), der andere Teil als Ackerfläche – im Jahr 2016 Gemüseanbau – genutzt (Abb. 2).



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG): weiß = Lebensraumpotenzial Amphibien & Reptilien und Fledermäuse; rot = Avifauna. Bebaut wird der östliche Teil der „weißen“ Untersuchungsfläche.

Westlich der Untersuchungsfläche, die überbaut werden soll, liegen intensiv genutzte Ackerflächen, die von Baumreihen umgeben sind. Darüber hinaus befindet sich südwestlich ein kleiner Teich, der ebenfalls vollständig von Bäumen gesäumt ist. Der Teich wird als Angelgewässer genutzt.



Abb. 2: Blick von der Straße „Nordkämpe“ in Richtung Nordwest mit den Gebäuden der Firma KÜHLA im Hintergrund. Im Vordergrund intensiv genutzter Acker mit einer Kohlanpflanzung.



Abb. 3: Blick von der Straße „Nordkämpe“ in Richtung Nord mit den Gebäuden der Firma KÜHLA im Hintergrund. Im Vordergrund eine intensiv genutzte Beerenobstplantage.

3 Potenzial des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Vögel, Amphibien und Reptilien

3.1 Vögel

Anhand des Lebensraumes wurde eine Liste an Vogelarten erstellt, die in dem Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommen können. Diese Einschätzung erfolgte vorsorglich mit einem eher positiven Blick auf die Landschaft als Vogelhabitat und umfasst deshalb sicher mehr potenzielle Brutvogelarten, als tatsächlich vorkommen. Als planungsrelevant wurden alle Vogelarten eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste sowie Vorwarnliste zugeordnet sind und durch das Bauvorhaben bzw. der Überbauung betroffen sind (Tab. 1). Diese Vogelarten werden nachfolgend kurz betrachtet.

Wachtel

Die Wachtel siedelt in Niedersachsen schwerpunktmäßig im Osten des Landes sowie in der Dümmer-Geestniederung. Sie bewohnt offene Landschaften mit Getreideanbau, Klee- oder Graseinsaat. Der niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 6.200 Revieren. Belastbare Bestandstrends liegen für diese Art nicht vor (Krüger et al. 2014). Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist möglich, auf der Untersuchungsfläche, die überbaut werden soll, aufgrund der Nutzung mit einer Beerenobstplantage und dem Anbau von Gemüse (2016: Kohl), jedoch sehr unwahrscheinlich.

Rebhuhn

Das Rebhuhn zeigt in Niedersachsen Verbreitungsschwerpunkte im Emsland, der Diepholzer Moorniederung, dem Weser-Aller-Flachland und dem Wendland. Es lebt in reich strukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gut ausgeprägten Randstreifen. Der niedersächsische Bestand wird auf knapp 10.000 Tiere geschätzt, wobei dieser jährlich um 5,2 Prozent zurückgeht (Krüger et al. 2014). Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist möglich, auf der Untersuchungsfläche, die überbaut werden soll, aufgrund der Nutzung mit einer Beerenobstplantage und dem Anbau von Gemüse (2016: Kohl), jedoch sehr unwahrscheinlich.

Kiebitz

Der Kiebitz ist in fast ganz Niedersachsen verbreitet, wobei die Schwerpunkte westlich der Weser und vor allem in Küstennähe liegen. Besiedelt werden offene Landschaften mit grundwassernahen Böden, in erster Linie Grünländer, zunehmend aber auch Ackerstandorte (teilweise aufgrund von Grünlandumbruch). In Niedersachsen siedelt mit etwa 32.000 Revieren 41 Prozent des deutschen Gesamtbestandes mit einem seit Jahrzehnten andauernden negativen Bestandstrend (Krüger et al. 2014). Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist möglich, auf der Untersuchungsfläche, die überbaut werden soll, aufgrund der Nutzung mit einer Beerenobstplantage und dem Anbau von Gemüse (2016: Kohl), jedoch sehr unwahrscheinlich.

Steinkauz (Nahrungsraum)

Der Steinkauz siedelt in Niedersachsen fast ausschließlich westlich der Weser mit einem Schwerpunkt in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Typischer Lebensraum der Art sind Grünlandkomplexe mit Kopfbäumen und kleinbäuerlichen Siedlungsstrukturen. Der niedersächsische Gesamtbestand umfasst etwa 750 Reviere, welcher bis in die 1990er Jahre stark abnahm (Krüger et al. 2014). Die Art kommt in dem Raum nach dem Brutvogelatlas Niedersachsen vor (Krüger et al. 2014). Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum für den Steinkauz dient. Da es sich jedoch um eine sehr intensive Nutzung mit wenig Grünland sowie geeigneten Brutmöglichkeiten in der Umgebung handelt, wird ein Vorkommen als wenig wahrscheinlich eingeschätzt. Eine Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungsraum wird eher als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Feldlerche

Die Feldlerche ist in ganz Niedersachsen verbreitet und zeigt teils hohe Siedlungsdichten, vor allem in den Marschen und Börden. Sie ist ein Charaktervogel weitgehend offener Acker- und Grünlandgebiete. Ihre Siedlungsdichte steigt mit abnehmender Parzellengröße. Der niedersächsische Gesamtbestand wird auf 140.000 Reviere geschätzt, welcher seit 1994 jedoch ununterbrochen und jährlich um 4,4 Prozent abnimmt (Krüger et al. 2014). Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist möglich, auf der Untersuchungsfläche, die überbaut werden soll, aufgrund der Nutzung mit einer Beerenobstplantage und dem Anbau von Gemüse (2016: Kohl), jedoch sehr unwahrscheinlich.

Nahrungsraum von Singvogelarten

Das Untersuchungsgebiet einschließlich der Vorhabensfläche stellt einen Nahrungsraum für die in den Baum- und Heckenstrukturen brütenden Singvogelarten dar. Aufgrund der intensiven Nutzung, wobei sicherlich Insektizide zum Einsatz kommen, ist die Qualität als Nahrungsraum gering bis mittelmäßig einzuschätzen. Durch die Überbauung geht ein Teil dieses Nahrungsraumes verloren.

Tab. 1: Alle im gesamten Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten. Vom Vorhaben betroffene Arten sind „fett“ gekennzeichnet. Angaben mit Nennung des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt und des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015): G = Binnengewässer; M = Moore, Verlandungszonen; O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen; S = Siedlungen; W = Wälder; Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet.

Tabelle nachfolgende Seite:

3.2

Potenziell vorkommende Brutvogelarten	RL NI 2015	RL D 2015	Hauptlebensraumtyp	BNatSchG
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	*	*	O	§
Stockente <i>Anas [p.] platyrhynchos</i>	*	*	G, O	§
Wachtel <i>Coturnix [c.] coturnix</i>	V	V	O	§
Jagdfasan <i>Phasianus [c.] colchicus</i>	*	*	O	§
Rebhuhn <i>Perdix [p.] perdix</i>	2	2	O	§
Mäusebussard <i>Buteo [b.] buteo</i>	*	*	W, O	§§
Turmfalke <i>Falco [t.] tinnunculus</i>	V	*	O, S	§§
Teichhuhn <i>Gallinula [c.] chloropus</i>	*	V	M, G	§§
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	V	*	G, M	§
Austernfischer <i>Haematopus [o.] ostralegus</i>	*	*	K, O	§
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	2	O, M	§§
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	W, S	§
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3	3	O, S	§§
Waldohreule <i>Asio [o.] otus</i>	V	*	W, S	§§
Grünspecht <i>Picus [v.] viridis</i>	*	*	W, S	§§
Buntspecht <i>Dendrocopos [m.] major</i>	*	*	W, S	§
Elster <i>Pica [p.] pica</i>	*	*	O, S	§
Rabenkrähe <i>Corvus [c.] corone</i>	*	*	O, S	§
Blaumeise <i>Parus [c.] caeruleus</i>	*	*	W, S	§
Kohlmeise <i>Parus [m.] major</i>	*	*	W, S	§
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>	*	*	W	§
Weidenmeise <i>Parus [atricapillus] montanus</i>	*	*	W	§
Feldlerche <i>Alda arvensis</i>	3	3	O	§
Rauchschwalbe <i>Hirundo [r.] rustica</i>	3	3	S, O	§
Mehlschwalbe <i>Delichon [u.] urbicum</i>	V	3	S	§
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	W, S	§
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	W, O, S	§
Zilpzalp <i>Phylloscopus [c.] collybita</i>	*	*	W, S	§
Gelbspötter <i>Hippolais [i.] icterina</i>	V	*	O, S, W	§
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	W, O, S	§
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	V	*	O, S, W	§
Klappergrasmücke <i>Sylvia [c.] curruca</i>	*	*	O, S, W	§
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*	O	§
Kleiber <i>Sitta [e.] europaea</i>	*	*	W, S	§
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	W, S	§
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	W, S	§
Star <i>Sturnus [v.] vulgaris</i>	3	3	W, O, S	§
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	*	W, O, S	§
Amsel <i>Turdus [m.] merula</i>	*	*	W, S	§
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	*	*	O, S	§
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	W, S	§
Trauerschnäpper <i>Ficedula [h.] hypoleuca</i>	3	3	W, S	§
Rotkehlchen <i>Erithacus [r.] rubecula</i>	*	*	W, S	§
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	S	§
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	O, S, W	§
Heckenbraunelle <i>Prunella [m.] modularis</i>	*	*	W, S	§
Hausperling <i>Passer [d.] domesticus</i>	V	V	S	§
Feldperling <i>Passer montanus</i>	V	V	O, S	§
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	3	W, O	§
Wiesenschafstelze <i>Motacilla [f.] flava</i>	*	*	O	§
Bachstelze <i>Motacilla [a.] alba</i>	*	*	S, O	§
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	W, S	§
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	O, S	§
Goldammer <i>Emberiza [c.] citrinella</i>	V	V	O	§

3.2 Reptilien- und Amphibien

Bei der Begehung und Begutachtung des Gebietes im August 2016 erfolgte eine Einschätzung der möglich vorkommenden Arten anhand der Struktur- und Vegetationsausprägung des Gebietes. Die Gesamtartenliste der potenziell vorkommenden Arten ist in Tab.2 dargestellt.

Reptilien

Ergebnisse der Zufallsbeobachtungen in Kombination mit den bekannten Lebensraumansprüchen der entsprechenden Arten lassen Vorkommen der folgenden Arten als nicht wahrscheinlich erscheinen.

Dies gilt für folgende Art:

- Glattnatter oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Kreuzotter (*Coronella austriaca*)
- Ringelnatter (*Natrix natrix*)
- Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
- Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien

Das Untersuchungsgebiet bietet derzeit keine stehenden Gewässer, die eine regelmäßige Reproduktion der Amphibienarten ermöglichen würden. Entsprechend der Liste der potenziell vorkommenden Amphibienarten, deren Betroffenheit im Weiteren zu klären sein wird, fallen die nachfolgend aufgelisteten Arten aus der Prüfung heraus. Eine Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt dementsprechend nicht für:

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Seefrosch (*Rana ridibundus*)
- Laubfrosch (*Bufo calamita*)

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
- Bergmolch (*Triturus alpestris*)
- Fadenmolch (*Triturus helveticus*)
- Teichmolch (*Triturus vulgaris*)

Aufgrund der Gebietskulisse kann eine Habitatnutzung durch folgende Arten möglich sein:

Tab. 2: Tabelle potenziell vorkommender Amphibien und Reptilien auf der Vorhabensfläche.

Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Ni -, BRD -, FFH -, BASV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Ni -, BRD -, FFH V, BASV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculentus</i>	Ni -, BRD -, FFH V, BASV

(Podloucky, R. & C. Fischer (1994): Ni -, in Niedersachsen ungefährdet; Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): BRD -, in der BRD ungefährdet; FFH -, keine Art des Anhangs nach FFH Richtlinie; FFH V, Art des Anhangs V FFH-Richtlinie: Art von gemeinschaftlicher Bedeutung deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann; BASV - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art)

Potenzielle Laichgewässer für diese Arten fehlen jedoch auf der Untersuchungsfläche, die überbaut werden soll. Diese sind nur, in eingeschränkter Funktion, südwestlich im Bereich des Angelteiches, außerhalb des Gebietes zu finden. Durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung kommt der Fläche auch als potenzieller Sommerlebensraum nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Die *Erdkröte* findet innerhalb des Gebietes keine geeigneten Laichgewässer. Ein südwestlich der Untersuchungsfläche gelegener Teich könnte nötige Voraussetzungen bieten. Das Untersuchungsgebiet ist prinzipiell als Sommerlebensraum für die Erdkröte geeignet

Der *Grasfrosch* hat geringe Ansprüche an seinen Sommerlebensraum und könnte in Hecken und Buschstrukturen südwestlich des Gebietes vorkommen. Als Laichgewässer kann der Grabenbereich oder der Angelteich ausreichende Bedingungen bieten, so dass auch eine Reproduktion potenziell möglich, aber bei Fischbesatz im Teich nicht wahrscheinlich ist.

Der *Teichfrosch* als Hybrid weist eine große ökologische Varianz auf und ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend an sehr unterschiedlichen Gewässerarten, auch langsam fließenden, zu finden. So sind der Grabenbereich und der Fischteich, die sich südwestlich des Gebietes befinden, als möglicher Lebensraum anzusehen. Eine Reproduktion ist potenziell möglich, aber bei Fischbesatz im Teich wenig wahrscheinlich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Eingriffsfläche Teil eines Landlebensraumes für verschiedene Amphibienarten sein kann. Aufgrund der Abgeschnittenheit der Eingriffsfläche, dem Umstand, dass sich in der näheren Umgebung durchaus attraktivere Landlebensräume für Amphibien befinden, kommt der Fläche aber keine besondere Bedeutung als Amphibienlebensraum zu.

3.3 Fledermäuse

In der Gruppe der Fledermäuse gibt es einige Arten, die über freien Flächen jagen; die Mehrzahl der Fledermausarten orientiert sich jedoch an vorhandenen Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Wasserflächen (Gräben, Teiche etc.), da hier ein deutlich höheres Insektenvorkommen auftritt. Die Eingriffsfläche selbst ist eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, die keine geeigneten Strukturen aufweist. Wie angeführt, könnten einige wenige Arten den Raum als Jagdgebiet nutzen.

Deutlich bessere Strukturen finden sich im westlich angrenzenden Bereich mit den Baumreihen (Eichen) sowie dem Gewässer (als Angelgewässer genutzt). Entlang dieser Strukturen befinden sich sicherlich Jagdkorridore von Fledermäusen. Möglicherweise können darüber hinaus in geeigneten Altbäumen Balzquartiere und Wochenstuben von verschiedenen Fledermausarten vorkommen.

4 Artenschutzrechtliche Bewertung

4.1 Vögel

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die von dem Vorhaben betroffenen Vogelarten betrachtet und bewertet werden. Danach ist es verboten,

1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Unter der Maßgabe, dass das Bauvorhaben außerhalb der Brutzeit der Vogelarten (20.02.-31.07.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen (Eier) verletzt, getötet, beschädigt oder zerstört werden.

2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Für den Planungsraum sind keine größeren Ansammlungen von Vogelarten bekannt und auch nicht zu erwarten. Darüber hinaus stellt der Raum keinen Durchzugsschwerpunkt dar bzw. würden durch das Bauvorhaben keine ziehenden Vogelarten erheblich gestört werden. Bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (20.02.-31.07.) kann auch eine erhebliche Störung der Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Durch die Überbauung der Ackerfläche können potenzielle Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Vogelarten (Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche) verloren gehen. Da dies nur eine verhältnismäßig kleine Ackerfläche betrifft, die darüber hinaus durch ihre Lage am Weg qualitativ als Brutvogellebensraum nicht von besonderer Bedeutung sein dürfte und darüber hinaus in der Umgebung weitere Ackerflächen zur Verfügung stehen, bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG Absatz 5 Nr. 3). Damit tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

4.2 Reptilien und Amphibien

Der mögliche Eingriffsbereich wird landwirtschaftlich intensiv genutzt, aufgrund dessen besitzt er nur eine geringe Eignung als Landlebensraum für Amphibien. Da Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch jedoch auch in der Agrarlandschaft häufig auftreten, kann ihr Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn in der Umgebung deutlich attraktivere Landlebensräume für die Arten zu finden sind. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.1 dennoch ausschließen zu können, ist eine Bauzeitenbeschränkung (20.02. bis 30.10.) notwendig. Andernfalls wird vorgeschlagen, dass mit Baubeginn eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird, die zunächst prüft, ob Amphibien auf der Eingriffsfläche vorkommen. Bei entsprechendem Vorkommen muss dann ein Fangzaun während der Bauphase installiert und betrieben werden.

Da bisher nicht von größeren Beständen von Amphibien auszugehen ist, kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 in jedem Fall ausgeschlossen werden. Selbst wenn es zu Störungen kommt, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten nicht verschlechtern.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, es sich höchstens um einen qualitativ nicht hochwertigen Landlebensraum handelt.

4.3 Fledermäuse

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, in deren unmittelbarer Umgebung nahezu keine linearen Strukturen wie Hecken- oder Baumreihen bzw. andere Landschaftselemente vorkommen. Demnach ist nicht mit einem hohen Insektenaufkommen (Nahrung von Fledermäusen) zu rechnen. Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sind, soweit bei der Begutachtung des Gebietes möglich, nicht festgestellt worden. Eine Bebauung der Fläche führt nicht zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen, auch eine erhebliche Störung von lokalen Populationen verschiedener Arten ist nicht zu erwarten. Damit können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Fazit

Die Vorhabensfläche ist eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, die für den Obst- und Gemüseanbau genutzt wird. Die unmittelbare Umgebung weist keine bzw. nur südlich angrenzend Baumreihen als Strukturelemente auf.

Unter der Maßgabe, dass der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (20.02.-31.07.) stattfindet, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für Amphibien kann die Fläche ein Landlebensraum, jedoch von untergeordneter Bedeutung, sein. Um eine Beeinträchtigung von Individuen durch den Bau auszuschließen, ist eine Bauzeitenbeschränkung (20.02. bis 30.10.) notwendig. Andernfalls wird vorgeschlagen, dass mit Baubeginn eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen, die zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG führt, sind nicht zu erwarten.

6 Quellen

- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke, H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover, 48: 1-552
- Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- Podloucky, R. & C. Fischer (1994): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (3. Fassung, Stand 1994). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachs., Hannover, 14(4): 109-120

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fauna

Erweiterung KÜHLA Langförden

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:

agnl 

Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fauna

Erweiterung KÜHLA Langförden

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:

agnl – Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege
Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld/Ströhen

Bearbeitung: Dipl. Biol. Olaf Schmidt
B. Eng. Luise Finke

Subunternehmer:

Fledermausdatenauswertung: Dense & Lorenz, Osnabrück

Wagenfeld, Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	1
3. Untersuchungsgebiet, Eingriff & Untersuchungsumfang	2
4. Material und Methoden	3
4.1. Amphibien.....	3
4.2. Brutvögel	4
4.3. Fledermäuse	4
5. Bestand 2019.....	5
5.1. Amphibien.....	5
5.2. Brutvögel	6
5.3. Fledermäuse	10
6. Bewertung.....	12
6.1. Amphibien.....	12
6.2. Brutvögel	12
6.3. Fledermäuse	13
7. Artenschutzrechtliche Prüfung	14
7.1. Amphibien.....	14
7.2. Brutvögel	14
7.3. Fledermäuse	22
7.4. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange	29
8. Quellen.....	30

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dienen der Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Europa. Die Verordnungen haben den Zweck, die Bestände der verschiedenen Arten langfristig zu sichern bzw. einen günstigen Erhaltungszustand aufrecht zu erhalten. Eine Umsetzung erfolgt dabei u.a. im § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche planerisch bearbeitet werden, dazu sind Aussagen zum Lebensraum und zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Aus diesem Grund ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der der ökologische Wert des Lebensraumes als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Tiergruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse untersucht wird.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz novelliert, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt worden waren. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) neu formuliert worden:

Danach ist es verboten:

1. Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Absatz 5 heißt es weiter: „...Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden...“.

Die Stadt Vechta zieht eine Nachverdichtung im Umfeld der Windallee in Betracht. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6

Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 1 a BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist eine hinreichende Bestandsaufnahme der den Raum charakterisierenden Fauna auch vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

3. Untersuchungsgebiet

Die betrachtete Fläche liegt im Norden der Stadt Vechta östlich der B69, an der Straße „Nordkämpe“, südlich der Holtuper Straße im Ortsteil Langförden (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes nördlich der Stadt Vechta

Die untersuchte Fläche hat Größe von ca 20 ha. Der Wirkungsbereich des vormals geplanten Eingriffs umfasst ca. 7 ha, wobei der südlich und südwestlich der Firma KÜHLA gelegene Flächenanteil mit ca.3,7 ha und weitere ca. 10 ha mit einer Beerenobstplantage bestellt ist die von Baumreihen umgeben ist (Abb. 2).



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG): schwarz = Amphibien und Avifauna. Fledermäuse nur auf den Freiflächen im nördlichen Zipfel; rot = Wirkungsbereich

Darüber hinaus befindet sich im südwestlichen Bereich ein kleiner Teich, der ebenfalls vollständig von Bäumen gesäumt ist. Der Teich wird augenscheinlich als Angelgewässer genutzt.

Eine im Luftbild erkennbarer Stall (Abb. 3) war zu Beginn der Kartierarbeiten teilweise und inzwischen vollständig abgerissen.

4. Material und Methoden

4.1. Amphibien

Zur Erfassung der Amphibien wurden drei Kartierdurchgänge angesetzt an denen die Flächen frei begangen wurden. Der eingezäunte Bereich des randlich gelegenen eingezäunten Angelteiches wurde nicht betreten. Hier wurde entlang des Zaunes mehrfach auf mögliche Rufer aus dem Gewässer geachtet.

Die Erfassungen wurden am 29.03.2021, 22.04.2021 und 16.06.2021 durchgeführt. Zusätzlich wurde auch bei den avifaunistischen Kartierdurchgängen auf eventuelle Rufer bzw. Individuen geachtet.

4.2. Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte für alle Rote Liste-Arten Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) und Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2021), für alle streng geschützten Arten (BartschV, Theunert 2008) sowie für alle Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) nach der Revierkartierungsmethode (Fischer et al. 2005) und richtete sich nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Alle weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und ihr Bestand in Häufigkeitsklassen angegeben (Krüger et al. 2014).

Im Zeitraum zwischen Mitte März und Anfang Juni 2021 erfolgten fünf Erfassungsdurchgänge im Untersuchungsgebiet. Die zeitliche Abfolge der Kartierdurchgänge orientierte sich an den von Südbeck et al. (2005) empfohlenen Zeiträumen zur Erfassung der jeweiligen Arten. Zusätzlich wurden zwei Kartierdurchgänge im Mai und Juni zur Erfassung nacht- und dämmerungsaktiver Vogelarten (insbesondere Eulen und Rebhuhn) durchgeführt.

Für avifaunistische Erhebungen, bei denen mittels akustischer und optischer Kontrolle erfasst wird, sind optimale Witterungsbedingungen (windarm, mild, keine Niederschläge) besonders wichtig. Auch die Aktivität der Vögel ist davon abhängig, denn bei kaltem und nassem Wetter oder sehr hohen Temperaturen sind die Vögel beispielsweise wenig aktiv. Die Erfassungstage wurden so gelegt, dass geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten.

Die Brutvögel wurden durch Beobachtung und/oder akustische Kontrolle Revier anzeigender Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Nestbau, Brüten, Junge führen etc.) erfasst und in Tageskarten 1:5.000 eingetragen. Die Erfassungen erfolgten durch Gebietsbegehungen des kompletten Untersuchungsgebietes, bei denen der Startpunkt für die Durchgänge jeweils wechselte, um mögliche methodische Erfassungsfehler durch die wechselnde Tagesphänologie der Vögel zu vermeiden. Die visuellen Erfassungen erfolgten mit einem Fernglas (10x40).

Die Erfassungen wurden am 19.03.2021, 22.04.2021, 07.05.2021, 23.05.2021 und 01.06.2021 durchgeführt. In den Erfassungszeiträumen lagen geeignete Witterungsbedingungen mit nur geringen Niederschlägen und warmen Temperaturen vor, an einzelnen Tagen mit Tiefsttemperaturen über 15 °C. Die Nachterfassungen erfolgten am 05.04.2021 und 24.06.2021.

4.3. Fledermäuse

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Untersuchungsgebiet eine Horchboxuntersuchung durchgeführt. Die Horchboxen wurden an zwei Standorten im Erfassungsjahr 2021 zwei Mal für jeweils fünf Nächte ausgebracht. An Standort 1 wurde die Horchbox an einem Zaunpfahl befestigt und das Mikrophon in südöstliche Richtung ausgerichtet. Die Untersuchungszeiträume dieser Horchboxen waren vom 14.06 – 19.06.2021 und 28.07. – 01.08.2021. An Standort 2 wurde eine Horchbox (auf Karte in Abb. 2 Nr. 2) im gleichen Zeitraum an einem Baum in nordöstlicher Richtung ausgerichtet.

Zur Verwendung kam ein Batlogger A+ mit einem externen Mikrophon. Die Daten wurden mittels der Software Analoock durch das Büro Dense & Lorenz, Osnabrück ausgewertet.



Abb. 3: Standorte und Ausrichtung der Fledermaus-Horchboxen.

5. Bestand 2021

5.1. Amphibien

Im Erfassungszeitraum 28.02.2021 bis 12.04.2021 wurden keine Sichtbeobachtungen oder Rufer im Untersuchungsraum registriert. Auch wurden bei den Begehungen aus dem Bereich des Angelteiches keine Rufer vernommen.

5.2. Brutvögel

Bei der Brutvogelkartierung 2021 konnten im Untersuchungsgebiet 30 Vogelarten registriert werden. 19 dieser Arten wurden im Eingriffsbereich festgestellt, im Wirkungsbereich wurden 23 unterschiedliche Arten aufgenommen. Darunter befinden sich auch der Bluthänfling, Kormoran, Mäusebussard, Turmfalke und die Saatkrähe, die das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgäste besuchten. Der Mäusebussard, der Turmfalke und der Waldkauz gehören zu den streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, wovon der Waldkauz auch als Brutvogelart kartiert wurde. Mit dem Brutverdacht des Feldsperlings (RL V) und dem Brutnachweis des Stars (RL 3) wurden Arten nachgewiesen, die sich sowohl bundesweit als auch landesweit auf der Vorwarnliste befinden oder bereits als gefährdet gelten. Zudem stehen die im Untersuchungsgebiet mit Brutverdacht kartierten Arten Haussperling und Waldkauz landesweit auf der Vorwarnliste (RL V). Die Gartengrasmücke und der Gelbspötter befinden sich sowohl bundesweit als auch landesweit auf der Vorwarnliste (RL V) und konnten im Untersuchungsgebiet als Brutzeitfeststellung nachgewiesen werden. Auch der als Nahrungsgast aufgenommene Bluthänfling gilt sowohl bundesweit als auch landesweit als gefährdet (RL 3).

Im Eingriffsbereich konnten von diesen Arten der Haussperling (3x BV) und der Feldsperling (5x BV) festgestellt werden. Im Wirkungsbereich konnte der Feldsperling (2x BV) und der Star (2x BV, 1x BN) sowie der Waldkauz (1x BV) nachgewiesen werden (s. Abb.4). Von allen Arten kommen die Ringeltaube und die Kohlmeise am häufigsten im Untersuchungsgebiet vor (HK IV).

Der überwiegende Teil der vorkommenden Arten gilt nach Krüger & Nipkow (2015) als typisch für den Siedlungsraum mit Gehölzbeständen. Zudem kommen Arten vor, die bevorzugt offene Nutzflächen besiedeln. Darunter zählen etwa die Mönchs- und Dorngrasmücke, die Bachstelze sowie der Grünfink und die Saatkrähe. Aber auch die gefährdeten Arten Bluthänfling, Star, Gartengrasmücke und Mäusebussard.

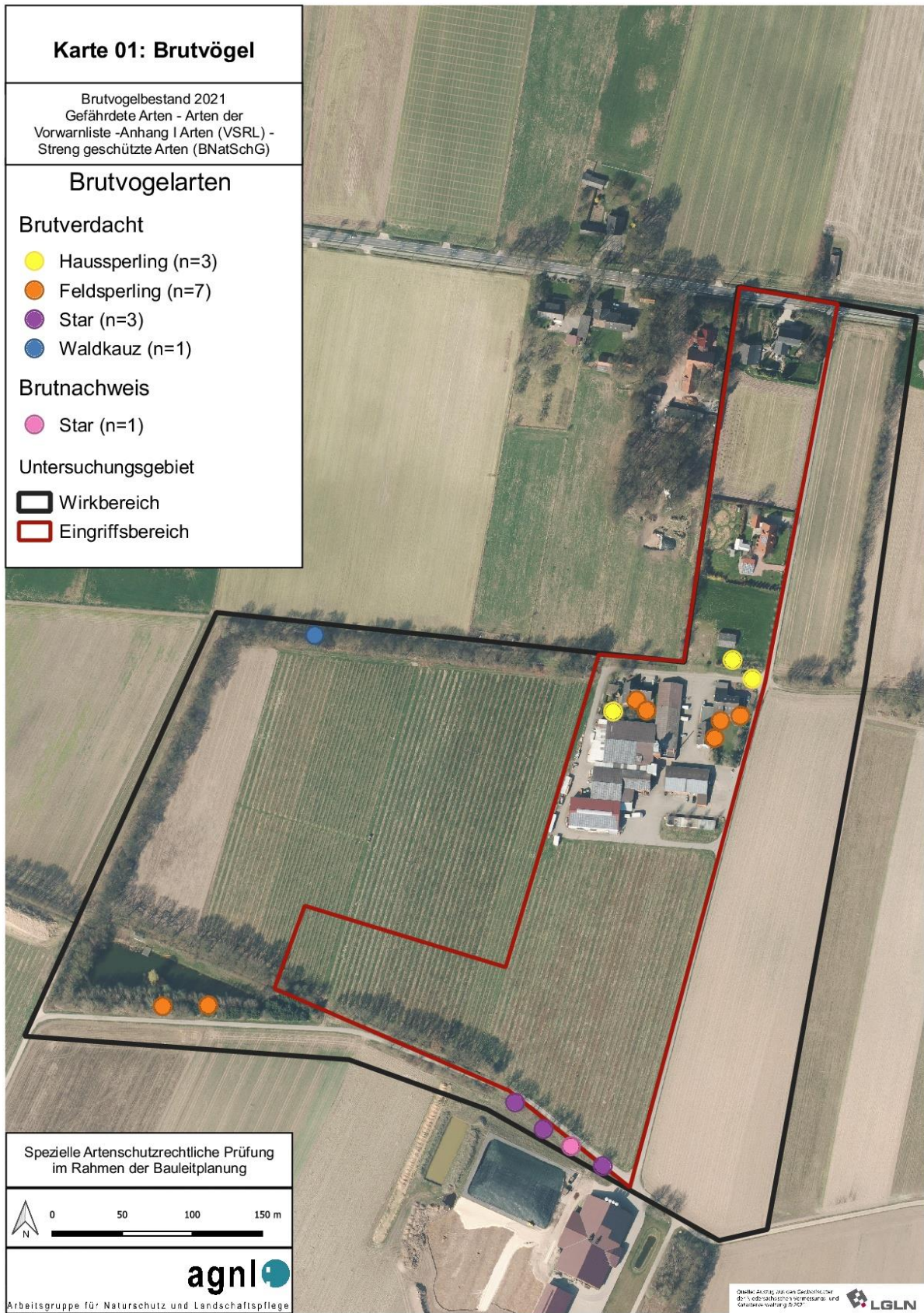


Abb. 4: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Tab. 1: Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Angabe des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015), des Rote Liste-Status für Niedersachsen (NI; Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus ist der Brutbestand (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast) sowie für halbquantitativ erfasste Arten die Häufigkeit angegeben.

Hauptlebensraumtypen: W = Wald; S = Siedlung; O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen; G = Binnengewässer; M = Moore.

Rote Liste-Status: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet. Schutz Nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt.

Artnamen	Artnamen	Hauptlebens- raumtyp	Rote Liste		Schutz BArtSchV	Brutbestand 2021			halbquantitative Erfassung [Häufigkeitsklasse]
			NI (2015)	D (2021)		BN	BV	BP	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	W, S	*	*	§				IV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	S, O	*	*	§				I
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	W, S	*	*	§				III
Bluthänfling	<i>Carduelis [c.] cannabina</i>	O, S	3	3	§				NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	W, S	*	*	§				IV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	W, S	*	*	§				I
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	O	*	*	§				I
Fasan	<i>Phasianus colchius</i>	-		*	§				I
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	W, O	V	V	§		7	7	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	W, S	*	*	§				I
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	O, S, W	V	*	§				BZF
Gelbspötter	<i>Hippolais [i.] icterina</i>	O, S, W	V	*	§				BZF
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	W, O	*	*	§				II
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	O, S	*	*	§				I
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	S	*	*	§				I
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	S	V	*	§		3	3	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	W, S	*	*	§				I
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	W, S	*	*	§				IV
Kormoran	<i>Phalacrocorax [c.] carbo</i>	G, K	*	*	§				NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	W, O	*	*	§§				NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	W, O, S	*	*	§				III

Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	W, S	*	*	§				IV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	W, S	*	*	§				I
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	O, S	*	*	§				NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	W, S	*	*	§				II
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	W, O, S	3	3	§	1	4	5	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	O, S	V	*	§§				NG
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	W, S	V		§§		1	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	W, S	*	*	§				III
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	W, S	*	*	§				III

5.3. Fledermäuse

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet sechs Fledermausarten mit insgesamt 1192 Kontakten festgestellt (Standort 1 = 300; Standort 2 = 892). Außerdem gab es weitere 404 Kontakte (Standort 1 = 167; Standort 2 = 237) von Arten aus den Gattungen *Myotis*, *Pipistrellus* und *Nyctalus* sowie der Frequenzgruppe *Nyctaloid* (Gattung *Nyctalus* oder *Eptesicus*), die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten (Tab. 3).

Dabei unterscheiden sich Standort 1 und Standort 2 nur unwesentlich. An beiden Standorten kommen alle Arten vor. Die Anzahl an Kontakten der Zwergfledermaus sowie der Gattung *Nyctalus* an Standort 2 sind allerdings um den Faktor 2 bis annähernd 4 höher als an Standort 1.

Die meisten Arten sind auf der Roten Liste Niedersachsens (Heckenroth 1993) als gefährdet (3) bzw. stark gefährdet (2) geführt. Der Kleine Abendsegler ist vom Aussterben bedroht (1), wobei neuere Angaben den Hinweis geben, dass die Datengrundlage unzureichend für eine Einschätzung ist (NLWKN e).

Bei Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus handelt es sich um gebäudebewohnende Arten, während der Große Abendsegler und der Kleine Abendsegler Arten sind, welche Baumquartiere bewohnen. Quartiere der Rauhaufledermaus können sowohl in Gebäude wie auch in Bäumenhöhlen liegen (NLWKN 2010a/b/c/e/f/g; Krapp 2011; Dietz et al. 2007).

Mit den Nachweisen der Gattung *Plecotus* ist von einer weiteren gehölz- und gebäudebewohnenden Art, dem Braunen Langohr, auszugehen, da die weiteren Arten dieser Gattung nur südlichere und östlichere Areale besiedeln (NLWKN 2010 d), die Ergebnisse der Horschboxaufzeichnung aber keine genauere Artansprache zuließ.

Die festgestellten Fledermausarten lassen sich anhand ihres Jagdverhaltens in zwei ökologische Gruppen einteilen. Mit dem Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus sind Arten vertreten, die im weiten freien Luftraum und an Einzelgehölzen nach Beute jagen, während die Zwergfledermaus, der Kleine Abendsegler, das Braune Langohr und die Rauhaufledermaus eher strukturgebunden an Hecken, in Gehölzschneisen, aber auch kleinräumig an Laternen jagen (Dietz et al. 2007).

Tab. 2: Alle an Standort 1 und Standort 2 vorkommenden Fledermausarten mit Angabe des Quartier- und Jagdhabitattyps (NLWKN 2010a/b/c/d/e/f/g; Krapp 2011; Dietz et al. 2007), des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Heckenroth 1993) und Deutschland (D; Meinig et al. 2008) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt. Darüber hinaus ist die Häufigkeit (Kontakte) der erfassten Arten angegeben. Falls darunter Sozial- oder Jagdrufe sind, wurde dies gekennzeichnet. * = Sozialrufe; # = Jagdrufe. Quartiertyp: G = Gebäude; Bq = Baumquartiere; Jagdhabitattyp: F = Freier Luftraum; B = im Bestand. Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert.

Artnamen		Rote Liste		FFH-RL Anhang IV	BArtSchV	Ökologie		Kontakte Standort 1 „Hütte“	Kontakte Standort 2 „Schiff“
		NI	D			Quartier	Jagd- habitat		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	X	§/§§	G	F	6	3
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	X	§/§§	Bq/G	B	6 *	25*
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	X	§/§§	Bq	B	4	3 *
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	X	§/§§	Bq	F	56 #	32
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	X	§/§§	Bq/G	B	1	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3 (*)	*	X	§/§§	G	B	222 *	825 */#
Gattungen <i>Myotis</i>								22	26
Gattung <i>Pipistrellus</i>								1	5
Gattung <i>Nyctalus</i>								73 */#	152 #
<i>Nyctaloid</i>								71 #	54 #
Chiroptera								5	1

6. Bewertung

6.1. Amphibien

Der überplante Bereich wird landwirtschaftlich intensiv genutzt, aufgrund dessen besitzt er nur eine geringe Eignung als Landlebensraum für Amphibien. Dennoch treten in der Agrarlandschaft Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch potentiell auf, ihr Vorkommen konnte hier aber nicht nachgewiesen werden.

Da nicht von größeren Beständen von Amphibien auszugehen ist, kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 ausgeschlossen werden. Selbst wenn es zu Störungen kommt, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten nicht verschlechtern.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, es sich höchstens um einen qualitativ nicht hochwertigen Landlebensraum handelt.

6.2. Brutvögel

In Niedersachsen können Brutvogellebensräume anhand des Vorkommens gefährdeter Brutvogelarten gemäß Einstufung in der Roten Liste, anhand der Brutbestandsgrößen der einzelnen gefährdeten Vogelarten sowie der Anzahl der gefährdeten Arten bewertet werden (Wilms 1997, Behm & Krüger 2013). Allerdings liefert das Verfahren nur für Flächen von 0,8 bis 2,0 km² Größe belastbare Ergebnisse. Das hier betrachtete Gebiet hat jedoch lediglich eine Größe von 0,029 km² (Eingriffsbereich) und 0,054 km² (Wirkbereich). Demzufolge erfolgt die Bewertung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum verbal-argumentativ.

Das nachgewiesene Artenspektrum wird als typisch für die Landschaft bzw. die vorkommenden Brutvogelhabitate des Gebiets eingeschätzt. Da sich das UG am Rande der Stadt Vechta befindet, treten einige typische Arten der Siedlungen auf. Hervorzuheben ist hier das Vorkommen des Haussperlings. Die Art hat landesweit starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Die Hecken- und Gebüschstrukturen sowie Einzelbäume in den Gärten bieten gute Bedingungen für den Bluthänfling als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Samen von Stauden und Kräutern der Gärten dienen dieser und weiteren Arten als Nahrungsgrundlage. Weiträumig sind diese Strukturen rückläufig, was auch die entsprechenden Rückgänge der Bestände erklärt. Demnach hat das Untersuchungsgebiet für die lokale Population der Arten in der derzeitigen Ausstattung eine Bedeutung. Der Brutnachweis des Stares ist an dieser Stelle besonders bedeutsam. Die Art profitiert von den Feldgehölzen und den alleearartigen Strukturen mit angrenzenden Feldflächen im Untersuchungsgebiet. Der mit Brutverdacht erfasste Waldkauz benötigt höhlenreiche Baumbestände, die sich im Untersuchungsgebiet entlang des Ackers immer wieder finden. Auch für die beiden letztgenannten Arten lässt sich somit eine Bedeutung der Strukturen für die lokale Population ableiten.

Zusammenfassend ist das Untersuchungsgebiet geprägt von anpassungsfähigen und derzeit nicht gefährdeten Arten, die sich vor allem in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes bzw. in den fortbestehenden Gärten und Privathäusern aufhalten. Diese vorhandenen und geeigneten Strukturen haben eine Bedeutung für das Fortbestehen der angesprochenen Arten.

6.3. Fledermäuse

Für die Bewertung von Fledermauslebensräume gibt es bisher keine allgemeingültigen vorgegebenen Verfahren. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des UG als Fledermauslebensraum auf Grundlage der nachfolgenden Bewertungsmatrix (Tab. 3). Betrachtet wird dabei die Fledermausaktivität, angegeben in Anzahl der Fledermauskontakte je Stunde. Es werden dabei alle im Gebiet erfassten Fledermausarten, inkl. der unbestimmten Arten/Gattungen berücksichtigt. Bei der Anwendung der Bewertungsmatrix ist darauf zu achten, dass es sich bei der Auswertung um die Anzahl der Fledermauskontakte handelt und nicht um eine bestimmte Anzahl von Tieren. Ebenso lässt diese Matrix keine Aussagen über den Artenreichtum der Flächen zu. Bei der Einschätzung des Konfliktpotenzials durch den Eingriff sind neben der Fledermausaktivität weitere Faktoren wie das erfasste Arteninventar, das Quartierpotenzial, der Nachweis von Jagd- und Sozialrufen und die Jahreszeit der Erfassung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Bewertungsmatrix Fledermausaktivität

Anzahl der Fledermauskontakte / Std.	Wertstufe
0-2	1: keine oder sehr geringe Aktivität
3-5	2: geringe Aktivität
6-8	3: mittlere Aktivität
9-10	4: hohe Aktivität
>10	5: sehr hohe Aktivität

Die Bewertung der Fledermausaktivität zeigt für Standort 1 und Standort 2 unterschiedliche Ergebnisse (Tab. 4).

So weist Standort 1 im ersten Durchgang sehr hohe Fledermausaktivität auf und ist somit für Fledermäuse von Bedeutung. Die offene Grünlandfläche wurde hauptsächlich von der Zwergfledermaus genutzt. Nennenswert ist das Vorkommen des Kleinen Abendseglers, welcher in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht gilt. Da über den gesamten Zeitraum jedoch nur vier Kontakte aufgenommen werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass der Standort keine besondere Bedeutung für die Art besitzt.

Standort 2 weist im ersten eine mittlere, im zweiten Durchgang der Horchboxaufzeichnung eine sehr hohe Fledermausaktivität auf. Dies ist in erster Linie auf das Vorkommen der Zwergfledermaus zurückzuführen. Da von dieser Art auch viele Sozialrufe registriert werden konnten, ist es wahrscheinlich, dass sich ein Quartier dieser Art in direkter Umgebung zur Horchbox befindet. Die westlich und nördlich gelegenen Gebäude der kommen als potenzielle Quartiere in Frage. Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier (i.d.R. Besetzung ab Oktober) scheint ebenfalls wahrscheinlich.

Tab. 4: Bewertung Fledermausvorkommen je Standort. Angaben in Anzahl der Kontakte / Stunde.

	Durchgang 1	Durchgang 2
Standort 1	11,6	1,2
Standort 2	5,8	51,5

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

7.1. Amphibien

Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant. Im Jahr 2021 wurden keine Amphibienarten nachgewiesen die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind. Sie müssen daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei dem nicht vorhandenen Artenspektrum ausgeschlossen.

7.2. Brutvögel

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die artenschutzrechtliche Prüfung alle europäischen Vogelarten relevant. Unter den europäischen Vogelarten findet sich eine Vielzahl an Arten, die in Niedersachsen, Deutschland und Europa weit verbreitet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung, empfiehlt der LBV-SH (2016) die häufigen Vogelarten zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sogenannten „Gilden“) zusammenzufassen und sie in der Konfliktanalyse auf Gruppenniveau zu behandeln. Alle gefährdeten oder seltenen Arten (Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (Grünberg et al. 2015) sowie Niedersachsens und Bremens (Krüger & Nipkow 2015) einschließlich der Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)) bzw. Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, werden einzeln in Steckbriefen betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurden mit dem Haussperling und dem Feldsperling Arten der Vorwarnliste (Rote Liste Kategorie V; Haussperling: Niedersachsen und Deutschland; Feldsperling: Niedersachsen) festgestellt. Mit dem Brutnachweis des Stares wurde eine gefährdete Art festgestellt (Rote Liste Kategorie 3 D/Nl). Der Waldkauz ist streng geschützt nach BNatSchG. Diese Arten werden in Steckbriefen einzeln betrachtet, da sich die Vorkommen dieser Arten im Eingriffsbereich bzw. unmittelbar angrenzend befinden und sie von einem möglichen Eingriff betroffen wären. Die weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und, wie von der LBV-SH (2016) empfohlen, zu Gilden/ökologischen Gruppen zusammengefasst und werden als solche im Hinblick auf die Auswirkungen eines Eingriffs betrachtet. Aufgrund der vorliegenden Artenzusammensetzung wird die Gilde der Siedlungsbewohner sowie die Gilde der Halboffen bis Offenlandbewohner betrachtet.

Arten der Siedlungen im Übergang zum Offenland

Bei der Gruppe der Siedlungsbewohner handelt es sich um Kulturfolger, welche in Gebäudeöffnungen oder in gebäudenahen Strukturen wie Sträuchern oder Hecken nisten. Viele dieser Arten siedeln auch im reich strukturierten Offenland, welches unmittelbar an Siedlungsstrukturen angrenzt. In diese ökologische Gruppe kann der überwiegende Teil der vorkommenden Arten eingeordnet werden, darunter etwa Bachstelze, Bluthänfling, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz und Dorngrasmücke. Auch der Haussperling ist Teil dieser Gruppe, wird jedoch aufgrund seiner Listung auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands sowie seines Vorkommens in Eingriffsbereich separat in einem Steckbrief behandelt. Der Bluthänfling ist ebenfalls eine gefährdete Art, wurde jedoch lediglich als Nahrungsgast im Wirkungsbereich festgestellt und ist demnach von dem Eingriff nicht betroffen. Alle übrigen Arten, die dieser Gruppe zugeteilt werden können, sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Eine Störung einzelner Individuen ist durch eine Versiegelung und einen vorübergehenden bis dauerhaften Verlust von Nahrungsflächen im Rahmen des Eingriffs möglich. Allerdings ist die Störung der Arten des Siedlungsbereichs nicht als erheblich zu bewerten, da im Umfeld des Eingriffsbereichs dauerhaft geeignete Strukturen erhalten bleiben und der Eingriffsbereich nach der Bauphase weiterhin potentiell nutzbar ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten tritt nicht ein, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen ist. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Siedlungsbewohner im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Da weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.

Arten der Siedlungen im Übergang zum Wald

Bei den Siedlungsbewohnern handelt es sich um Kulturfolger, welche in Gebäudeöffnungen oder in gebäudenahen Strukturen wie Sträuchern oder Hecken nisten. Viele dieser Arten siedeln auch in Wäldern. Zu diesen Arten zählen etwa Zaunkönig, Zilpzalp, Rotkehlchen, Waldkauz, Mäusebussard, Gartengrasmücke und Star. Der Star und Waldkauz werden ihrer Gefährdung gesondert in einem Steckbrief behandelt. Der Mäusebussard und der Bluthänfling sind streng geschützte oder gefährdete Arten. Sie werden allerdings nicht gesondert betrachtet, da die Arten lediglich als Nahrungsgäste oder Brutzeitfeststellung im Wirkbereich festgestellt wurden. Alle weiteren Arten der Siedlungen im Übergang zu Wald sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Insbesondere im Bereich der Gehölze (Gehölzbrüter) kann es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 (1) 3 BNatSchG kommen. Da in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht vor.

Baubedingt kann es durch die Versiegelung bzw. Bebauung der Flächen zu Störungen der Vogelarten dieser ökologischen Gruppe kommen. Die Vögel werden auf diese Störungen mit Meidung des Eingriffsbereiches reagieren; für die Arten dieser Gruppe kommen außerhalb des Eingriffsbereiches weitere geeignete Nahrungs-, Brut- und Rückzugslebensräume vor; die hervorgerufenen Störungen sind demnach nicht erheblich. Sie wirken sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten aus. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Arten des Halboffen- bis Offenlandes

Bei der Gruppe der Halboffen- bis Offenlandbewohner handelt es sich überwiegend um gehölznistende Arten, welche an linearen oder punktuellen Gehölzstrukturen zu finden sind oder auch strukturierte Siedlungsränder besiedeln. Typische Vertreter dieser Gruppe sind etwa Dorngrasmücke, Grünfink, Turmfalke und Feldsperling. Aufgrund seiner Gefährdung wird der Feldsperling in einem Steckbrief gesondert betrachtet. Alle übrigen Arten, die dieser Gruppe zugeteilt werden können, sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Eine Störung einzelner Individuen ist durch eine Versiegelung und den Verlust von Nahrungsflächen im Rahmen des Eingriffs möglich. Insbesondere der Turmfalke wird den Eingriffsbereich in der Folge des Eingriffs meiden. Für ihn stellte das Untersuchungsgebiet ohnehin nur einen Teil des gesamten Habitats dar, er findet in der weiteren Umgebung zahlreiche Flächen mit vergleichbarer Habitatqualität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im Sinne des § 44 (5) BNatSchG tritt nicht ein, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 ausgeschlossen ist. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Siedlungsbewohner im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Da weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.

Steckbrief 1: Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>		V	V
V					
V					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Haussperling ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Mit seiner engen Bindung an menschliche Siedlungen sind auch die höchsten Siedlungsdichten des Haussperlings in den Ballungsgebieten zu finden. Kleinräumig höchste Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern erreicht. Waldreiche Gebiete wie der Solling oder der Harz werden dagegen gemieden. Der niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 610.000 Revieren. In Niedersachsen zeigt sich eine hochsignifikante Bestandsabnahme von -2,1 % jährlich (1989-2010). Entscheidend für den Rückgang ist die Nahrungsverknappung sowohl zur Brutzeit als auch im Winter durch einen erhöhten Einsatz von Bioziden, die Beseitigung von ländlichen Strukturen, Wegfall der Weidetierhaltung (insbesondere Pferde), „verlustfreie“ Getreideernte, schnellen Umbruch von Stoppelfeldern, Rückgang von Feldrainen, vegetationsarmen Brachflächen und die Sanierung alter Gebäudesubstanz (Wegfall von Brutmöglichkeiten) (Krüger et al. 2014). Nach der Roten Liste Niedersachsens (2015) ist sowohl kurzfristig als auch langfristig ein Rückgang des Haussperlings zu verzeichnen. Seit 1900 ist der Bestand um mehr als 50 Prozent zurückgegangen.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 12 Brutpaare im Eingriffsbereich.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Haussperling wurde im Untersuchungsgebiet im südlichen Siedlungsbereich nachgewiesen. Die Gärten mit ihren Hecken- und Gebüschstrukturen stellen geeignete Brut- und Nahrungshabitate für den Haussperling dar. Zudem findet der Haussperling Brutplätze an den Gebäuden. Unter der Maßgabe, dass ein Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Sollten die Gärten im Eingriffsbereich im Zuge des Eingriffs überbaut werden, geht dem Haussperling eine Nahrungsfläche verloren. Der Eingriff stellt somit ein typisches Beispiel für eine wichtige Rückgangsursache des Haussperlingsbestandes in Niedersachsen dar: eine nicht bebaute Fläche, die mit Gebüsch bewachsen ist, wird überbaut. Der Verlust von Nahrungsfläche kann eine erhebliche Störung der Population nach § 44 (1) 2 BNatSchG hervorrufen, da die Vögel sich neue Nahrungsräume suchen müssen, die in erreichbarer Nähe vorhanden sein müssen. Die Nahrungsverknappung durch eine Überbauung der Gärten kann somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) 2 BNatSchG). Gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG, die durch den Eingriff wahrscheinlich in Teilen verloren gehen werden. Daher sind entsprechende Aufwertungsmaßnahmen zu leisten, wenn ein Eingriff eintritt und dadurch die genannten Strukturen verloren gehen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 2: Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>		V	V
V					
V					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Feldsperling ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Als Halboffen- bis Offenlandbewohner besiedelt er vor allem durch Landwirtschaft und Gartenbau geprägte Bereiche in der Umgebung von Siedlungen. Er besiedelt lichte Baumbestände und dringt bis in die Randbereiche geschlossener Baumbestände vor. Besonders hohe Dichten werden in Dörfern, auf Friedhöfen, Streuobstwiesen und in Hartholzauen erreicht. Der stark schwankende niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 80.000 Revieren (Krüger & Nipkow 2015). Eine Ursache für Bestandsrückgänge liegt in dem verstärkten Einsatz von Agro-Chemikalien sowie dem Ende der Flächenstilllegung 2007 und dem Einsetzen des verstärkten Anbaus von Energiemais (Krüger et al. 2014).					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 5 Brutverdachte im Eingriffsbereich, 3 Brutverdachte im Wirkbereich.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Feldsperling wurde im Eingriffsbereich in den Vorgärten sowie im südlichen Wirkbereich an den Baumreihen entlang des kleinen Gewässers nachgewiesen. Die Gärten mit samentragenden Stauden, Baum- und Gebüschbeständen stellen für den Feldsperling geeignete Brut- und Nahrungshabitate dar. Unter der Maßgabe, dass ein Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Da bei dem geplanten Eingriff die Gärten und Vorgärten der Privatgrundstücke ausgeschlossen sind, kann eine erhebliche Störung des Feldsperlings, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt (§ 44 (1) 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden. Aus dem gleichen Grund kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sind in erreichbarer Nähe geeignete Nahrungs- und Rückzugslebensräume für den Feldsperling vorhanden.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 3: Star

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>		3	3
3					
3					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Star ist in Niedersachsen nahezu über das ganze Land verbreitet. Die Art besiedelt bevorzugt landwirtschaftlich fruchtbare Gebiete sowie Wein- und Obstanbaugebiete. Sie benötigt Brutmöglichkeiten in Höhlen und offene Flächen vornehmlich mit feuchtem Grasland, um größere Populationsdichten zu versorgen. Baumhöhlenreiche Laubwaldbestände bieten optimale Bedingungen und weisen die höchste Siedlungsdichte vor. Der Star brütet kolonieartig auch in Gartenstädten, Kleingärten, Innenstädten und Friedhöfen bei ausreichendem Nisthöhlenangebot. Seit 1980 hat die Art in ganz Europa starke Bestandseinbußen zu verzeichnen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig, lassen sich jedoch auf die Intensivierung der Landwirtschaft und dem damit einhergehenden massiven Rückgang an Grünlandflächen und allgemeinen Strukturveränderungen zusammenfassen (Krüger et al. 2014).					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Brutnachweis und 4 Brutverdachte im Wirkungsbereich.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Unter der Maßgabe, dass der Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Eine erhebliche Störung des Stares durch den Eingriff bzw. nach dem Eingriff betriebsbedingt, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt (§ 44 (1) 2 BNatSchG), kann ausgeschlossen werden, da die Tiere den Wirkungsbereich der Eingriffsstörung meiden werden. Gleichzeitig sind in erreichbarer Nähe geeignete Nahrungs- und Rückzugsliebensräume für den Star vorhanden. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG des Stares durch den Eingriff kann ausgeschlossen werden; da die als Bruthabitat genutzten Baumbestände nicht von dem Vorhaben betroffen sind. Zudem befinden sich in angrenzenden Bereichen weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe; somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. 				
3.2	Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Vegetationsstruktur (höhlenreiche Baumbestände) 				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 4: Waldkauz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldkauz (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>		*	*
*					
*					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Waldkauz ist in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nachgewiesen und weist die höchste Dichte dabei in lauwaldreichen Gebieten auf. Große Lücken weisen nur waldarme Gebiete wie küstennah gelegenen Watten und Marschen sowie die Diepholzer Moorniederung, Ostheide und Börden. Auch in Nadelwäldern ist die mittlere Dichte gering und fehlt insbesondere in Hochlagen über 700 m. Die Art ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl sehr anpassungsfähig, bevorzugt jedoch reich strukturierte Laubwaldbestände, die mit ausreichenden Bruthöhlen und Ansitzwarten an offeneren Bereichen ausgestattet sind. Waldkäuse besiedeln auch Parks und Grünanlagen bis in die Zentren von Ortschaften und Siedlungen. Der Bestand dieser Art scheint mit ca. 5.500 Revieren in Niedersachsen langfristig stabil zu sein, es gibt jedoch Hinweise auf leichte Bestandsabnahmen seit den 1990er Jahren (Krüger et al. 2014).					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Brutverdacht im Wirkbereich.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Unter der Maßgabe, dass der Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Eine erhebliche Störung des Waldkauzes durch den Eingriff bzw. nach dem Eingriff betriebsbedingt, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt (§ 44 (1) 2 BNatSchG), kann ausgeschlossen werden, da die Tiere den Wirkbereich der Eingriffsstörung meiden werden. Gleichzeitig sind in erreichbarer Nähe geeignete Nahrungs- und Rückzugslebensräume für den Waldkauz vorhanden. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG des Waldkauzes durch den Eingriff kann ausgeschlossen werden; da die als Bruthabitat genutzten Baumbestände nicht von dem Vorhaben betroffen sind. Zudem befinden sich in angrenzenden Bereichen weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe; somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. 3.2 Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Vegetationsstruktur (Habitatbäume) 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

7.3. Fledermäuse

Die fünf nachgewiesenen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit relevant für die artenschutzrechtliche Prüfung. Da bei den nicht auf Artniveau zu bestimmenden Kontakten der Gattung *Plecotus* nur das Braune Langohr infrage kommt (vgl. Kap. 4.3), wird auch diese Art in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Durch die fünf nachgewiesenen Arten wird bereits ein breites Spektrum an Quartieren (Gebäude, Gehölze) und Jagdhabitaten (Freier Luftraum, Baumbestand) abgedeckt. Die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus sowie das Braune Langohr werden im Folgenden einzeln in Bezug auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch einen Eingriff betrachtet.

Da lediglich ein Jagdruf der Rauhautfledermaus, der Breitflügelfledermaus, der sowie vier Kontakte des Kleinen Abendseglers aufgenommen werden konnte, gilt es als unwahrscheinlich, dass diese Arten den Eingriffsbereich häufig zur Nahrungssuche aufsucht oder als Quartier nutzen. Eine Untersuchung der mögliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch einen Eingriff findet daher nicht statt.

Steckbrief 1: Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		V	2
V					
2					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Große Abendsegler ist in ganz Niedersachsen bis in den Hochharz verbreitet. In den waldarmen Gebieten der Küsten und Marschen zeigen sich hingegen Verbreitungslücken. Zwischen 1994 und 2009 wurden lediglich 7 Wochenstuben und 8 Winterquartiere gemeldet. Hier liegen sehr große Erfassungslücken vor, sodass keine Angaben zu Bestandsgrößen gemacht werden können. Sommer- und Winterquartier der Art befinden sich in Baumhöhlen, sodass alte und lichte Wälder und Parkanlagen bevorzugt besiedelt werden. Gefährdungsursachen sind unter anderem zu intensive Forstwirtschaft, Beseitigung von Alleebäumen sowie der Verlust von Habitaten der Nahrungsinsekten (NLWKN 2010a). Laut dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen günstig.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Standort 1: Es konnten 56 Kontakte des Großen Abendseglers festgestellt werden. Die Horchbox war auf ein Grünland gerichtet. Es gilt somit als wahrscheinlich, dass diese Fläche dem Großen Abendsegler als Jagdhabitat dient. Standort 2: Es konnten 32 Kontakte des Großen Abendseglers festgestellt werden. Die Horchbox war ebenfalls auf eine Grünlandfläche ausgerichtet, die ebenso als Jagdhabitat gedient haben dürfte.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Abendsegler nutzt Baumbestände als Quartier und jagt im freien Luftraum. Sollte im Eingriffsbereich oder angrenzenden Bereichen die Beseitigung eines Baumbestands vorgesehen sein, so können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In diesem Fall müsste zuvor nochmals intensiv nach Quartieren der Art gesucht werden und eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Zugleich müsste der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff kompensiert werden. Auch eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wäre nicht auszuschließen, wenn der Baumbestand im Eingriffsbereich komplett entfernt werden sollte. Hier müssten vor einem Eingriff neue Gehölzstrukturen (Feldgehölze von mindestens fünf Metern Breite) in ausreichendem Umfang und mit künstlichen Baumhöhlen geschaffen werden. Eine Verschlechterung der Nahrungsgrundlage des Großen Abendseglers kann ausgeschlossen werden, indem eine neue Bepflanzung des Gebiets mit heimischen und standortgerechten Gehölzen erfolgt. Dazu zählen etwa Stiel-Eiche, Hain-Buche, Eberesche und Schwarzer Holunder.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.2	Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Bepflanzung des Eingriffsbereichs mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn. 				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Gehölzbestände oder Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze. 				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <ul style="list-style-type: none"> Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn. 				

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

- | | | | |
|-----|--|-----------------------------|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 3: Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		V	2
V					
2					
Verbreitung in Niedersachsen* Das Braune Langohr ist in Niedersachsen flächendeckend verbreitet, zeigt jedoch lokal sehr unterschiedliche Bestandsdichten. Besiedelt werden vor allem Laub- und Nadelwälder, aber auch Gärten. Baumhöhlen oder Dachböden dienen als Wochenstuben, unterirdische Hohlräume wie Höhlen oder Keller als Winterquartiere. Zwischen 1994 und 2009 wurden in Niedersachsen etwa 15 Wochenstuben und 150 Winterquartiere gemeldet. Die Erfassung ist bisher nur lückenhaft erfolgt, sodass keine Aussagen über Bestandsgrößen getroffen werden können. Die Art kommt jedoch regelmäßig vor. Nach dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in Deutschland günstig, in Niedersachsen jedoch unzureichend. Gefährdungsfaktoren liegen durch Verschluss von Wochenstuben, Entnahme von Höhlenbäumen und auch durch verstärkten Pestizideinsatz vor (NLWKN 2010d).					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Braune Langohr konnte im Untersuchungsgebiet an Standort 1 der Horchbox insg. 6-mal festgestellt werden (darunter vier Sozialrufe) und an Standort 2 insgesamt 25 während des Erfassungszeitraums.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Die Art nutzt sowohl Gebäudenischen als auch Baumhöhlen als Quartiere. Eine Entfernung der Gehölzbestände stellt eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führt zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) beschädigt oder zerstört werden und außerdem die Gehölze und Grünlandflächen als Nahrungsflächen mit der Bedeutung als essentielle Habitatbestandteile überplant werden. Außerdem kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 bei Gehölzentfernungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.2	Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Bepflanzung des Eingriffsbereichs mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn. 				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Gehölzbestände oder Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze. 				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <ul style="list-style-type: none"> Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn. 				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		

beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ja nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

7.4. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange

Die Stadt Vechta prüft die Möglichkeit einer Erweiterung der Firma Kühla. Der Untersuchungsraum besteht aus einem Eingriffsbereich sowie den angrenzenden Ackerflächen, Gebüsch- und Baumbeständen (Wirkbereich). Vor einem Eingriff in die Landschaft sind potentiell auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Für insgesamt vier gefährdete bzw. streng geschützte Vogelarten und drei Fledermausarten sind artenschutzrechtliche Belange durch die Planung betroffen, die durch die folgend zusammengefassten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen und weiteren allgemeinen Einschränkungen der Planung ausgeräumt werden können. Eine ausführliche artbezogene Beschreibung der Bauzeitenbeschränkungen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist in den Artsteckbriefen zu finden.

Bauzeitenbeschränkungen:

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Brutvögel auszuschließen, muss der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03.-30.06) stattfinden.

Projektgestaltung

- Erhalt der Gehölzbestände
oder
- Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, die mögliche Überbauung der Flächen durch die Neuanlage von Hecken aufzuwerten. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen möglich, wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, etc. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten einiger Vogelarten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden.
- Ausbringen von künstlichen Fledermaus-Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld von beseitigten Gehölze bzw. Gebäude.

Maßnahmen des Risikomanagements

- Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Fledermäuse auszuschließen, muss bei einem geplanten Abriss von Gebäuden eine Umweltbaubegleitung sowie ein vorheriges Absuchen nach Quartieren erfolgen.
- Ggf. Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn.

8. Quellen

- Dietz, C., O. V. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- Fischer, S., M. Flade & J. Schwarz (2005): Revierkartierung. In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht (1. Fassung vom 1.1.1991) mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13 (6): 221-226
- Krapp, F. (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 35 (4): 181-260
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover, 48: 1-552
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. und Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 259 – 288.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Kiel. 85 S.
- Meinig, H. et al. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- NLWKN (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und

- Entwicklungsmaßnahmen – Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010g): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- Podlouky, R. & C. Fischer (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Ab1. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hannover. 51 S.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna

Erweiterung KÜHLA Langförden „Auf dem Höge“

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:



Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fauna

Erweiterung KÜHLA Langförden

„Auf dem Höge“

Auftraggeber:
Stadt Vechta

Auftragnehmer:
agnl – Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege
Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld/Ströhen

Bearbeitung: M.Sc. Timo Bauer
B.Eng. Jannik Bosse
Dipl. Biol. Olaf Schmidt
M. Sc. Jonas Wobker

Subunternehmer:
Fledermausdatenauswertung: Dense & Lorenz, Osnabrück

Wagenfeld, Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	1
3. Untersuchungsgebiet	2
4. Material und Methoden	3
4.1. Amphibien	3
4.2. Brutvögel	3
4.3. Fledermäuse.....	4
5. Bestand 2023	5
5.1. Amphibien	5
5.2. Brutvögel	6
5.3. Fledermäuse.....	10
6. Bewertung.....	12
6.1. Amphibien	12
6.2. Brutvögel	12
6.3. Fledermäuse.....	13
7. Artenschutzrechtliche Prüfung	14
7.1. Amphibien	14
7.2. Brutvögel	16
7.3. Fledermäuse.....	23
7.4. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange	36
8. Quellen.....	37

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dienen der Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Europa. Die Verordnungen haben den Zweck, die Bestände der verschiedenen Arten langfristig zu sichern bzw. einen günstigen Erhaltungszustand aufrecht zu erhalten. Eine Umsetzung erfolgt dabei u.a. im § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche planerisch bearbeitet werden, dazu sind Aussagen zum Lebensraum und zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Aus diesem Grund ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der der ökologische Wert des Lebensraumes als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Tiergruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse untersucht wird.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz novelliert, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt worden waren. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) neu formuliert worden:

Danach ist es verboten:

1. Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Absatz 5 heißt es weiter: „...Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden...“.

Geplant ist hier eine Erweiterung der bereits im Betrieb befindlichen Biogasanlage (Abb. 2). Auf dem Gebiet der bestehenden Anlage wird im Jahr 2023 bereits eine weitere Anlage gebaut. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 1 a BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist eine hinreichende Bestandsaufnahme der den Raum charakterisierenden Fauna auch vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

3. Untersuchungsgebiet

Die betrachtete Fläche liegt im Norden der Stadt Vechta östlich der B69, an der Straße „Nordkämpfe“, südlich der Holtruper Straße im Ortsteil Langförden und grenzt direkt an den 2020 untersuchten Bereich „Erweiterung Kühla Langförden“ (Abb. 1).

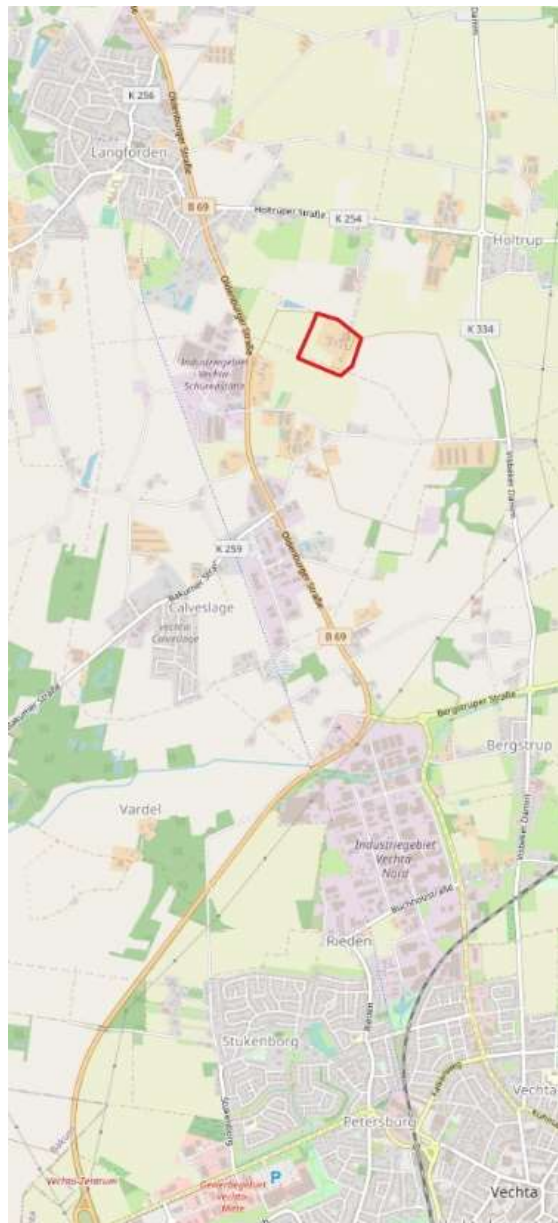


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes nördlich der Stadt Vechta

Die untersuchte Fläche hat Größe von circa 8 ha und schließt südlich an das bereits untersuchte Gebiet an. (Abb. 2).



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG).

4. Material und Methoden

4.1. Amphibien

Zur Erfassung der Amphibien wurden drei Kartierdurchgänge angesetzt. Ein früher Termin im März diente zur Erfassung von Grasfrosch und Erdkröte. Nach ersten Sichtbeobachtungen im Mai wurden zur Erfassung zunächst im Feuerlöschteich Molchreusen ausgebracht. Nach erfolgreicher Kontrolle dieser, wurde am Folgetermin die Anzahl der Reusen auf 10 erhöht und zusätzlich auch drei Reusen im Regensammelbecken ausgebracht.

Die Erfassungen wurden am 23.03.2023, 03.05.2023 und 05.05.2023 durchgeführt

4.2. Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte für alle Rote Liste-Arten Deutschlands (Ryslavy et al. 2020) und Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2021), für alle streng geschützten Arten (BArtschV, Theunert 2008) sowie für alle Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, Rat der Europäischen Gemeinschaften 1979) nach der Revierkartierungsmethode (Fischer et al. 2005) und richtete sich nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Alle

weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und ihr Bestand in Häufigkeitsklassen angegeben (Krüger et al. 2014).

Im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Juni 2023 erfolgten fünf Erfassungsdurchgänge im Untersuchungsgebiet. Die zeitliche Abfolge der Kartierdurchgänge orientierte sich an den von Südbeck et al. (2005) empfohlenen Zeiträumen zur Erfassung der jeweiligen Arten. Zusätzlich wurden zwei Kartierdurchgänge im März und Juni zur Erfassung nacht- und dämmerungsaktiver Vogelarten (insbesondere Eulen und Rebhuhn) durchgeführt. Die Erfassungen wurden am 11.04.2023, 27.04.2023, 17.05.2023, 01.06.2023 und 26.06.2023 durchgeführt. Die Nachterfassungen erfolgten am 30.03.2023 und 26.06.2023.

Für avifaunistische Erhebungen, bei denen mittels akustischer und optischer Kontrolle erfasst wird, sind optimale Witterungsbedingungen (windarm, mild, keine Niederschläge) besonders wichtig. Auch die Aktivität der Vögel ist davon abhängig, denn bei kaltem und nassem Wetter oder sehr hohen Temperaturen sind die Vögel beispielsweise wenig aktiv. Die Erfassungstage wurden so gelegt, dass geeignete Witterungsbedingungen vorherrschten.

Die Brutvögel wurden durch Beobachtung und/oder akustische Kontrolle Revieranzeigender Verhaltensweisen (Gesang, Balz, Nestbau, Brüten, Junge führen etc.) erfasst und in Tageskarten eingetragen. Danach wurden für die Arten der Roten-Liste Papierreviere gebildet. Für alle anderen Arten erfolgte eine Abschätzung in Häufigkeitsklassen (Tab. 1).

Tab.1. Häufigkeitsklassen Brutvögel

Häufigkeitsklasse	Paare/Reviere
I	1
II	2-3
III	4-7
IV	8-20
V	>20

4.3. Fledermäuse

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Untersuchungsgebiet eine Horchboxuntersuchung durchgeführt. Die Horchboxen wurden an zwei Standorten im Erfassungsjahr 2023 zwei Mal für jeweils fünf Nächte ausgebracht. Am Standort „Wall“ wurde eine Horchbox an einem Baum befestigt und das Mikrophon in nördliche Richtung ausgerichtet. Die Untersuchungszeiträume dieser Horchboxen waren vom 21.06. – 26.06.2023 und, nach einem Defekt der Box, vom 17.08. – 22.08.2023. Am Standort „Stall“ wurde eine Horchbox (Abb. 3) im Zeitraum 21.06. – 26.06.2023 und vom 26.07. – 31.07.2023 in südlicher Richtung ausgerichtet.

Zur Verwendung kamen ein Batlogger A+ und ein Batlogger C jeweils mit einem externen Mikrophon. Die Daten wurden mittels der Software Analook durch das Büro Dense & Lorenz, Osnabrück ausgewertet.



Abb. 3: Standorte der Fledermaus-Horchboxen und Lage der Gewässer.

5. Bestand 2023

5.1. Amphibien

Am Erfassungstermin 23.03.2023 wurden keine Sichtbeobachtungen oder Rufer im Untersuchungsraum registriert.

Nach ersten Sicht Beobachtungen von Teichfröschen in beiden Gewässern wurden zunächst drei Molchreusen im Feuerlöschteich (Gewässer 1) über Nacht ausgebracht. Hier konnten im ersten Reusen Durchgang sowohl Berg- als auch Kammmolche nachgewiesen werden. Die Anzahl der Reusen wurden daraufhin für einen weiteren Durchgang auf 10 Reusen erhöht, wobei sechs Kammmolche, neun Bergmolche und vier Teichmolche, jeweils beide Geschlechter nachgewiesen werden konnten. Am zweiten Termin wurden auch im Regenwasserbecken auf dem Hofgelände drei Reusen ausgebracht. Hier konnten 17

Kammolche, zehn Bergmolche sowie drei Teichmolche jeweils beide Geschlechter nachgewiesen werden.

Tab.2. Amphibien Auf der Höhe

Gewässer 1

Feuerlöschteich

		23.03.2023	03.05.2023	05.05.2023
Kammolch	♂	-	2	2
	♀	-	-	4
Bergmolch	♂	-	6	6
	♀	-	2	3
Teichmolch	♂	-	-	3
	♀	-	-	1
Teichfrosch	♂ ♀	-	1	1

Gewässer 2

Regenwassersammelbecken

		23.03.2023	03.05.2023	05.05.2023
Kammolch	♂	-	-	12
	♀	-	-	5
Bergmolch	♂	-	-	7
	♀	-	-	3
Teichmolch	♂	-	-	2
	♀	-	-	1
Teichfrosch	♂ ♀	-	2	6

5.2. Brutvögel

Im UG wurden während der Kartierung insgesamt 29 Vogelarten festgestellt (Tab. CC). Bei 6 Arten handelt es sich um Nahrungsgäste im UG (Austernfischer, Dohle, Saat- und Rabenkrähe, Mäusebussard und Turmfalke). Mäusebussard und Turmfalke sind nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Für drei Arten der Roten Liste mit Vorwarnliste wurde ein Brutbestand ermittelt. Dies betrifft den Star (RL Niedersachsen und Deutschland Kategorie 3) mit einem Bestand von 2 BP. Diese befanden sich in Gehölzbereich südlich der Hofanlage. Vom Haussperling (Vorwarnliste Niedersachsen und Deutschland) wurden 4 BP erfasst, Die Haussperlinge nutzen die Gehölze um die Hofstelle als Tageseinstand und brüten vermutlich im Bereich der Gebäude. Vom Stieglitz (Vorwarnliste Niedersachsen und Deutschland) wurde ein Brutpaar im Gehölzbereich westlich der Hofstelle erfasst.

Bei den Arten Gartengrasmücke (RL Niedersachsen Kategorie 3) und Goldammer (Vorwarnliste Niedersachsen) liegt je eine einfache Brutzeitfeststellung vor.

Für alle anderen festgestellten Arten erfolgte eine halbquantitative Häufigkeitseinschätzung. Nach der Kategorisierung von Krüger et al. (2013) sind hier überwiegend Arten mit den Hauptlebensraumtypen Wälder, Siedlungen und landwirtschaftliche Flächen/genutztes Offenland vertreten. Hauptsächlich wurden Brutvögel im Bereich der Bäume, Hecken und sonstigen Gehölzen sowie den Hofgebäuden dokumentiert. In dem überplanten Eingriffsbereich, dem angrenzenden Acker, wurde kaum Aktivität von Brutvögeln dokumentiert.



Abb. 4: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Tab. 3: Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Angabe des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015), des Rote Liste-Status für Niedersachsen (NI: Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus ist der Brutbestand (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast) sowie für halbquantitativ erfasste Arten die Häufigkeit angegeben.
Hauptlebensraumtypen: W = Wald; S = Siedlung; O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen; G = Binnengewässer; M = Moore.
Rote Liste-Status: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet. Schutz Nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt.

Artnamen	Hauptlebensraumtyp	Rote Liste		Schutz BArtSch V	BN	Brutbestand 2023		halbquantitative Erfassung [Häufigkeitsklasse]
		NI (2021)	D (2020)			BV	BP	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	W, S	*	*	§			IV
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	K, O	*	*	§			NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	S, O	*	*	§			I
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	W, S	*	*	§			III
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	W, S	*	*	§			IV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	O	*	*	§			I
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	S, W	*	*	§			NG
Fasan	<i>Phasianus colchius</i>	-	*	*	§			I
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	W, S	*	*	§			II
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	O, S, W	3	*	§			BZF
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	O, S, W	*	*	§			BZF
Gelbspötter	<i>Hippolais [i.] icterina</i>	O, S, W	V	*	§			II
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	O	V	*	§			I
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	O, S	*	*	§			I
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	S	*	*	§			I
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	S	V	*	§	4	4	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	W, S	*	*	§			IV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	W, O	*	*	§§			NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	W, O, S	*	*	§			III

Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	O, S	*	*	§				NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	W, S	*	*	§				II
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	W, S	*	*	§				II
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	O, S	*	*	§				NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	W, S	*	*	§				II
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	W, O, S	3	3	§	1	1	2	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	O, S	V	*	§		1	1	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	O, S	V	*	§§				NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	W, S	*	*	§				II
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	W, S	*	*	§				III

5.3. Fledermäuse

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet acht Fledermausarten mit insgesamt 2683 Kontakten festgestellt (Standort Wall (1) = 1549; Standort Stall (2) = 1134). Außerdem gab es weitere 452 Kontakte (Standort 1 = 322; Standort 2 = 130) von Arten aus den Gattungen *Myotis*, *Pipistrellus* und *Nyctalus* sowie der Frequenzgruppe *Nyctaloid* (Gattung *Nyctalus* oder *Eptesicus*), die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten (Tab. 3).

Dabei unterscheiden sich Standort 1 und Standort 2 nur unwesentlich. An beiden Standorten kommen nahezu alle Arten vor.

Am Wall konnte zusätzlich die Mückenfledermaus (2 Kontakte) kartiert werden. Am Standort Stall wurden Fransenfledermaus (3 Kontakte) und der Kleine Abendsegler (1 Kontakt) zusätzlich registriert.

Die Anzahl an Kontakten des Großen Abendseglers ist allerdings am Standort Wall mit 684 Kontakten um den Faktor 18 höher als an Standort Stall (39 Kontakte).

Die meisten Arten sind auf der Roten Liste Niedersachsens (Heckenroth 1993) als gefährdet (3) bzw. stark gefährdet (2) geführt. Der Kleine Abendsegler ist vom Aussterben bedroht (1), wobei neuere Angaben den Hinweis geben, dass die Datengrundlage unzureichend für eine Einschätzung ist (NLWKN e).

Bei Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und der Breitflügelfledermaus handelt es sich um gebäudebewohnende Arten, während der Große Abendsegler, der Kleine Abendsegler und Wasserfledermäuse Arten sind, welche Baumquartiere bewohnen. Quartiere der Rauhaufledermaus und der Fransenfledermaus können sowohl in Gebäude wie auch in Baumhöhlen liegen (NLWKN 2010a/b/c/e/f/g; Krapp 2011; Dietz et al. 2007).

Mit den Nachweisen der Gattung *Plecotus* (9 Kontakte, Standort 1) ist von einer weiteren gehölz- und gebäudebewohnenden Art, dem Braunen Langohr, auszugehen, da die weiteren Arten dieser Gattung nur südlichere und östlichere Areale besiedeln (NLWKN 2010 d), die Ergebnisse der Horchboxaufzeichnung aber keine genauere Artansprache zuließ.

Die festgestellten Fledermausarten lassen sich anhand ihres Jagdverhaltens in drei ökologische Gruppen einteilen. Mit dem Großen Abendsegler, Fransenfledermaus und der Breitflügelfledermaus sind Arten vertreten, die im weiten freien Luftraum und an Einzelgehölzen nach Beute jagen, während die Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, der Kleine Abendsegler, das Braune Langohr und die Rauhaufledermaus eher strukturgebunden an Hecken, in Gehölzschneisen, aber auch kleinräumig an Laternen jagen (Dietz et al. 2007). Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über stehenden und fließenden Gewässern.

Tab. 4: Alle an Standort 1 und Standort 2 vorkommenden Fledermausarten mit Angabe des Quartier- und Jagdhabitattyps (NLWKN 2010a/b/c/d/e/f/g/h/i; Krapp 2011; Dietz et al. 2007), des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Heckenroth 1993) und Deutschland (D; Meinig et al. 2020) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt. Darüber hinaus ist die Häufigkeit (Kontakte) der erfassten Arten angegeben. Falls darunter Sozial- oder Jagdrufe sind, wurde dies gekennzeichnet. * = Sozialrufe; # = Jagdrufe. Quartiertyp: G = Gebäude; Bq = Baumquartiere; Jagdhabitattyp: F = Freier Luftraum; B = im Bestand; G=Gewässer. Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert.

Artname		Rote Liste		FFH-RL Anhang IV	BArtSchV	Ökologie		Kontakte Standort 1 „Wall“	Kontakte Standort 2 „Stall“
		NI	D			Quartie r	Jagd- habitat		
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	X	§/§§	G	F	9	4*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	X	§/§§	BQ	G	4*	5*
Fransenfledermaus	<i>Myotis natereri</i>	2	*	X	§/§§	Bq/G	F	-	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	X	§/§§	Bq	B	-	1*
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	X	§/§§	Bq	F	684*	39*
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	X	§/§§	Bq/G	B	7	25*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3(*)	*	X	§/§§	G	B	843*/#	1057*
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		*	X	§/§§	G	B	2	-
Gattungen <i>Myotis</i>								128	44
Gattung <i>Pipistrellus</i>								11	17
Gattung <i>Nyctalus</i>								137*/#	44 #
<i>Nyctaloid</i>								46 #	17 #
Plecotus								9	-

6. Bewertung

6.1. Amphibien

Der überplante Bereich wird landwirtschaftlich genutzt, aufgrund dessen besitzt er nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Amphibien. Dennoch kommen hier in den vorhandenen Gewässern auf der Hoffläche drei Molcharten in nicht geringer Zahl vor. Eine potentielle Eignung des Gewässers 1 als Amphibienlebensraum ist nicht offensichtlich, da die Gewässerkanten steil und sehr hoch sind. Besonnte Flachwasserbereiche sind nur marginal vorhanden. Oberflächenwasser aus dem Bereich der vorhandenen Biogasanlage wird in diesen Feuerlöschteich geleitet. Trotzdem gibt es ein Vorkommen von adulten Kamm-, Berg- und Teichmolchen. Da jeweils beide Geschlechter der Arten gefunden wurden ist eine Reproduktion im Gewässer anzunehmen. Die bereits im Bau befindliche neue Anlage wird ihr Prozesswasser ebenfalls in das vorhandene Gewässer einleiten. Über ein Klärsystem soll gewährleistet werden das nur Abwässer in sehr guter Qualität eingeleitet wird.

Das Regenwassersammelbecken im Osten des Untersuchungsgebietes ist als Amphibienlebensraum deutlich besser geeignet. Besonnte Flachwasserbereiche sind gut für eine Reproduktion geeignet. Algenwachstum und die kleine Wasserlinse deuten auf ein gewisses Maß an Eutrophierung. Am Gewässer sind keine Veränderungen geplant.

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 kann ausgeschlossen werden. Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten verschlechtern sind nicht anzunehmen, da Arbeiten an Gewässer 2 sind nicht vorgesehen, Arbeiten im Bereich des Feuerlöschteiches waren marginal und sind bereits abgeschlossen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 kann ausgeschlossen werden, da an den Gewässern keine strukturellen Veränderungen geplant sind.

6.2. Brutvögel

Mit der Größe von knapp 8 ha eignet sich das Gebiet nicht für eine Bewertung des Brutvogellebensraums nach Behm & Krüger (2013). Deswegen wird diese kurz verbalargumentativ beschrieben.

Das UG ist vor allem durch die Gehölze und Gebäude gekennzeichnet. Demnach wurden vor allem gehölzbrütende und siedlungsbewohende Arten erfasst. Die Vorkommen konzentrieren sich vor allem auf die Baumstrukturen östlich der Gebäude sowie auf die heckenartigen Strukturen südlich und westlich der Hofstelle. Hier sind häufige Arten wie Kohlmeise, Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp stark vertreten. Höhlenstrukturen können auch von Staren als Nistplatz genutzt werden. Stieglitze nutzten Bäume und hohe Heckenstrukturen zur Nestanlage. Auch die Gebäude selbst sowie umliegende Bereiche bieten Arten wie Hausrotschwanz oder Haussperling Nist- und Nahrungshabitate. Letzterer profitiert von Sträuchern und Bäumen sowie Nischen und Höhlen als Brutstätten. Das Verschwinden solcher Strukturen ist ein Grund für den stetigen Rückgang dieser Art.

Nahrung finden viele Arten in den kleineren Saumbereichen sowie den Gehölzstrukturen. Das UG wird auch von nicht im Gebiet brütenden Arten als Nahrungshabitat genutzt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass im UG überwiegend häufige bis sehr häufige Arten der nordwestdeutschen Kulturlandschaft festgestellt wurden. Es besteht eine starke Bindung an die bestehenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen. Der offene Ackerbereich wird kaum genutzt. Ein Fortbestand der Gehölzstrukturen ist Grundlage für das weitere Vorkommen der genannten Arten im UG.

6.3. Fledermäuse

Für die Bewertung von Fledermauslebensräume gibt es bisher keine allgemeingültigen vorgegebenen Verfahren. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des UG als Fledermauslebensraum auf Grundlage der nachfolgenden Bewertungsmatrix (Tab. 3). Betrachtet wird dabei die Fledermausaktivität, angegeben in Anzahl der Fledermauskontakte je Stunde. Es werden dabei alle im Gebiet erfassten Fledermausarten, inkl. der unbestimmten Arten/Gattungen berücksichtigt. Bei der Anwendung der Bewertungsmatrix ist darauf zu achten, dass es sich bei der Auswertung um die Anzahl der Fledermauskontakte handelt und nicht um eine bestimmte Anzahl von Tieren. Ebenso lässt diese Matrix keine Aussagen über den Artenreichtum der Flächen zu. Bei der Einschätzung des Konfliktpotenzials durch den Eingriff sind neben der Fledermausaktivität weitere Faktoren wie das erfasste Arteninventar, das Quartierpotenzial, der Nachweis von Jagd- und Sozialrufen und die Jahreszeit der Erfassung zu berücksichtigen.

Tab. 5: Bewertungsmatrix Fledermausaktivität

Anzahl der Fledermauskontakte / Std.	Wertstufe
0-2	1: keine oder sehr geringe Aktivität
3-5	2: geringe Aktivität
6-8	3: mittlere Aktivität
9-10	4: hohe Aktivität
>10	5: sehr hohe Aktivität

Die Bewertung der Fledermausaktivität zeigt für Standort 1 und Standort 2 unterschiedliche Ergebnisse (Tab. 6).

So weist Standort 1 (Wall) im ersten Durchgang sehr hohe Fledermausaktivität auf und ist somit für Fledermäuse von Bedeutung. Die Bereiche der Wallhecke wurden hauptsächlich von der Zwergfledermaus und dem Großen Abendsegler genutzt. Dies gilt auch für den 2. Durchgang, allerdings mit einer sehr deutlich geringeren Wertstufe.

Standort 2 weist dagegen im ersten eine geringe, im zweiten Durchgang der Horchboxaufzeichnung eine sehr hohe Fledermausaktivität auf. Dies ist in erster Linie auf

das Vorkommen der Zwergfledermaus zurückzuführen. Da von dieser Art auch Sozialrufe und Futterrufe registriert werden konnten, ist es wahrscheinlich, dass sich ein Quartier dieser Art in direkter Umgebung zur Horchbox befindet. Die gelegenen Gebäude der kommen als potenzielle Quartiere in Frage. Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier (i.d.R. Besetzung ab Oktober) scheint ebenfalls wahrscheinlich. Nennenswert ist das Vorkommen des Kleinen Abendseglers, welcher in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht gilt. Da über den gesamten Zeitraum jedoch nur ein Kontakt aufgenommen werden konnten, kann davon ausgegangen werden, dass der Standort keine besondere Bedeutung für die Art besitzt.

Soziallaute konnten von allen Arten bis auf die Mückenfledermaus registriert werden.

Tab. 6: Bewertung Fledermausvorkommen je Standort. Angaben in Anzahl der Kontakte / Stunde.

	Durchgang 1	Durchgang 2
Standort 1	41	6
Standort 2	4	23

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

7.1. Amphibien

Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant. Im Jahr 2023 wurden im Untersuchungsgebiet vier Amphibienarten nachgewiesen. Neben dem Teichfrosch konnten in den Gewässern der Teichmolch und der Bergmolch erfasst werden. Diese Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt. Der in beiden Gewässern vorkommende Kammolch ist in der RL Niedersachsen mit Status 3 und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden und auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden.

Steckbrief 1: Kammmolch

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>		V	3
V					
3					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Kammmolch kommt in ganz Niedersachsen, mit Ausnahme der nordwestlichen Landesteile vor, wobei es sicherlich noch Untersuchungslücken in diesen Bereichen gibt. Die Schwerpunkte seiner Verbreitung liegen in den Grünlandbereichen des niedersächsischen Tieflandes. Der Kammmolch wird landesweit als gefährdet eingestuft. Er bevorzugt größere, tiefere Laichgewässer mit Pflanzenreichtum, ist aber auch in kleineren Tümpeln die auch im Sommer trocken fallen können zu finden. Überwinterung erfolgt in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen, unter Steinen und Steinhäufen.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 25 Exemplare					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Kammmolch hat heimischen Molcharten die längste aquatische Phase. Daher kommt der geeigneten Ausprägung des Laich- und Wohngewässers eine große Bedeutung zu. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die primäre Bedrohung für den Kammmolch ist der Verlust oder die Verschlechterung des terrestrischen Lebensraumes und der Laichgewässer. Auch Änderungen im Wasserhaushalt oder die Verschlechterung der Wasserqualität durch Nährstoffe und Verunreinigungen ist zu vermeiden. Im Untersuchungsgebiet kommt der Kammmolch in beiden untersuchten Gewässern vor. Ein südlich außerhalb des Gebietes liegender Teich beherbergt vermutlich die Quellpopulation des Vorkommens. Hecken- und Gebüschstrukturen rund um die Biogasanlage sowie am südwestlichen und östlichen Bereich des Wohnanwesens stellen geeignete terrestrische Habitats für die Population dar.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) Ein Eingriff/ Umgestaltung an den vorhandenen Gewässern muss außerhalb der aquatischen Phase von Ende Februar/Anfang März bis August oder besser sogar bis Oktober um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen.					
3.2 Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Vegetationsstrukturen und/ oder • Neuanlage von Hecken und Gebüsch • Erhalt der Gewässer und/oder • Neuanlage von strukturreichen Kleingewässern 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

7.2. Brutvögel

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die artenschutzrechtliche Prüfung alle europäischen Vogelarten relevant. Unter den europäischen Vogelarten findet sich eine Vielzahl an Arten, die in Niedersachsen, Deutschland und Europa weit verbreitet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung, empfiehlt der LBV-SH (2016) die häufigen Vogelarten zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sogenannten „Gilden“) zusammenzufassen und sie in der Konfliktanalyse auf Gruppenniveau zu behandeln. Alle gefährdeten oder seltenen Arten (Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020) sowie Niedersachsens und Bremens (Krüger & Sandkühler 2021) einschließlich der Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)) bzw. Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, werden einzeln in Steckbriefen betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurden mit dem Haussperling und dem Stieglitz Arten der Vorwarnliste festgestellt. Mit dem Star wurde eine gefährdete Art festgestellt (Rote Liste Kategorie 3 D/NI). Diese Arten werden in Steckbriefen einzeln betrachtet, da sich die Vorkommen dieser Arten im Eingriffsbereich bzw. unmittelbar angrenzend befinden und sie von einem möglichen Eingriff betroffen wären. Die weiteren Arten wurden halbquantitativ erfasst und, wie von der LBV-SH (2016) empfohlen, zu Gilden/ökologischen Gruppen zusammengefasst und werden als solche im Hinblick auf die Auswirkungen eines Eingriffs betrachtet. Aufgrund der vorliegenden Artenzusammensetzung wird die Gilde der Siedlungsbewohner sowie die Gilde der Halboffen bis Offenlandbewohner betrachtet.

Arten der Siedlungen im Übergang zum Offenland

Bei der Gruppe der Siedlungsbewohner handelt es sich um Kulturfolger, welche in Gebäudeöffnungen oder in gebäudenahen Strukturen wie Sträuchern oder Hecken nisten. Viele dieser Arten siedeln auch im reich strukturierten Offenland, welches unmittelbar an Siedlungsstrukturen angrenzt. In diese ökologische Gruppe kann ein großer Teil der vorkommenden Arten eingeordnet werden, darunter etwa Hausrotschwanz, Star, Stieglitz und Haussperling. Die drei letztgenannten Arten werden aufgrund ihres Gefährdungsstatus gesondert in Steckbriefen behandelt.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Eine Störung einzelner Individuen ist durch eine Versiegelung und einen vorübergehenden bis dauerhaften Verlust von Nahrungsflächen im Rahmen des Eingriffs möglich. Allerdings ist die Störung der Arten des Siedlungsbereichs nicht als erheblich zu bewerten, da im Umfeld des Eingriffsbereichs dauerhaft geeignete Strukturen erhalten bleiben und der Eingriffsbereich nach der Bauphase weiterhin potentiell nutzbar ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten tritt nicht ein, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen ist. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Siedlungsbewohner im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Da weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in

erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.

Arten der Siedlungen im Übergang zum Wald

Bei den Siedlungsbewohnern handelt es sich um Kulturfolger, welche in Gebäudeöffnungen oder in gebäudenahen Strukturen wie Sträuchern oder Hecken nisten. Viele dieser Arten siedeln auch in Wäldern. Zu diesen Arten zählen etwa Zaunkönig, Zilpzalp, Rotkehlchen, Mäusebussard und Star. Der Star wird gesondert in einem Steckbrief behandelt. Der Mäusebussard ist eine streng geschützte oder gefährdete Art. Dieser wird allerdings nicht gesondert betrachtet, da die Arten lediglich als Nahrungsgäste im Wirkungsbereich festgestellt wurde. Bei der Gartengrasmücke und Goldammer, die einen Rote-Liste Status aufweisen, liegen lediglich Brutzeitfeststellungen vor. Alle weiteren Arten der Siedlungen im Übergang zu Wald sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Insbesondere im Bereich der Gehölze (Gehölzbrüter) kann es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 (1) 3 BNatSchG kommen. Da in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht vor.

Baubedingt kann es durch die Versiegelung bzw. Bebauung der Flächen zu Störungen der Vogelarten dieser ökologischen Gruppe kommen. Die Vögel werden auf diese Störungen mit Meidung des Eingriffsbereiches reagieren; für die Arten dieser Gruppe kommen außerhalb des Eingriffsbereiches weitere geeignete Nahrungs-, Brut- und Rückzugslebensräume vor; die hervorgerufenen Störungen sind demnach nicht erheblich. Sie wirken sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten aus. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Arten des Halboffen- bis Offenlandes

Bei der Gruppe der Halboffen- bis Offenlandbewohner handelt es sich überwiegend um gehölznistende Arten, welche an linearen oder punktuellen Gehölzstrukturen zu finden sind oder auch strukturierte Siedlungsränder besiedeln. Typische Vertreter dieser Gruppe sind etwa Dorngrasmücke, Grünfink, Turmfalke. Alle Arten, die dieser Gruppe zugeteilt werden können, sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet. Ihr Erhaltungszustand ist gut.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Eine Störung einzelner Individuen ist durch eine Versiegelung und den Verlust von Nahrungsflächen im Rahmen des Eingriffs möglich. Insbesondere der Turmfalke wird den Eingriffsbereich in der Folge des Eingriffs meiden. Für ihn stellte das Untersuchungsgebiet ohnehin nur einen Teil des gesamten Habitats dar, er findet in der weiteren Umgebung zahlreiche Flächen mit vergleichbarer Habitatqualität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im Sinne des § 44 (5) BNatSchG tritt nicht ein, sodass ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 ausgeschlossen ist. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Siedlungsbewohner im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Da weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erreichbarer Nähe vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 BNatSchG (5)). Ein Verbotstatbestand besteht demnach nicht.

Steckbrief 1: Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>		V	V
V					
V					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Haussperling ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Mit seiner engen Bindung an menschliche Siedlungen sind auch die höchsten Siedlungsdichten des Haussperlings in den Ballungsgebieten zu finden. Kleinräumig höchste Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern erreicht. Waldreiche Gebiete wie der Solling oder der Harz werden dagegen gemieden. Der niedersächsische Gesamtbestand liegt bei etwa 610.000 Revieren. In Niedersachsen zeigt sich eine hochsignifikante Bestandsabnahme von -2,1 % jährlich (1989-2010). Entscheidend für den Rückgang ist die Nahrungsverknappung sowohl zur Brutzeit als auch im Winter durch einen erhöhten Einsatz von Bioziden, die Beseitigung von ländlichen Strukturen, Wegfall der Weidetierhaltung (insbesondere Pferde), „verlustfreie“ Getreideernte, schnellen Umbruch von Stoppelfeldern, Rückgang von Feldrainen, vegetationsarmen Brachflächen und die Sanierung alter Gebäudesubstanz (Wegfall von Brutmöglichkeiten) (Krüger et al. 2014). Nach der Roten Liste Niedersachsens (2021) ist sowohl auch langfristig ein Rückgang des Haussperlings zu verzeichnen. Kurzfristig ist der Trend stabil. Der Landesbestand wird auf 700.000 Reviere geschätzt.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 4 BP im UG					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Haussperling wurde im Untersuchungsgebiet im Bereich der Gebäude nachgewiesen. Die umliegenden Bereiche mit ihren Hecken- und Gebüschstrukturen stellen geeignete Brut- und Nahrungshabitate für den Haussperling dar. Zudem findet der Haussperling Brutplätze an den Gebäuden. Unter der Maßgabe, dass ein Eingriff außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfindet, kann ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Sollten im Eingriffsbereich im Zuge des Eingriffs Gehölze oder Nahrungsflächen wie Saumstrukturen überbaut werden, geht dem Haussperling eine Nahrungsfläche verloren. Der Verlust von Nahrungsfläche kann eine Störung der Population nach § 44 (1) 2 BNatSchG hervorrufen, da die Vögel sich neue Nahrungsräume suchen müssen, die in erreichbarer Nähe vorhanden sein müssen. Daher sind entsprechende Aufwertungsmaßnahmen zu leisten, wenn ein Eingriff eintritt und dadurch die genannten Strukturen verloren gehen. Kann auf die Entnahme von Gehölzen sowie der Überbauung von Nahrungshabitaten verzichtet werden, ist nur eine sehr geringe Wirkung der Maßnahmen auf die Art zu erwarten. Der überplante Bereich ist momentan Ackerfläche mit geringer Bedeutung für die Art.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Gehölzbestände 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)					

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz

Steckbrief 2: Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>		*	V
*					
V					
Verbreitung in Niedersachsen* Die Art ist in Niedersachsen nahezu landesweit in unterschiedlichen Dichten verbreitet (Krüger et al. 2014). Die Art bewohnt in der Regel halboffene Kulturlandschaften, Gärten, Parks und Dorflagen. Nahrungsgrundlage bilden die Samen von Stauden und Kräutern, insbesondere von Disteln. Historisch gesehen gab es im Bundesland immer wieder Bestandschwankungen mit Bestandsrückgängen und Anstiegen. Negativ wirkt sich der Verlust von Ackerbrachen als Nahrungsflächen sowie Versiegelung aus. In der Roten Liste Niedersachsens wird der Bestand der Art mit 15.000 Revieren bei abnehmenden langfristigen und gleichbleibendem kurzfristigen Trend angegeben.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 1 BP im UG.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Stieglitz wurde in einer Gehölzreihe westlich des Gebäudekomplex. Die umgebenden Gehölz- und kleinräumigen Saumstrukturen bieten der Art Nist- und Nahrungshabitat. Sollten im Eingriffsbereich im Zuge des Eingriffs Gehölze oder Nahrungsflächen wie Saumstrukturen überbaut werden, geht dem Stieglitz potenziell Nahrungsfläche verloren. Der Verlust von Nahrungsfläche kann eine Störung der Population nach § 44 (1) 2 BNatSchG hervorrufen, da die Vögel sich neue Nahrungsräume suchen müssen, die in erreichbarer Nähe vorhanden sein müssen. Daher sind entsprechende Aufwertungsmaßnahmen zu leisten, wenn ein Eingriff eintritt und dadurch die genannten Strukturen verloren gehen. Kann auf die Entnahme von Gehölzen sowie der Überbauung von Säumen verzichtet werden, ist nur eine sehr geringe Wirkung der Maßnahmen auf die Art zu erwarten. Der überplante Bereich ist momentan Ackerfläche mit geringer Bedeutung für die Art.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Gehölzbestände 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 3: Star

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>		3	3
3					
3					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Star ist in Niedersachsen nahezu über das ganze Land verbreitet. Die Art besiedelt bevorzugt landwirtschaftlich fruchtbare Gebiete sowie Wein- und Obstanbaugebiete. Sie benötigt Brutmöglichkeiten in Höhlen und offene Flächen vornehmlich mit feuchtem Grasland, um größere Populationsdichten zu versorgen. Baumhöhlenreiche Laubwaldbestände bieten optimale Bedingungen und weisen die höchste Siedlungsdichte vor. Der Star brütet kolonieartig auch in Gartenstädten, Kleingärten, Innenstädten und Friedhöfen bei ausreichendem Nisthöhlenangebot. Seit 1980 hat die Art in ganz Europa starke Bestandseinbußen zu verzeichnen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig, lassen sich jedoch auf die Intensivierung der Landwirtschaft und dem damit einhergehenden massiven Rückgang an Grünlandflächen und allgemeinen Strukturveränderungen zusammenfassen (Krüger et al. 2014). Der Bestand in der Roten Liste Niedersachsens (2021) wird mit 370.000 Revieren bei abnehmenden bzw. stark abnehmenden lang- und kurzfristigen Trend angegeben.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 2 BP im UG					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Star nutzt vor allem die Gehölzbestände rund um den Hof als Brut- und Nahrungsstätten. Sollten im Eingriffsbereich im Zuge des Eingriffs Gehölze oder Nahrungsflächen wie Saumstrukturen überbaut werden, geht dem Star potenziell habitat verloren. Der Verlust von Nahrungsfläche kann eine Störung der Population nach § 44 (1) 2 BNatSchG hervorrufen, da die Vögel sich neue Nahrungsräume suchen müssen, die in erreichbarer Nähe vorhanden sein müssen. Daher sind entsprechende Aufwertungsmaßnahmen zu leisten, wenn ein Eingriff eintritt und dadurch die genannten Strukturen verloren gehen. Kann auf die Entnahme von Gehölzen sowie der Überbauung von Säumen verzichtet werden, ist nur eine sehr geringe Wirkung der Maßnahmen auf die Art zu erwarten. Der überplante Bereich ist momentan Ackerfläche mit geringer Bedeutung für die Art.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff muss außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.06.) stattfinden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen. 3.2 Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Gehölzbestände 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz

7.3. Fledermäuse

Die acht nachgewiesenen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Fransenfledermaus) sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit relevant für die artenschutzrechtliche Prüfung. Da bei den nicht auf Artniveau zu bestimmenden Kontakten der Gattung *Plecotus* nur das Braune Langohr infrage kommt (vgl. Kap. 5.3), wird auch diese Art in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Durch die acht nachgewiesenen Arten wird bereits ein breites Spektrum an Quartieren (Gebäude, Gehölze) und Jagdhabitaten (Freier Luftraum, Baumbestand, Wasserflächen) abgedeckt. Der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus, das Braune Langohr, die Flughautfledermaus, die Breitflügelfledermaus sowie die Wasserfledermaus werden im Folgenden einzeln in Bezug auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch einen Eingriff betrachtet. Da lediglich ein Jagdruf des Kleinen Abendseglers, drei der Fransenfledermaus und zwei der Mückenfledermaus aufgenommen werden konnte, gilt es als unwahrscheinlich, dass diese Arten den Eingriffsbereich häufig zur Nahrungssuche aufsucht oder als Quartier nutzen. Eine Untersuchung der möglichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch einen Eingriff findet daher nicht statt.

Steckbrief 1: Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		V	2
V					
2					
Verbreitung in Niedersachsen* Der Große Abendsegler ist in ganz Niedersachsen bis in den Hochharz verbreitet. In den waldarmen Gebieten der Küsten und Marschen zeigen sich hingegen Verbreitungslücken. Zwischen 1994 und 2009 wurden lediglich 7 Wochenstuben und 8 Winterquartiere gemeldet. Hier liegen sehr große Erfassungslücken vor, sodass keine Angaben zu Bestandsgrößen gemacht werden können. Sommer- und Winterquartier der Art befinden sich in Baumhöhlen, sodass alte und lichte Wälder und Parkanlagen bevorzugt besiedelt werden. Gefährdungsursachen sind unter anderem zu intensive Forstwirtschaft, Beseitigung von Alleebäumen sowie der Verlust von Habitaten der Nahrungsinsekten (NLWKN 2010a). Laut dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen günstig.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Standort 1: Es konnten 684 Kontakte des Großen Abendseglers festgestellt werden. Die Horchbox war an einem Baum an der Wallhecke befestigt. Somit ist wahrscheinlich, dass diese Strukturen dem Großen Abendsegler als Jagdhabitat dienen. Standort 2: Es konnten 39 Kontakte des Großen Abendsegler festgestellt werden. Die Horchbox war an einem Stall befestigt. Die offenen Flächen zwischen den Hofgebäuden dürften damit ebenso als Jagdhabitat gedient haben.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Der Abendsegler nutzt Baumbestände als Quartier und jagt im freien Luftraum. Sollte im Eingriffsbereich oder angrenzenden Bereichen die Beseitigung eines Baumbestands vorgesehen sein, so können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In diesem Fall müsste zuvor nochmals intensiv nach Quartieren der Art gesucht werden und eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Zugleich müsste der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff kompensiert werden. Auch eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wäre nicht auszuschließen, wenn der Baumbestand im Eingriffsbereich komplett entfernt werden sollte. Hier müssten vor einem Eingriff neue Gehölzstrukturen (Feldgehölze von mindestens fünf Metern Breite) in ausreichendem Umfang und mit künstlichen Baumhöhlen geschaffen werden. Eine Verschlechterung der Nahrungsgrundlage des Großen Abendseglers kann ausgeschlossen werden, indem eine neue Bepflanzung des Gebiets mit heimischen und standortgerechten Gehölzen erfolgt. Dazu zählen etwa Stiel-Eiche, Hain-Buche, Eberesche und Schwarzer Holunder.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Projektgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> Bepflanzung des Eingriffsbereichs mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn. 			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Gehölzbestände oder Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze. 			
3.3	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle/Monitoring der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und 			

Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 2: Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>		*	3
*					
3					
Verbreitung in Niedersachsen* Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. Es handelt sich um die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen. Die Art ist ein recht anspruchsloser Kulturfolger des dörflichen und städtischen Raumes. Wochenstuben befinden sich in Gebäudespalten, Jagdhabitats etwa in Parkanlagen, Alleen, Höfen und Wäldern. Angaben zum vermutlich sehr großen Bestand können nicht gemacht werden (NLWKN 2010b). Laut dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in ganz Niedersachsen und nach allen bewerteten Kriterien günstig.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus ist im Eingriffsbereich die häufigste Fledermausart. Standort 1: Es konnten insgesamt 843 Kontakte festgestellt werden, darunter Sozial- und Jagdrufe. Entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen des Wirkungsbereichs sowie der Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich bestehen Jagdmöglichkeiten für die Zwergfledermaus. Standort 2: Es konnten insgesamt 1057 Kontakte festgestellt werden, darunter zahlreiche Sozialrufe. Entlang der Gebäude und der Gehölzstrukturen des Eingriffsbereiches bestehen Jagdmöglichkeiten für die Zwergfledermaus. Es kann zudem als sehr wahrscheinlich angesehen werden, dass sich Quartiere der Zwergfledermaus in unmittelbarer Nähe zum Standort der Horchboxen befindet.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Die Zwergfledermaus gilt als ausgesprochener Kulturfolger; Sie hat ihre Quartiere in Gebäuden und nutzt primär Baumbestände als Jagdhabitat. Der Abriss von Gebäuden würde ohne vorherige erweiterte Untersuchungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führte zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) zerstört werden können. Außerdem kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 bei Abriss von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Sollte im Eingriffsbereich zudem die Beseitigung des Baumbestands vorgesehen sein, so können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Zwergfledermaus eine gebäudebewohnende Fledermaus ist. Die die Gehölzstrukturen jedoch als Jagdmöglichkeit genutzt werden, ist eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht auszuschließen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Leitstrukturen durch die Neuanlage von Hecken und das Pflanzen von Einzelbäumen aus heimischen Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn. 3.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für gebäudebewohnende Fledermäuse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. 3.3 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <ul style="list-style-type: none"> • Biologische Baubegleitung bei eventuellen Abrissarbeiten nach vorheriger in Augenscheinnahme des betroffenen Gebäudes. 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)					

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 3: Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art: <small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small>		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		V	2
V					
2					
Verbreitung in Niedersachsen* Das Braune Langohr ist in Niedersachsen flächendeckend verbreitet, zeigt jedoch lokal sehr unterschiedliche Bestandsdichten. Besiedelt werden vor allem Laub- und Nadelwälder, aber auch Gärten. Baumhöhlen oder Dachböden dienen als Wochenstuben, unterirdische Hohlräume wie Höhlen oder Keller als Winterquartiere. Zwischen 1994 und 2009 wurden in Niedersachsen etwa 15 Wochenstuben und 150 Winterquartiere gemeldet. Die Erfassung ist bisher nur lückenhaft erfolgt, sodass keine Aussagen über Bestandsgrößen getroffen werden können. Die Art kommt jedoch regelmäßig vor. Nach dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in Deutschland günstig, in Niedersachsen jedoch unzureichend. Gefährdungsfaktoren liegen durch Verschluss von Wochenstuben, Entnahme von Höhlenbäumen und auch durch verstärkten Pestizideinsatz vor (NLWKN 2010d).					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Braune Langohr konnte im Untersuchungsgebiet an Standort 1 der Horchbox insg. neun-mal in drei Nächten festgestellt werden.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Die Art nutzt sowohl Gebäudenischen als auch Baumhöhlen als Quartiere. Eine Entfernung der Gehölzbestände stellt eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führt zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) beschädigt oder zerstört werden und außerdem die Gehölze und Grünlandflächen als Nahrungsflächen mit der Bedeutung als essentielle Habitatbestandteile überplant werden. Außerdem kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 bei Gehölzentfernungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Bepflanzung des Eingriffsbereichs mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn. 3.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Gehölzbestände oder • Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze. 3.3 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle/Monitoring der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn. 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der
Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1)
Nr. 4]? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Steckbrief 5: BreitflügelFledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>		G	2
G					
2					
Verbreitung in Niedersachsen* Die BreitflügelFledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Sie besiedelt primär das Tiefland, aber auch Flusstäler des Berglandes. Sie meidet geschlossene Waldgebiete. Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 wurden etwa 80 Wochenstubenquartiere und 11 Winterquartiere gemeldet. Winterquartiere liegen meist unterirdisch. Wochenstubenquartiere liegen in Gebäudespalten, Dachböden oder Zwischendecken. Bevorzugte Jagdhabitats liegen in naturnahen Gärten und Parklandschaften mit Heckenstrukturen. Zu der Art liegen keine Bestandsschätzungen vor, jedoch ist von einem Rückgang auszugehen. Die größten Gefährdungsfaktoren sind der Verschluss von Gebäudeöffnungen, Sanierung von Dachböden sowie Beseitigung alter Bäume in Siedlungen oder in der Agrarlandschaft (NLWKN 2010d). Nach dem FFH-Bericht 2013 ist der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen unzureichend.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die BreitflügelFledermaus wurde im Rahmen der Horchbox-Untersuchungen mit 32 Kontakten festgestellt. Da die Art im freien Luftraum jagt, wurde im Bereich des Stalls häufiger registriert.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Mögliche Quartiere wie landwirtschaftliche Gebäude liegen innerhalb des untersuchten Bereichs. Da im Eingriffsbereich keine Veränderung an der bisherigen Gebäudestruktur geplant sind, kann ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die BreitflügelFledermaus ausgeschlossen werden. Die Art jagt zwar im freien Luftraum, orientiert sich dabei jedoch meist an linearen oder punktuellen Gehölzstrukturen, wo zudem ein erhöhtes Nahrungsangebot (Fluginsekten) vorliegt. Ein teilweiser Verlust dieser Strukturen reduziert dabei das potentiell nutzbare Angebot an Nahrungsflächen. Da weitere offene Flächen mit Gehölzstrukturen im Bereich des Gartens, dem Regenrückhaltebecken sowie weitere halboffene Strukturen im Umfeld vorliegen, ist eine erhebliche Störung der BreitflügelFledermaus nach § 44 (1) Nr. 2 durch den Eingriff ausgeschlossen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Projektgestaltung <ul style="list-style-type: none"> Bepflanzung des Eingriffsbereichs mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn. 3.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Gehölzbestände oder Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze. 3.3 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <ul style="list-style-type: none"> Kontrolle/Monitoring der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn. 					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?

- 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ja nein
- 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ja nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz

Steckbrief 6: Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Wasserfledermaus (<i>Myotis deubentonii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen/ Bremen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>		*	3
*					
3					
Verbreitung in Niedersachsen* Die Wasserfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wasserfledermaus wurde mit neun Kontakten an beiden Standorten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.					
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldbewohnende Fledermausart. Ihr Name deutet auf ihre spezielle Jagdweise. Die Wasserfledermaus jagt im Abstand von wenigen Zentimetern über der Wasseroberfläche von stehenden oder fließenden Gewässern. Sommerquartiere und Wochenstuben liegen in Baumhöhlen in geringer Entfernung zu ihren Jagdhabitaten (< 5 km) die ab Mai bezogen werden.</p> <p>Sollte im Eingriffsbereich die Beseitigung des Baumbestands vorgesehen sein, so können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall müsste zuvor nochmals intensiv nach Quartieren der Art gesucht werden und eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Zugleich müsste der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff kompensiert werden (CEF-Maßnahme).</p> <p>Auch eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wäre nicht auszuschließen, wenn der Baumbestand im Eingriffsbereich komplett entfernt werden sollte. Hier müssten vor einem Eingriff neue Gehölzstrukturen (Feldgehölze von mindestens fünf Metern Breite) in ausreichendem Umfang und mit künstlichen Baumhöhlen geschaffen werden (CEF-Maßnahme).</p>					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Projektgestaltung Bepflanzung des Eingriffsbereichs mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, Winter-Linde, Feld-Ahorn oder Spitz-Ahorn					
3.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Gehölzbestände oder • Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) für als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld der beseitigten Gehölze. • Erhalt der Gewässer und/oder • Neuanlage strukturreicher Kleingewässer als Jagdhabitat für Wasserfederdmäuse 					
3.3 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kontrolle/Monitoring der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn.					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		

4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?

ja

nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz

7.4. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange

Die Stadt Vechta prüft die Möglichkeit einer Erweiterung im Bereich der Biogasanlage auf dem Hof Vaske. Der Untersuchungsraum besteht aus einem Eingriffsbereich sowie den angrenzenden Ackerflächen, Gebüsch- und Baumbeständen. Vor einem Eingriff in die Landschaft sind potentiell auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Für insgesamt vier gefährdete bzw. streng geschützte Vogelarten und neun Fledermausarten sowie einem Schwanzlurch sind artenschutzrechtliche Belange durch die Planung betroffen, die durch die folgend zusammengefassten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen und weiteren allgemeinen Einschränkungen der Planung ausgeräumt werden können. Eine ausführliche artbezogene Beschreibung der Bauzeitenbeschränkungen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist in den Artsteckbriefen zu finden.

Bauzeitenbeschränkungen:

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Brutvögel auszuschließen, muss der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03.-30.06) stattfinden.

Projektgestaltung

- Erhalt der Gehölzbestände
oder
- Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, die mögliche Überbauung der Flächen durch die Neuanlage von Hecken aufzuwerten. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen möglich, wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, etc. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten einiger Vogelarten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden.
- Erhalt der Gewässer
und/oder
Neuanlage strukturreicher Kleingewässer als aquatischer Lebensraum für Amphibien sowie als Jagdhabitat für Fledermäuse.
- Ggf. Ausbringen von künstlichen Fledermaus-Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im direkten Umfeld von beseitigten Gehölzen bzw. Gebäuden.

Maßnahmen des Risikomanagements

- Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Fledermäuse auszuschließen, muss bei einem möglichen Abriss von Gebäuden eine Umweltbaubegleitung sowie ein vorheriges Absuchen nach Quartieren erfolgen.
- Ggf. Kontrolle/Monitoring vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auf Nutzung und Funktionsweise für die betroffene Fledermauspopulation vor Eingriffsbeginn.

8. Quellen

- Dietz, C., O. V. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- Fischer, S., M. Flade & J. Schwarz (2005): Revierkartierung. In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht (1. Fassung vom 1.1.1991) mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13 (6): 221-226
- Krapp, F. (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 35 (4): 181-260
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover, 48: 1-552
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. und Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 259 – 288.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Kiel. 85 S.
- Meinig, H. et al. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- NLWKN (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

- NLWKN (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010g): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010h): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- NLWKN (2010i): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- Podlouky, R. & C. Fischer (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Ab1. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hannover. 51 S.

Zusammenfassende Betrachtung der Fachbeiträge

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen planerisch bearbeitet werden, dazu sind Aussagen zum Lebensraum und zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Aus diesem Grund ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der der ökologische Wert des Lebensraumes als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Tiergruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse untersucht wird.

Die 2019 betrachtete Fläche liegt im Norden der Stadt Vechta östlich der B69, westlich an der Straße „Nordkämpe“, südlich der Holtruper Straße im Ortsteil Langförden. Die untersuchte Fläche aus dem Jahr 2023 schließt sich südlich an diesen Raum an und umfasst die Hofstelle mit Biogasanlage der Familie Vaske mit angrenzenden Ackerbereichen.

Beide Untersuchungen überprüfen die Vorkommen von Amphibien, Brutvögeln und Fledermäusen und geben Hinweise zu möglichen artenschutzrechtlichen Tatbeständen.



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 2019 (UG): schwarz = Amphibien und Avifauna. Fledermäuse nur auf den Freiflächen im nördlichen Zipfel; rot = Wirkungsbereich

Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 2023 (UG).



Amphibien

Im Untersuchungsgebiet von 2021 konnten im Bereich der Betriebsfläche der Kühla und den anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Amphibien festgestellt werden. Im südlichen Untersuchungsgebiet konnten dagegen im Jahr 2023 Teichfröschen, Teich-, Berg- und Kammmolch kartiert werden.

Tabelle1:Amphibien

Gewässer 1

Feuerlöschteich

		23.03.2023	03.05.2023	05.05.2023
Kammmolch	♂	-	2	2
	♀	-	-	4
Bergmolch	♂	-	6	6
	♀	-	2	3
Teichmolch	♂	-	-	3
	♀	-	-	1
Teichfrosch	♂ ♀	-	1	1

Gewässer 2

Regenwassersammelbecken

		23.03.2023	03.05.2023	05.05.2023
Kammmolch	♂	-	-	12
	♀	-	-	5
Bergmolch	♂	-	-	7
	♀	-	-	3
Teichmolch	♂	-	-	2
	♀	-	-	1
Teichfrosch	♂ ♀	-	2	6

Der in beiden Gewässern vorkommende Kammmolch ist in der RL Niedersachsen mit Status 3 und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden und auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden.

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 kann ausgeschlossen werden. Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten verschlechtern sind nicht anzunehmen, da Arbeiten am Regenrückhaltebecken nicht vorgesehen sind, Arbeiten im Bereich des Feuerlöschteiches sind bereits im Jahr 2023 abgeschlossen.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 kann ausgeschlossen werden, da an den Gewässern keine strukturellen Veränderungen geplant sind.

Ein Eingriff/ Umgestaltung an den vorhandenen Gewässern muss außerhalb der aquatische Phase von Ende Februar/Anfang März bis August oder besser sogar bis Oktober um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen.

Im Rahmen der Projektgestaltung sollten Vegetationsstrukturen erhalten bleiben und/ oder Hecken und Gebüsche neu angelegt werden. Vorhandene Gewässer sollten erhalten bleiben und/oder strukturreiche Kleingewässer neu angelegt werden.

Brutvögel

Insgesamt wurden in beiden Erfassungsjahren 36 Vögel in den zwei Erfassungsbereichen festgestellt. 8 Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt. Unter den Brutvögeln befanden sich mit dem Star (Kategorie 3) eine Art mit Gefährdungsstatus in den Roten Listen Deutschlands bzw. Niedersachsens. Haussperling, Feldsperling und Stieglitz sind auf der Vorwarnliste gelistet. Der 2021 festgestellte Waldkauz ist nach BNatSchG streng geschützt. Für diese Arten wurden Artensteckbriefe erstellt. Die auf der Vorwarnliste geführten Turmfalke und Bluthänflinge wurden als Nahrungsgäste erfasst. Für diese Arten wurden Bestandsgrößen ermittelt, für alle anderen Arten wurden Häufigkeitsklassen angegeben.

In beiden Jahren Untersuchungsgebieten wurden typische Arten der nordwestdeutschen Kulturlandschaft gefunden. Es handelt sich vor allem um siedlungs- und gehölzbewohnende Arten. Damit fällt Siedlungs- und Gehölzstrukturen ein besonderer Wert für das festgestellte Arteninventar zu.

Die Betrachtung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Brutvogelfauna wird vor dem Hintergrund bewertet, dass die Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) durchgeführt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester, Eier und/oder Jungvögel entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Insbesondere im Bereich der Gehölze (Gehölzbrüter) kann es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 (1) 3 BNatSchG kommen. Da in der näheren Umgebung ausreichend geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und somit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht vor. Sollten Gehölze im Rahmen der Bautätigkeiten entnommen werden, wird empfohlen, die mögliche Überbauung der Flächen durch die Neuanlage von Hecken aufzuwerten. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen möglich, wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, etc. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungsstätten einiger Vogelarten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden.

Tab. 2: Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Angabe des Hauptlebensraumtyps (Krüger & Nipkow 2015), des Rote Liste-Status für Niedersachsen (NI; Krüger & Nipkow 2015) und Deutschland (D; Grüneberg et al. 2015) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus ist der Brutbestand (BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast) sowie für halbquantitativ erfasste Arten die Häufigkeit angegeben.
Hauptlebensraumtypen: W = Wald; S = Siedlung; O = Offenland (genutzt), landwirtschaftliche Flächen; G = Binnengewässer; M = Moore.
Rote Liste-Status: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet. Schutz nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt.

Artname		Hauptlebens- raumtyp	Rote Liste		Schutz BArtSch V	2023		2021	
			NI (2021)	D (2020)		BP	halbquantitative Erfassung [Häufigkeitsklasse]	BP	halbquantitative Erfassung [Häufigkeitsklasse]
Amsel	<i>Turdus merula</i>	W, S	*	*	§		IV		IV
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	K, O	*	*	§		NG		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	S, O	*	*	§		I		I
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	W, S	*	*	§		III		III
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	O, S	3	3	§				NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	W, S	*	*	§		IV		IV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	W, S	*	*	§				I
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	O	*	*	§		I		I
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	S, W	*	*	§		NG		
Fasan	<i>Phasianus colchius</i>	-	*	*	§		I		I
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	W, O	V	V	§			7	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	W, S	*	*	§		II		I
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	O, S, W	3	*	§		BZF		BZF
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	O, S, W	*	*	§		BZF		
Gelbspötter	<i>Hippolais [i.] icterina</i>	O, S, W	V	*	§		II		BZF
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	W, O	*	*	§				II
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	O	V	*	§		I		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	O, S	*	*	§		I		I

Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	S	*	*	§		I		I
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	S	V	*	§	4		3	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	W, S	*	*	§		IV		IV
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	G, K	*	*	§				NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	W, O	*	*	§§		NG		NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	W, O, S	*	*	§		III		III
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	O, S	*	*	§		NG		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	W, S	*	*	§		II		IV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	W, S	*	*	§		II		I
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	O, S	*	*	§		NG		NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	W, S	*	*	§		II		II
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	W, O, S	3	3	§	2		5	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	O, S	V	*	§	1			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	O, S	V	*	§§		NG		NG
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	W, S	V	*	§§			1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	W, S	*	*	§		II		III
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	W, S	*	*	§		III		III

Fledermäuse

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet acht Fledermausarten mit insgesamt 4966 Kontakten festgestellt. Außerdem gab es weitere 1128 Kontakte von Arten aus den Gattungen *Myotis*, *Pipistrellus* und *Nyctalus* sowie der Frequenzgruppe Nyctaloid (Gattung *Nyctalus* oder *Eptesicus*), die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten (Tab. X).

Dabei unterscheiden sich die Kartierungen aus den Jahren 2021 und 2023. Der südliche Standort der im Jahr 2023 untersucht wurde zeigt bei allen Arten eine höhere Kontaktanzahl. Einzig die Gattung *Plecotus* im nördlichen Gebiet dreifach häufiger vor.

Die Arten Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus kommen aber exklusiv im Südlichen Untersuchungsgebiet im Jahre 2023 vor.

Die meisten Arten sind auf der Roten Liste Niedersachsens (Heckenroth 1993) als gefährdet (3) bzw. stark gefährdet (2) geführt. Der Kleine Abendsegler ist vom Aussterben bedroht (1), wobei neuere Angaben den Hinweis geben, dass die Datengrundlage unzureichend für eine Einschätzung ist (NLWKN e).

Bei Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und der Breitflügel-Fledermaus handelt es sich um gebäudebewohnende Arten, während der Große Abendsegler, der Kleine Abendsegler und Wasserfledermäuse Arten sind, welche Baumquartiere bewohnen. Quartiere der Rauhaufledermaus und der Fransenfledermaus können sowohl in Gebäude wie auch in Baumhöhlen liegen (NLWKN 2010a/b/c/e/f/g; Krapp 2011; Dietz et al. 2007). Mit den Nachweisen der Gattung *Plecotus* (9 Kontakte, Standort 1) ist von einer weiteren gehölz- und gebäudebewohnenden Art, dem Braunen Langohr, auszugehen, da die weiteren Arten dieser Gattung nur südlichere und östlichere Areale besiedeln (NLWKN 2010 d).

Die festgestellten Fledermausarten lassen sich anhand ihres Jagdverhaltens in drei ökologische Gruppen einteilen. Mit dem Großen Abendsegler, Fransenfledermaus und der Breitflügel-Fledermaus sind Arten vertreten, die im weiten freien Luftraum und an Einzelgehölzen nach Beute jagen, während die Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, der Kleine Abendsegler, das Braune Langohr und die Rauhaufledermaus eher strukturgebunden an Hecken, in Gehölzschneisen, aber auch kleinräumig an Laternen jagen (Dietz et al. 2007). Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über stehenden und fließenden Gewässern.

Sollte im Eingriffsbereich oder angrenzenden Bereichen der Baum bewohnenden Fledermäuse die Beseitigung eines Baumbestandes vorgesehen sein, so können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In diesem Fall müsste zuvor nochmals intensiv nach Quartieren der Art gesucht werden und eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Zugleich müsste der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff kompensiert werden.

Auch eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wäre nicht auszuschließen, wenn der Baumbestand im Eingriffsbereich komplett entfernt werden sollte. Hier müssten vor einem Eingriff neue Gehölzstrukturen (Feldgehölze von mindestens fünf Metern Breite) in ausreichendem Umfang und mit künstlichen Baumhöhlen geschaffen werden.

Eine Verschlechterung der Nahrungsgrundlage der im freien Luftraum jagenden Arten kann ausgeschlossen werden, indem eine neue Bepflanzung des Gebiets mit heimischen und

standortgerechten Gehölzen erfolgt. Dazu zählen etwa Stiel-Eiche, Hain-Buche, Eberesche und Schwarzer Holunder.

Im Falle gebäudebewohnender Fledermäuse würde der Abriss von Gebäuden ohne vorherige erweiterte Untersuchungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 dar und führte zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3, da sowohl Fortpflanzungs- als auch Ruhestätten (Balzhöhlen, Sommerquartiere) zerstört werden können. Außerdem kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 bei Abriss von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Auch hier kann durch Bepflanzung des Gebiets mit heimischen und standortgerechten Gehölzen und Ausbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Sommer- bzw. Ganzjahresquartier) ein Verbotstatbestand vermieden werden.

Um Jagdhabitats der Wasserfledermaus Population zu erhalten müssen auch vorhandenen Gewässer erhalten bleiben bzw. die Neuanlage strukturreicher Kleingewässer als Jagdhabitat für Fledermäuse eingeplant werden.

Tab. 3: Alle in den Untersuchungsjahren 2021 und 2023 vorkommenden Fledermausarten mit Angabe des Quartier- und Jagdhabitattyps (NLWKN 2010a/b/c/d/e/f/g/h/i; Krapp 2011; Dietz et al. 2007), des Rote-Liste-Status für Niedersachsen (NI; Heckenroth 1993) und Deutschland (D; Meinig et al. 2020) sowie des Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt. Darüber hinaus ist die Häufigkeit (Kontakte) der erfassten Arten angegeben. Falls darunter Sozial- oder Jagdrufe sind, wurde dies gekennzeichnet. * = Sozialrufe; # = Jagdrufe. Quartiertyp: G = Gebäude; Bq = Baumquartiere; Jagdhabitattyp: F = Freier Luftraum; B = im Bestand; G=Gewässer. Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert.

Artnamen		Rote Liste		FFH-RL Anhang IV	BArtSchV	Ökologie		Kontakte Kartierung 2021	Kontakte Kartierung 2023
		NI	D			Quartier	Jagd-habitat		
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	X	§/§§	G	F	9	13*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	X	§/§§	BQ	G	-	9*
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	X	§/§§	Bq/G	F	-	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	X	§/§§	Bq	B	7	1 *
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	X	§/§§	Bq	F	88#	723*
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	X	§/§§	Bq/G	B	4	32*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3 (*)	*	X	§/§§	G	B	1047 */#	1900 */#
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		*	X	§/§§	G	B	-	2
Gattungen <i>Myotis</i>								128	300
Gattung <i>Pipistrellus</i>								11	39
Gattung <i>Nyctalus</i>								137 */#	318 */#
<i>Nyctaloid</i>								46 #	109 #
Plecotus								31	9

